

GEMEINDE HÄUSERN

GEMARKUNG HÄUSERN

BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

ABENDWEIDE II

GEOplan BÜRO FÜR STADTPLANUNG
DPL - GEOGRAPH/FREIER STADTPLANER TILLO FLEISCHER

Lachenstraße 16 Telefon: 07762/52 08 55
79664 Wehr Fax: 07762/52 08 23

Am Bühlacker 7 Telefon: 0 77 63 / 91 300
79730 Murg Fax: 0 77 63 / 91 301



SATZUNG
über den Bebauungsplan

„ABENDWEIDE II“
der Gemeinde Häusern

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), i.V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), , zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), jeweils in der derzeit gültigen Fassung,

hat der Gemeinderat der Gemeinde Häusern in öffentlicher Sitzung am 11.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Abgrenzungsplan vom 11.10.2021 maßgebend.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Zeichnerischem Teil vom 11.10.2021
- 2) Bauvorschriften vom 11.10.2021
- 3) Abgrenzungsplan vom 11.10.2021

Beigefügt sind:

- Begründung vom 11.10.2021
- Umweltprüfung vom 11.10.2021
- Artenschutzrechtliche Einschätzung vom 21.06.2021
- Formblatt zur Natura-2000-Vorprüfung vom 21.06.2021
- Bestandsplan und Maßnahmenpläne vom 11.10.2021
- Gestaltungsplan vom 11.10.2021

§ 3
Überlagerung rechtskräftiger Bebauungsplan

Der Bebauungsplan „Abendweide II“ überlagert in einem Teilbereich (Flst.Nr. 2087) den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Abendweide I“ vom 25.07.2014 (Datum des Inkrafttretens). Im Überlagerungsbereich gelten die Festsetzungen des neuen Bebauungsplanes.

§ 4
Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach
§ 10 BauGB in Kraft.

Häusern, den

Thomas Kaiser,
Bürgermeister

SATZUNG

über die örtlichen Bauvorschriften in der Gemeinde Häusern im Gebiet

„ABENDWEIDE II“

Aufgrund des § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg vom 24.07.2000), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098),

hat der Gemeinderat der Gemeinde Häusern am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die örtlichen Bauvorschriften gelten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Abendweide II" gemäß Abgrenzungsplan und zeichnerischem Teil vom 11.10.2021.

§ 2 Örtliche Bauvorschriften

1) DACHFORM UND GESTALTUNG DER GEBÄUDE

1.1) Als Dachform wird das Satteldach (SD), auch in den Unterformen Zelt-, Walm- oder Krüppelwalmdach sowie mit versetzten Dachflächen festgesetzt. Die zulässige Dachneigung ergibt sich aus der Eintragung im zeichnerischen Teil.

1.2) Garagen sind mit Satteldächern zu versehen oder in den Dachzusammenhang des Hauptgebäudes einzubinden. Die Garagendächer sind mit einer Mindestneigung von 20° auszuführen. Flachdächer sind zulässig, wenn sie begrünt werden.

1.3) Grelle oder reflektierende Fassaden- oder Bedachungsmaterialien sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Materialien der für den Betrieb von Solaranlagen zur Stromerzeugung oder Warmwasserbereitung erforderlichen Einrichtungen.

1.4) Die Dacheindeckung der geneigten Dachflächen ist mit kleinteiligen, nicht glänzenden (unglasierten) Ziegeln oder Dachsteinen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Materialien in den Farben naturrot bis rotbraun oder grau bis anthrazit vorzunehmen.

1.5) Dachgaupen sind in der Form von Schleppgaupen, Dreiecksgaupen oder Giebelgaupen allgemein zulässig. Die Mindestneigung der Gaupen muss 15 Grad betragen. Sie dürfen sich insgesamt über maximal zwei Drittel der Dachlänge (Trauflänge), bezogen auf die jeweilige Dachseite, erstrecken. Von den Giebelwänden ist ein Mindestabstand von 0,80 m einzuhalten. Der Mindestabstand des Gaupenansatzes zur Firstlinie beträgt 0,50 m bzw. eine Ziegel- oder Dachsteinreihe.

Die maximale Ansichtshöhe der Gaube ist auf 1,50 m begrenzt. Bei Dreiecksgauben ist die Ansichtshöhe im Mittel zu ermitteln. Die Dachfläche des Hauptdaches einschließlich der Trauflinie muss unterhalb der Dachgaube durchlaufen.

2) EINFRIEDUNGEN

Für die Einfriedung der Grundstücke entlang der öffentlichen Straßen und Wege außerhalb der freizuhaltenden Sichtfelder gilt:

2.1) Maximale Höhe über OK Verkehrsfläche bei	
Holz- oder Metallzäunen	0,80 m
Sockelmauern	0,30 m

2.2) Zulässig sind Holz- oder Metallzäune (kein Stacheldraht), auch in Verbindung mit Sockelmauern. Wird ein Zaun auf eine Sockelmauer gesetzt, so ist die Gesamthöhe von höchstens 0,80 m einzuhalten.

2.3) Einfriedungen entlang von öffentlichen Straßen und Wegen sind um mindestens 1,0 m hinter die Fahrbahnkante bzw. um mindestens 0,25 m hinter die Gehweghinterkante zurückzusetzen. Innerhalb dieser Freihaltezonen sind Ausstattungen der öffentlichen Infrastruktur wie Straßenlampen, Verkehrszeichen oder Überflurhydranten zu dulden.

3) GRUNDSTÜCKE

3.1) Auffüllungen und Abgrabungen sind so durchzuführen, dass die Höhenlage der Grundstücke an die Höhenlage der Erschließungsstraße im jeweiligen Erschließungsbereich anschließt. Die Geländeverhältnisse auf den Nachbargrundstücken sind dabei zu berücksichtigen. Höhenunterschiede an Grundstücksgrenzen, die nicht an den öffentlichen Straßenraum anschließen, sind so abzuböschten oder zu terrassieren, dass der Höhenunterschied jeweils nicht mehr als 1,2 m bei horizontalem Versatz von mind. 0,5 m beträgt. Böschungswinkel sind mit maximal 1:1,5 auszuführen.

4) AUSSCHLUSS VON FREILEITUNGEN (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Niederspannungs- und Telekommunikationsfreileitungen sind im Plangebiet nicht zulässig.

5) ANLAGEN ZUR REGENWASSERNUTZUNG (§ 74 (3) NR. 2 LBO)

Für die Dachabflüsse der einzelnen Grundstücke sind Anlagen zur Regenwassernutzung und -pufferung zu erstellen. Die Anlagen müssen ein zwangsentleertes spezifisches Volumen von mindestens 2,0 m³ pro 100 m² befestigte Dachfläche haben, welches mit einem Drosselabfluss von 0,5 l/s zur Versickerung über eine mindestens 30 cm starke belebte Bodenschicht gebracht oder in die örtliche Kanalisation abgeleitet wird. Das Mindestrückhaltevolumen wird auf 4 m³ festgesetzt.

Werden zusätzlich Hofflächen angeschlossen, so ist das erforderliche zusätzliche Volumen anhand des Versiegelungsgrades der Flächenbefestigung zu ermitteln und nachzuweisen.

6) ERHÖHUNG DER STELLPLATZVERPFLICHTUNG (§74 ABS.2 NR. 2 LBO)

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wird erhöht:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Für Wohnungen über 60 m ² auf | 1,5 Stellplätze |
| 2. Für Wohnungen über 100 m ² auf | 2,0 Stellplätze |

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet. Auf die notwendigen Stellplätze können auch die Stauräume vor Garagen und Carports angerechnet werden, sofern sie eine Tiefe von mindestens 5,0 m aufweisen.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften nach § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Häusern, den

Thomas Kaiser
Bürgermeister

I BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Aufgrund von § 9 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S.1802) i. V. mit den §§ 1-23 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S.1802), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, werden folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

1) ART DER NUTZUNG

Als Art der Nutzung wird ausgewiesen:

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO

- 1.1) Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 - 5 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNVO).
- 1.2) Nicht zulässig sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

2) MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

- 2.1) Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung erfolgt durch Eintragungen im Planteil der Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstwerte und der Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze.
- 2.2) Die maximale Höhe der Gebäude wird im Plan durch die zulässige Trauf- und Firsthöhe festgelegt. Die Angaben erfolgen im zeichnerischen Teil in Meter über der Straßenoberkante der geplanten Erschließungsstraße in dem mit Buchstaben bezeichneten Straßenabschnitt. Die Erschließungshöhen werden dem Gelände entsprechend festgelegt. Das vorhandene Gelände ist im zeichnerischen Teil mit Höhenschichtlinien abgebildet.
- 2.3) Die zulässige Anzahl der Wohnungen wird auf maximal 2 WE pro Wohngebäude (Einzelhaus oder Doppelhaushälfte) festgesetzt.

3) BAUWEISE

Es wird offene Bauweise (o) festgesetzt. Zulässig sind gemäß Eintragung im zeichnerischen Teil Einzelhäuser oder wahlweise Einzel- und Doppelhäuser.



4) ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Planteil durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Untergeordnete Bauteile wie z.B. Balkone/Terrassen/Erker sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

5) STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

Die im Planteil eingetragenen First- bzw. Gebäudehaupttrichtungen sind bei einer zulässigen Abweichung bis 10° einzuhalten.

6) STELLPLÄTZE UND GARAGEN/CARPORTS SOWIE NEBENANLAGEN

6.1) Die für die geplanten Nutzungen erforderlichen Stellplätze sind auf den privaten Grundstücken zu errichten. Sie sind auf dem gesamten Grundstück zulässig.

6.2) Garagen (auch Carports) sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und zusätzlich auf den im zeichnerischen Teil ausgewiesenen Flächen für Garagen und Carports zulässig.

6.3) Nebenanlagen sind auf dem gesamten Grundstück zulässig.

7) SCHUTZFLÄCHEN

7.1) Die im zeichnerischen Teil eingetragenen Leitungsrechte sind von jeglicher Überbauung freizuhalten und zugänglich zu halten. Befestigungen durch Wege, Stellplatz- oder Hofflächen sind möglich. Tief wurzelnde Pflanzen, die die unterirdischen Leitungen beschädigen könnten, sind in diesen Flächen nicht zulässig.

7.2) Bei Straßeneinmündungen sind die im zeichnerischen Teil eingetragenen Sichtdreiecke von baulichen Anlagen mit mehr als 0,8 m Höhe freizuhalten.

8) GEBOTE ZUR PFLANZUNG UND PFLANZERHALTUNG

8.1) Je angefangene 400 m² Grundstücksfläche ist ein heimischer, standortgerechter und hochstämmiger Laubbaum gemäß der Pflanzenliste im Anhang zu pflanzen (Qualität: 3x verpflanzt, Stammumfang 18 – 20 cm). Die Bäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen. Die im zeichnerischen Teil räumlich festgesetzten Pflanzgebote können hierauf angerechnet werden.

8.2) An den im zeichnerischen Teil festgesetzten Standorten für Anpflanzungen sind Bäume gemäß der Pflanzliste im Anhang zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten (Pflanzqualität Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm). Bei Abgang sind gleichwertige Ersatzgehölze gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Die Verwendung von Nadelgehölzen und Koniferen ist nicht zulässig.



9) MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

- 9.1) Dachflächen aus den unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig.
- 9.2) Die Art der Befestigung von PKW-Stellplätzen oder sonstigen Nebenflächen muss das Versickern von Oberflächenwasser dauerhaft und schadlos gewährleisten.
- 9.3) Auf dem gemeindeeigenen Grundstück Flst.Nr. 1167 ist auf einer Fläche von mindestens 358 m² ein Steinriegel mit Heckenstruktur herzustellen. Auf der geplanten Steinriegelfläche ist der Oberboden abzutragen und die Fläche min. 0,2 m tief auszukoffern. Der Untergrund ist zu lockern und ca. 10 cm dick mit feinem Material (Sand, Kies) aufzufüllen. Anschließend ist die Fläche mit grobem und unsortierten Steinmaterial auf eine Höhe von min. 0,5 m über Gelände aufzufüllen. In Zwischenräumen sind standortgerechte und autochthone Gehölze anzupflanzen.
- 9.4) Auf dem gemeindeeigenen Grundstück Flst.Nr. 1167 ist auf einer Fläche von mindestens 1.530 m² eine artenreiche FFH-Mähwiese herzustellen und anschließend extensiv zu pflegen. Dabei sind die Vorgaben der Broschüre „FFH-Mähwiesen. Grundlagen – Bewirtschaftung – Wiederherstellung“ der LAZBW (2018) zu beachten.
- 9.5) Die Entwicklung der Mähwiesenfläche ist über ein Monitoring gemäß der Kartieranleitung von FFH-Mähwiesen der LUBW über die nächste 6 Jahre mit sicherzustellen.
- 9.6) Auf dem gemeindeeigenen Grundstück Flst.Nr. 1317 ist auf einer Fläche von mindestens 52.000 m² ein naturnaher Mischwald herzustellen. Als Baumartenverteilung ist vorzusehen: 20% Fichte, 30% Weißtanne, 50% Laubbaumarten.

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Zum Artenschutz:

- Die Rodungsarbeiten müssen außerhalb der Brutperiode der Avifauna stattfinden (in Kombination mit dem Schutz von Fledermäusen Anfang Dezember bis Ende Februar). Sollte dies nicht möglich sein, ist die betroffene Feldhecke vor der Rodung von einer Fachkraft auf Nester zu überprüfen und ggf. die Rodungsarbeiten bis auf das Ende der Brutperiode zu verschieben.
- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase in der Dämmerung nicht beeinträchtigt werden.



- Beleuchtungen der Gebäudefassaden sind zu unterlassen, da so eine mögliche Störung der Fledermäuse während der Jagd bzw. während des Transferfluges in die Jagdgebiete vermieden werden kann.
- Sind nächtliche Beleuchtungen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil; Die Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel nach unten zeigen muss).
- In den Feldheckenbereichen westlich des Plangebiets ist eine Nisthöhle 1B (erhältlich z. B. bei der Firma Schwegler) aufzuhängen. Die Anbringung des Kastens muss rechtzeitig vor Beginn der Bruttätigkeiten im Eingriffsjahr erfolgen. Der Kasten muss katzen- und mardersicher in einer Höhe von ca. 2-5 m wind- und regengeschützt an einem halbschattigen Ort angebracht werden. Aufhängung, Kontrolle und Reinigung sind Aufgabe des Auftraggebers bzw. eines vom Auftraggeber beauftragten Subunternehmers oder Naturschutzverbands.
- In den Feldheckenbereichen westlich des Plangebiets ist eine Fledermaus-Universalhöhle 1FFH (erhältlich z. B. bei der Firma Schwegler) anzubringen. Die Anbringung des Kastens muss vorgezogen bzw. rechtzeitig vor Beginn der Aktivitätszeiträume im Eingriffsjahr erfolgen. Der Kasten muss katzen- und mardersicher in einer Höhe von mindestens 4 m, an tagsüber zumindest zeitweise besonnten Stellen, aufliegend, so dass sie im Wind nicht wackeln, angebracht werden. Es muss zudem auf einen hindernisfreien Zugang geachtet werden. Der Standort sollte mit möglichst wenig Lichtverschmutzung behaftet sein. Aufhängung, Kontrolle und Reinigung sind Aufgabe des Auftraggebers bzw. eines vom Auftraggeber beauftragten Subunternehmers oder Naturschutzverbands.



III. PLANUNGSHINWEISE

Löschwasserversorgung (LRA Waldshut, Brandschutz):

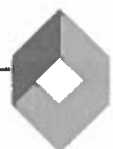
Für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von 96 m³/h über mindestens zwei Stunden zu gewährleisten. Die Hydranten mit einem Mindestdruck von 1,5 bar sind auf einer Ringleitung anzuordnen und sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Die Abstände der Hydranten dürfen max. 150 m und zu baulichen Anlagen mindestens 20 m betragen.

Baugrund (Regierungspräsidium Stuttgart; Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau):

Auf der Grundlage der vorhandenen Geodaten befindet sich das Plangebiet im Verbreitungsbereich der Gesteine des kristallinen Grundgebirges, welche von quartären Ablagerungen der Jüngeren-Schwarzwald-Glazialsedimente mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden. Bei geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten wird die Einholung objektbezogener Baugrunduntersuchungen durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Häusern, den

Thomas Kaiser
Bürgermeister



ANHANGPflanzliste

Zulässig sind nur standortgerechte und landschaftstypische Baumarten mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm. Dazu gehören:

<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde

Hochstämmige Obstbäume, wie z. B.:

Äpfel: Blauacher, Kaiser Wilhelm, Oldenburg, Jakob Fischer, Brettacher, Boskop, Gewürzluiken, Blenheim Goldrenette, Trierer Weinapfel, Ananasrenette, Gravensteiner, Danziger Kant, Goldparmäne, Berlepsch Goldrenette, Bohnapfel, Zuccalmaglio

Birnen: Gute Luise, Sülibirne, Gelbmöstler, Conference, Gellerts Butterbirne, Alexander Lucas, Schweizer Wasserbirne

Kirschen: Burlat, Beutelsbacher, Büttners rote Knorpelkische

Nussbäume: Walnuss

Pflaumen / Zwetschgen: Bühler Frühzwetschge, Ontariopflaume, The Czar, Hanita



1. GRÜNDE FÜR DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES

1.1 ALLGEMEINE GRÜNDE

Die Gemeinde Häusern beabsichtigt die Erweiterung des Wohnbaugebietes „Abendweide“ um eine ca. 1,58 ha große Fläche, die westlich an den bereits bebauten ersten Planungsabschnitt anschließt. Über die Erweiterungsfläche wird der Bebauungsplan „Abendweide II“ aufgestellt. Das Gebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Häusern und ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Wohnbauentwicklungsfläche dargestellt. Der zweite Abschnitt umfasst noch nicht die gesamte Entwicklungsfläche, so dass sich zukünftig noch ein dritter Abschnitt anschließen wird.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird erforderlich, um den anhaltend hohen Bedarf an Wohnbaulandflächen in Häusern zu decken. Der letzte Bebauungsplan für Einzel-/Doppelhausgrundstücke wurde 2013 aufgestellt, die Bauplätze waren 2018 verkauft. Seither hat die Gemeinde ausschließlich Innenentwicklungsmaßnahmen überplant.

Nach Bauplätzen für Einzel- oder Doppelhausbebauung besteht seit Jahren eine kontinuierliche Nachfrage. In vielen Fällen handelt es sich um Bauinteresse aus dem Ort im Zusammenhang mit Haushaltsgründungen junger Familien, also um den „inneren Bedarf“ aus der örtlichen Eigenentwicklung. Weitere Anfragen kommen aus umliegenden Gemeinden.

Die Gemeinde kann derzeit keine Bauplätze anbieten, nachdem der 2013 erschlossene erste Bauabschnitt im Gebiet Abendweide vollständig vermarktet ist. Der gültige Flächennutzungsplan zeigt für Häusern noch weitere Entwicklungsflächen im Bereich Abendweide auf. Nachdem die Gemeinde im Gebiet „Abendweide II“ Grundstücksflächen erwerben konnte, ergibt sich die Möglichkeit, einen Bebauungsplan aufzustellen.

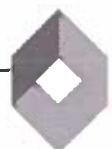
Die einbezogenen Grundstücksflächen sind größtenteils im Eigentum der Gemeinde Häusern. Soweit dies noch nicht der Fall ist, haben die Eigentümer der Gemeinde gegenüber Mitwirkungsbereitschaft signalisiert, so dass von einer zeitnahen Realisierung ausgegangen werden kann.

Mit der vorgesehenen Bebauung kann der zweite Bauabschnitt im Gebiet Abendweide erschlossen und bebaut werden. An vorhandene Erschließungsanlagen kann angeschlossen werden.

2. VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

2.1 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinsamen Verwaltungsverbandes St. Blasien ist der Planbereich als Wohnbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt im Osten an den bebauten Siedlungsbereich des ersten Bauabschnittes Abendweide an. Im Süden erfolgt die Bebauung entlang der Straße „Abendweide“ und westlich wird das Gebiet gemäß der Darstellung im Abgrenzungsplan so abgegrenzt, dass es künftig mit einem dritten Bauabschnitt nahtlos erweitert werden kann. Dazu wurde über die gesamte Fläche ein städtebauliches Konzept erarbeitet. Die Fläche liegt am Siedlungsrand.

2.2 REGIONALPLAN

Die Gemeinde Häusern ist dem Verflechtungsbereich des benachbarten Unterzentrums St. Blasien zugeordnet und als Luftkurort eingestuft. Aussagen des *Regionalplans 2000* stehen der Änderung nicht entgegen.

Die Planungsfläche liegt in der Raumnutzungskarte am Rand der ausgewiesenen Siedlungsflächen. Regionalplanerische Zielsetzungen stehen der Planung nicht entgegen.

3. VERFAHRENSSTAND

Der Gemeinderat der Gemeinde Häusern hat in öffentlicher Sitzung am 08.03.2021 beschlossen, für den Bereich "Abendweide II" einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan-Vorentwurf wurde am 08.03.2021 gebilligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 22.03.2021 bis 22.04.2021. Die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 12.07.2021 bis zum 12.08.2021 statt.

Der Satzungsbeschluss wurde am 11.10.2021 gefasst.

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1 LAGE, GRÖÖE UND ABGRENZUNG

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Flst.Nr. 361 (Teil), 364/1 (Teil), 2014 (Teil), 398/1, 396, 394, 2087 (Teil), 391, 408, 408/1 (Teil) und 410/1 (Teil) sowie die Straßen- und Wegegrundstücke mit der Flst.Nr. 347/3 (Teil). Östlich schließt er an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Abendweide I“ an. Die Grenzen ergeben sich durch die Vorgaben des Flächennutzungsplanes, die vorhandenen Grundstücksgrenzen bzw. die geplante Bauabschnittsbildung zwischen dem zweiten und dritten Bauabschnitt. Im Übrigen ist die Darstellung im Abgrenzungsplan maßgebend.

Die Gesamtfläche des Planungsgebietes beträgt ca. 1,45 ha.



4.2 KENNDATEN DER PLANUNG

Nr.	Flächenbezeichnung	ha (ca.)	% (ca.)
1	Geltungsbereich	1,45	100
2	Öffentliche Verkehrsfläche	0.19	13
3	Vorbehaltsflächen für späteren Straßenausbau	0.01	1
5	Nettobauflächen WA	1,25	86

Anz	Gebäudetyp	BGF (ca.)	WE (ca.)	EW (ca.)
14	Einzelhäuser		21	48
12	Doppelhaushälften		18	41
26	Einzelhäuser		39	89

Bruttobauland: 1,45 ha

Nettobauland: 1,25 ha

Bruttodichte: (Personen/Bruttobauland) = 61 P / ha

Durchschnittliche Grundstücksgröße: ca. 500 qm

Die zusätzlich *versiegelbare* Fläche ermittelt sich wie folgt:

Nettobaugrundstücksfläche

1,25 ha x 0,4 GRZ = 0,50 ha

x 1,5 (Anrechnung Nebenanlagen)

0,75 ha

zzgl. Verkehrsflächen

+ 0,19 ha

Summe versiegelbare Fläche

0,94 ha

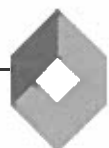
4.3 FORSTLICHE BELANGE

Forstliche Belange sind nicht betroffen.

4.4 LANDWIRTSCHAFTLICHE BELANGE

Die Fläche wird der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die betroffene Fläche wird gegenwärtig noch landwirtschaftlich als Grünlandfläche genutzt.

Aufgrund der Grenzlage zur bestehenden Wohnbebauung wird davon ausgegangen, dass die Planung allenfalls geringfügige Auswirkungen auf die bestehenden Landwirtschaftsstrukturen hat. Auf die Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke hat der Bebauungsplan keine Auswirkungen. Unabhängig davon wird für das Flst.Nr. 408/1 im Rahmen eines Flächentausches eine landwirtschaftliche Zufahrt zur Erschließungsstraße Abendweide gesichert.



4.5 STRAßENBAULICHE BELANGE

Straßenbauliche Belange im klassifizierten Straßennetz sind nicht betroffen.

4.6 NUTZUNGEN, BEBAUUNG

Das Plangebiet ist noch unbebaut und wird bisher als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Die angrenzenden Nutzungen sind:

- im Norden, Westen und Süden: landwirtschaftliche Grünlandflächen
- im Osten: Wohnbebauung

Nutzungskonflikte sind aus dem Umfeld nicht zu erwarten. Bei einem Plangebiet in dörflicher Randlage sind die mit der üblichen landwirtschaftlichen Flächennutzung verbundenen Immissionen zu dulden, hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

4.7 TECHNISCHE VER- UND ENTSORGUNGSEINRICHTUNGEN

Vorhandene Leitungen der Ver- und Entsorgung sind im zeichnerischen Teil nach dem Bestandsplanwerk der Gemeinde bzw. sonstiger Versorgungsträger eingetragen.

4.8 ALTLASTEN/BAUGRUND

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.

5. ERSCHLIEßUNG

5.1 STRAßEN

Das Plangebiet wird über die vorhandene Straße „Abendweide“ erreicht. Die Straße ist bis Gebietsrand „Abendweide II“ ausgebaut. Von dort an erfolgt der weitere Ausbau als Erschließungsstraße.

Für die Erschließung der Baugrundstücke wird eine Straße vorgesehen, die im Süden und im Norden an die vorhandenen Straßen „Abendweide“ und „Auf den Mauren“ anschließt. Somit entsteht eine Ringstraße und die bisherigen Stichstraßenprovisorien werden aufgelöst. Lediglich am nordwestlichen Gebietsrand entsteht mit einer rd. 50 m langen Stichstraße wiederum ein zeitlich begrenztes Provisorium, welches dann künftig mit der Realisierung des dritten Bauabschnittes aufgelöst werden kann.

Die Fahrbahnbreite für die Erschließungsstraßen sollen ca. 5,0 Meter betragen, dafür sind im Bebauungsplan Verkehrsflächen mit einer Breite von 5,25 m ausgewiesen. Lediglich die Verlängerung der „Abendweide“ erhält einen fahrbahnbegleitenden Gehweg, die übrigen Straßen sollen nach dem Mischungsprinzip ausgebaut werden, so wie dies auch im Bestandsgebiet „Abendweide I“ der Fall ist.



5.2 FUßWEGE

Straßenbegleitend ist die Fortführung des Gehweges entlang der Straße „Abendweide“ vorgesehen. Eine im ersten Bauabschnitt noch vorgesehene Wegeverbindung zur Straße „Auf den Mauren“ wird nicht aufgenommen, da sie funktional kaum einen Vorteil bringen würde und somit der Bau- und Unterhaltungsaufwand nicht gerechtfertigt wäre. Die Fläche wird stattdessen den Wohnbauflächen zugeordnet.

5.3 STELLPLÄTZE

Öffentliche Stellplätze werden nicht ausgewiesen. Für den Nachweis erforderlicher Stellplätze bei Wohnungen werden erhöhte Anforderungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Im ländlichen Raum liegt die PKW-Dichte aufgrund der geringeren Siedlungsdichte und geringeren Versorgung im ÖPNV erheblich höher als in Ballungsräumen.

Bei einem Plangebiet mit Ein- bis Zweifamilienwohnhäusern ist in der Regel von Mehrpersonenhaushalten mit 2 PKW pro Haushalt auszugehen. Mit der Erhöhung der Stellplatzverpflichtung sollen Verkehrsprobleme durch den ruhenden Verkehr (Behinderung für Rettungs-, Müll-, Winterdienst etc.) vermieden werden.

Die mit der Straßenraumgestaltung verfolgten städtebaulichen und verkehrlichen Zielsetzungen wie Verkehrsberuhigung, Wohnumfeldgestaltung, Verkehrssicherheit sind nur erreichbar, wenn der öffentliche Straßenraum nicht regelmäßig als PKW-Stellfläche durch Anlieger in Anspruch genommen wird.

5.4 VERSORGUNG/ENTSORGUNG

5.4.1 WASSERVERSORGUNG

Die Wasserversorgung kann durch Ergänzung des vorhandenen Netzes sichergestellt werden. Versorgungsleitungen befinden sich in den Straßen „Abendweide“ und „Auf den Mauren“ bis zum Gebietsrand. Der Leitungsbestand ist im zeichnerischen Teil eingetragen.

5.4.2 ABWASSERBESEITIGUNG

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem. Im Zuge der Erschließung werden neue Schmutz- und Regenwasserleitungen verlegt. Das Schmutz- und Niederschlagswasser entlang der nördlichen Erschließungsstraße kann an das Entwässerungssystem des 1. Bauabschnittes Abendweide angeschlossen werden. Das Schmutzwasser aus allen anderen Anschlüssen südlich davon muss aufgrund der Hangneigung nach Süden über einen neuen Anschlusspunkt an das Kanalsystem der Gemeinde Häusern angeschlossen werden.

Das Niederschlagswasser aus diesem Bereich soll in einem zentralen Versickerungsbekken über die belebte Bodenschicht versickert werden.

Der Leitungsbestand ist im zeichnerischen Teil eingetragen.



5.4.3 NIEDERSCHLAGSWASSER

Das Niederschlagswasser von den Grundstücken entlang der nördlichen Erschließungsstraße A-B kann an die Regenwasserleitung aus dem ersten Bauabschnitt angeschlossen werden. Das Niederschlagswasser aus dem restlichen tiefer gelegenen Gebiet soll über Regenwasserleitungen gesammelt und in südwestlicher Richtung über neu zu erstellende Leitungen bzw. ein bereits vorhandenes Grabensystem einem zentralen Versickerungsbecken zugeleitet werden. Hierfür ist das gemeindeeigene Grundstück Flst.Nr. 2008 westlich des Plangebietes vorgesehen, die Einzelheiten werden derzeit geprüft und nachfolgend in einem wasserrechtlichen Verfahren dargelegt. Zur Drosselung der bei starken Regenereignissen anfallenden Mengen wird für jedes Gebäude eine Retentionszisterne vorgeschrieben.

Oberflächen von sonstigen befestigten Nebenflächen sind entweder wasserdurchlässig zu gestalten oder seitlich in die Grünflächen zu entwässern. Die Versickerung muss über eine mindestens 30 cm starke bewachsene Bodenschicht erfolgen.

5.4.4 STROMVERSORGUNG

Der Versorgungsträger ED Netze GmbH weist im Rahmen der Voranhörung darauf hin, dass das Gebiet durch Erweiterung des Ortsnetzes erschlossen werden kann. Um rechtzeitige Koordinierung wird gebeten.

5.4.5 GASVERSORGUNG

Eine Versorgung mit Erdgas ist im Planbereich nicht vorhanden.

5.4.6 TELEKOMMUNIKATION

Der Versorgungsträger Vodafone BW GmbH weist im Rahmen der Offenlage darauf hin, dass im Planbereich keine Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH vorhanden sind. Es bestehe grundsätzlich Interesse, das glasfaserbasierte Kabelnetz zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung zu leisten.

5.4.7 ABFALLBESEITIGUNG

Die geplanten Erschließungsstraßen sind für das regelmäßige Befahren mit Müllfahrzeugen ausgelegt und geeignet. Lediglich für vier Grundstücke am nordwestlichen Gebietsrand ist davon auszugehen, dass die Müllbehälter bis zur Weiterführung der Erschließung im dritten Bauabschnitt an der durchführenden Erschließungsstraße abzustellen sind.



6. GEPLANTE BEBAUUNG

6.1 Städtebauliche Konzeption

Die Wohnbauentwicklungsfläche umfasst etwa 1,58 ha. Die Planung soll eine angemessene Ergänzung der baulichen Strukturen unter Verwendung vorhandener Erschließungsanlagen sicherstellen. Dementsprechend ist die Planung auf eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern ausgerichtet.

Vorgaben und Zwangspunkte

Die Zwangspunkte ergeben sich im Wesentlichen aus den vorhandenen Erschließungsstraßen in Verbindung mit der Topographie sowie aus der angestrebten Bildung von Bauabschnitten.

Ziele und Grundsätze

- ☒ **Begünstigung der Nutzung regenerativer Energie durch die Gebäudestellung**
- ☒ **Wirtschaftlichkeit der Erschließung**
- ☒ **Bedarfsorientiertes Angebot an Bauformen und Flächengrößen**
- ☒ **Berücksichtigung ökologischer Belange, gute Integration in die Topographie**

Aufgrund der örtlichen Randlage und mit Rücksicht auf die topographischen Gegebenheiten und den Flächenumriss werden in den Randbereichen auch etwas größere Grundstücke gebildet. Die durchschnittliche Grundstücksgröße liegt bei etwa 500 m².

Die Ausweisung von Doppel- und/oder Einzelhäusern entspricht der Bedarfssituation vor Ort.

Gestaltungskonzept

Das Gestaltungskonzept sieht eine homogene Bebauung des Gebietes mit Einzelhäusern vor, wobei generell auch Doppelhäuser zulässig sein sollen. Die Geschossigkeit wird maximal zweigeschossig vorgesehen.

Alle Gebäude sind für eine gute energetische Solarnutzung nach Südwesten ausgerichtet. Dabei wird auch die Topographie und die attraktive Aussichtslage berücksichtigt.

Freiraum

Auf ein gesondertes Freiraumkonzept kann angesichts der dörflichen Randlage des Gebietes verzichtet werden. Es besteht ein unmittelbarer Zugang zu dem angrenzenden Naherholungsraum.



6.2 Art der Nutzung

Als Nutzungsart wird für die Wohnbauflächen ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen. Die umliegenden bebauten Grundstücke sind ausschließlich durch Wohnnutzung geprägt.

Nutzungskonflikte aus dem näheren Umfeld sind nicht zu erwarten.

6.3 Maß der Nutzung

Das zulässige Nutzungsmaß wird im zeichnerischen Teil differenziert dargestellt. Die Angaben über das zulässige Maß der Nutzung sind im Planteil als Höchstgrenzen der Anzahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl (GRZ) eingetragen. Die Höhenentwicklung der Gebäude wird durch Festsetzung von maximalen Trauf- und Firsthöhen festgelegt.

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird auf zwei pro Einzelhaus oder Doppelhaushälfte begrenzt. Eine wesentlich über die rechnerisch prognostizierte städtebauliche Dichte von ca. 60 E/ha hinausgehende Verdichtung soll mit Rücksicht auf die Umgebungsbebauung und unter Berücksichtigung der Dimensionierung der Erschließungsanlagen vermieden werden.

6.4 Bauweise

Es wird offene Bauweise (o) festgesetzt. Zulässig sind gemäß der Darstellung im zeichnerischen Teil Doppel- und Einzelhäuser.

6.5 Örtliche Bauvorschriften

Zur Absicherung baugestalterischer Absichten werden örtliche Bauvorschriften erlassen. Diese beziehen sich auf die Dachform, auf die Gestaltung der Fassaden und Dächer, auf die Art, Höhe und Gestaltung von Einfriedungen sowie auf die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen.

Mit den örtlichen Bauvorschriften soll sichergestellt werden, dass sich das Vorhaben in die Umgebungsbebauung angemessen einfügt und auch angesichts der Ortsrandlage die Erweiterung des Siedlungsrand in gestalterischer Hinsicht verträglich erfolgt.

Mit den Vorgaben zur Flächengestaltung wird neben den gestalterischen Zielen auch den Anforderungen des Grundwasserschutzes und der Regenwasserbewirtschaftung Rechnung getragen. Mit den besonderen Grenzabständen für bauliche Anlagen und Einfriedungen wird die dörfliche Randlage mit der typischen aufgelockerten Bebauung auf verhältnismäßig großen Grundstücken berücksichtigt.



7 ABWÄGUNG DER UMWELTBELANGE (§1A BAUGB)

Scopingphase

Für die Erhebung der Daten im Rahmen des Scoping wurde auf die verfügbaren digitalen Informationsdienste der LUBW, das Geoportal der Raumordnung sowie den LGRB Web-Servers zurückgegriffen. Es liegt genügend Datenmaterial vor.

Des Weiteren erfolgten im Frühjahr und Sommer 2019 sowie im Winter 2020 Geländebegehungen zur Erfassung von arten- und naturschutzrechtlich relevanten Vegetationsbeständen und Habitatstrukturen sowie faunistische Untersuchungen.

Es sind keine weiteren Sonderuntersuchungen notwendig.

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung

Die Anregungen der unteren Naturschutzbehörde (LRA Waldshut) in der Stellungnahme vom 22.04.2021 im Hinblick auf

- die Überarbeitung der FFH-Vorprüfung bezüglich der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen und der außerhalb des FFH-Gebiets gelegenen FFH-Mähwiesen

wurden in der FFH-Vorprüfung (Entwurf zur Offenlage) entsprechend berücksichtigt. Zudem wurden in diesem Umweltbericht zur Offenlage die externen Ausgleichsmaßnahmen ergänzt und detailliert beschrieben (vgl. Kapitel 4.3 im Umweltbericht).

Planvorhaben

In der Gemeinde Häusern besteht eine anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnbauland. Durch die Erweiterung des bestehenden Baugebiets „Abendweide“ sollen neue Wohngebäude entstehen.

Die Erweiterungsfläche „Abendweide II“ ist im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands St. Blasien als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Die tatsächliche Nutzung der Flächen erfolgt seit Jahren in Form von landwirtschaftlicher Grünlandnutzung (Mahd und Viehbeweidung). Durch das Plangebiet führt die öffentliche Straße „Abendweide“.

Geplant sind Einzel- und Doppelhäuser auf einer Plangebietsfläche von insgesamt 1,45 ha.

Eingriffe

Durch die geplante Errichtung von neuer Wohnbebauung kommt es zum Verlust von Grünflächen und eines Steinriegels, auf dem eine Feldhecke stockt. Die Versiegelung erhöht sich insgesamt um 0,91 ha.



Im Bereich des Plangebietes wurden als Konfliktschwerpunkte festgestellt:

- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere durch den Verlust von Fettwiesen, einer Magerwiese und eines Teils der vorhandenen Feldhecke mit Steinriegel.
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden durch Flächenversiegelung und dem damit einhergehenden vollständigen Verlust der Bodenfunktionen.
- Geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser durch Flächenversiegelung mit einhergehender erschwelter Versickerung auf den Flächen.
- Geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima / Luft durch Flächenversiegelung mit einhergehenden Überhitzungserscheinungen auf den Flächen.
- Geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Erholung / Landschaftsbild durch den Verlust von Grünflächen und der Feldhecke.

Vermeidung und Minimierung

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sind vorgesehen:

- Begrenzung der versiegelbaren Fläche.
- Unbebaute Grundstücksflächen werden als Grün- bzw. Gartenflächen angelegt.
- Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z. B. Treib- und Schmierstoffe).
- Fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens. Bei der fachgerechten Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens sind die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten.
- Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Wegen und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten.
- Die Begrünung von flachen bzw. flachgeneigten Dächern bei Garagen und Carports.
- Die Versickerung des Niederschlagswassers mittels privaten Versickerungsanlagen oder ggf. Retentionszisternen.

Im Hinblick auf den Artenschutz sind zur Vermeidung und Minimierung weiterhin vorzusehen:

- Die Rodungsarbeiten müssen außerhalb der Brutperiode der Avifauna stattfinden (in Kombination mit dem Schutz von Fledermäusen Anfang Dezember bis Ende Februar). Sollte dies nicht möglich sein, ist die betroffene Feldhecke vor der Rodung von einer Fachkraft auf Nester und Fledermausbesatz zu überprüfen und ggf. die Rodungsarbeiten bis auf das Ende der Brutperiode zu verschieben.
- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase in der Dämmerung nicht beeinträchtigt werden.



- Beleuchtungen der Gebäudefassaden sind zu unterlassen, da so eine mögliche Störung der Fledermäuse während der Jagd bzw. während des Transferfluges in die Jagdgebiete vermieden werden kann.
- Sind nächtliche Beleuchtungen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil; Die Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel nach unten zeigen muss).

Kompensation

Als Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Pflanzung von 14 einheimischen und standortgerechten Laub- bzw. Obstbäumen
- Herstellung eines Steinriegels mit Heckenstrukturen und einer FFH-Mähwiese auf dem externen Flurstück Nr. 1167, Gemarkung Häusern
- Umbau von Fichtenbeständen mit Buchenvorbau in standortgerechte Mischwälder auf Flst. Nr. 1317, Gemarkung Häusern

Im Hinblick auf den Artenschutz sind zudem folgende Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Anbringung einer Nisthöhle 1B in der Umgebung des Plangebiets. Die Anbringung des Kastens muss rechtzeitig vor Beginn der Brutaktivitäten von Vögeln erfolgen. Der Kasten muss katzen- und mardersicher in einer Höhe von ca. 2-5 m wind- und regengeschützt an einem halbschattigen Ort angebracht werden.

- Anbringung einer Fledermaus-Universalhöhle 1FFH. Die Anbringung des Kastens muss vorgezogen bzw. rechtzeitig vor Beginn der Aktivitätszeiträume im Eingriffsjahr erfolgen. Der Kasten muss katzen- und mardersicher in einer Höhe von mindestens 4 m, an tagsüber zumindest zeitweise besonnten Stellen, aufliegend, so dass sie im Wind nicht wackeln, angebracht werden. Es muss zudem auf einen hindernisfreien Zugang geachtet werden. Der Standort sollte mit möglichst wenig Lichtverschmutzung behaftet sein.
- Aufhängung, Kontrolle und Reinigung der beiden Kästen sind Aufgabe des Auftraggebers bzw. eines vom Auftraggeber beauftragten Subunternehmers oder Naturschutzverbands.

Ergebnis

Durch die geplante Errichtung von Wohnhäusern kommt es zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung von 0,91 ha Grünflächen. Hierdurch entstehen Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen / Tiere und Boden sowie geringfügige Eingriffe in die Schutzgüter Grundwasser, Klima / Luft und Erholung / Landschaftsbild.



Der mit der Flächenversiegelung einhergehende Ökopunkteverlust kann durch interne und externe Ausgleichsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden. Es verbleibt kein Defizit.

Artenschutz

In Bezug auf den Artenschutz wurden vier Vogel-, drei Reptilien- und vier Fledermauskartierungen durchgeführt. Reptilien konnten im oder angrenzend an das Plangebiet nicht festgestellt werden, weshalb keine Vermeidungs-, Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind. Allerdings besteht durch die Aufstellung des Bebauungsplans eine mögliche Betroffenheit von Vögeln und Fledermäusen. Erforderliche Vermeidungs- und Minimierungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen zur Verhinderung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für diese Artengruppen sind dem artenschutzrechtlichen Endbericht vom 21.06.2021 zu entnehmen.

FFH – Verträglichkeit

Aufgrund der geringen Distanz ist die Durchführung einer FFH-Vorprüfung erforderlich. In der FFH-Vorprüfung vom 21.06.2021 wurde das Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie ein Vorkommen der o.g. Einzelarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie abgeprüft.

Als Ergebnis der FFH-Vorprüfung kann festgehalten werden, dass die Schutzziele, der Schutzzweck sowie der positive Erhaltungszustand der im FFH-Gebiet vorkommenden FFH-Einzelarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Allerdings befindet sich im Süden des Plangebiets ein Teil (1.530 m²) der Mähwiese „Flachlandmähwiese 'Auf der Abendwaide'“ (Nr. 6510033746169426) innerhalb der Plangebietsabgrenzung. Die Flachlandmähwiese liegt zwar außerhalb des FFH-Gebiets, ihr Verlust muss aber dennoch gleichartig oder gleichwertig ausgeglichen werden. Die Ausgleichsmaßnahme ist in Kapitel 4.3 beschrieben.



8. KOSTEN

Die geplante Bebauung erfordert Erschließungsmaßnahmen im Bereich des Straßenbaus und der leitungsgebundene Ver- und Entsorgung. Eine Kostenschätzung hierzu liegt noch nicht vor.

10. REALISIERUNG

Der Bebauungsplan soll als Grundlage für die Bodenordnung oder erforderlichenfalls auch ein gesetzliches Umlegungsverfahren dienen. Die einbezogenen Grundstücksflächen sind größtenteils bereits im Eigentum der Gemeinde Häusern. Ziel ist der vollständige Erwerb vor Abschluss des Planverfahrens. Die Gemeinde wird die Erschließung selbst durchzuführen.

Häusern, den

aufgestellt:
Wehr, den 11.10.2021
GEOplan



Thomas Kaiser
Bürgermeister

Till O. Fleischer,
Dipl.-Geogr./Freier Stadtplaner



Gemeinde Häusern, Gemarkung Häusern

BEBAUUNGSPLAN „ABENDWEIDE II“



UMWELTBERICHT SATZUNGSFASSUNG

Stand: 11.10.2021

Bearbeitung: B. Eng. Landschaftsplanung und Naturschutz Ricarda Barbisch

Auftraggeber:

Gemeinde Häusern
St. Fridolin-Str. 5
79837 Häusern

Auftragnehmer:

Kunz GaLaPlan
Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Am Schlipf 6
79674 Todtnauberg

Kunz

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Anlass, Grundlagen und Inhalte.....	1
1.2	Rechtliche Grundlagen und Inhalte.....	2
2	Allgemeine Festlegungen zur Vorgehensweise, Methodik und Detaillierungsgrad	4
2.1	Abstimmungsvorlage zur integrativen Bearbeitung von Umweltprüfung, Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung und Grünordnung	4
2.2	Allgemeine Methodik.....	6
2.3	Quellenverzeichnis Bewertungs- und Datengrundlagen / Detaillierungsgrad	8
2.4	Ziele des Umweltschutzes	9
2.4.1	Ziele der Fachgesetze	9
2.4.2	Ziele der Fachplanungen	13
2.4.3	Berücksichtigung bei der Aufstellung	16
3	Beschreibung des Vorhabens	16
3.1	Inhalt und Ziele des Bebauungsplans	16
3.2	Alternativen	19
3.3	Belastungsfaktoren	19
3.3.1	Baubedingte Beeinträchtigungen	19
3.3.2	Anlagebedingte Beeinträchtigungen.....	19
3.3.3	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen.....	20
4	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Umweltauswirkungen	20
4.1	Artenschutz nach § 44 BNatSchG	20
4.2	Schutzgebiete und geschützte Flächen	22
4.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen	28
4.4	Schutzgut Boden	40
4.5	Schutzgut Wasser	42
4.5.1	Oberflächengewässer	42
4.5.2	Grundwasser.....	43
4.6	Schutzgut Klima / Luft	45
4.7	Schutzgut Erholung / Landschaftsbild	46
4.8	Schutzgut Menschliche Gesundheit.....	47
4.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	48
4.10	Schutzgut Fläche	48
4.11	Biologische Vielfalt	48
4.12	Natürliche Ressourcen	49
4.13	Unfälle oder Katastrophen	49
4.14	Emissionen und Energienutzung	50
4.15	Darstellung von umweltbezogenen Plänen.....	50
4.16	Wechselwirkungen	51
4.17	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	52
4.18	Zusätzliche Angaben.....	52
4.19	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	52
5	Ergebnis.....	53
	Anhang	56

1 Einleitung

1.1 Anlass, Grundlagen und Inhalte

Anlass

Die Gemeinde Häusern beabsichtigt die Erweiterung des Wohnbaugebietes „Abendweide“ um eine ca. 1,45 ha große Fläche, die westlich an den bereits bebauten ersten Planungsabschnitt anschließt. Über die Erweiterungsfläche wird der Bebauungsplan „Abendweide II“ aufgestellt. Das Gebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Häusern und ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Wohnbauentwicklungsfläche dargestellt. Der zweite Abschnitt umfasst noch nicht die gesamte Entwicklungsfläche, so dass sich zukünftig noch ein dritter Abschnitt anschließen wird.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird erforderlich, um den anhaltend hohen Bedarf an Wohnbaulandflächen in Häusern zu decken. Der letzte Bebauungsplan für Einzel-/Doppelhausgrundstücke wurde 2013 aufgestellt, die Bauplätze waren 2018 verkauft. Seither hat die Gemeinde ausschließlich Innenentwicklungsmaßnahmen überplant.

Nach Bauplätzen für Einzel- oder Doppelhausbebauung besteht seit Jahren eine kontinuierliche Nachfrage. In vielen Fällen handelt es sich um Bauinteresse aus dem Ort im Zusammenhang mit Haushaltsgründungen junger Familien, also um den „inneren Bedarf“ aus der örtlichen Eigenentwicklung. Weitere Anfragen kommen aus umliegenden Gemeinden.

Die Gemeinde kann derzeit keine Bauplätze anbieten, nachdem der 2013 erschlossene erste Bauabschnitt im Gebiet Abendweide vollständig vermarktet ist. Der gültige Flächennutzungsplan zeigt für Häusern noch weitere Entwicklungsflächen im Bereich Abendweide auf. Nachdem die Gemeinde im Gebiet „Abendweide II“ Grundstücksflächen erwerben konnte, ergibt sich die Möglichkeit, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Die einbezogenen Grundstücksflächen sind größtenteils im Eigentum der Gemeinde Häusern. Soweit dies noch nicht der Fall ist, haben die Eigentümer der Gemeinde gegenüber Mitwirkungsbereitschaft signalisiert, so dass von einer zeitnahen Realisierung ausgegangen werden kann.

Mit der vorgesehenen Bebauung kann der zweite Bauabschnitt im Gebiet Abendweide erschlossen und bebaut werden. An vorhandene Erschließungsanlagen kann angeschlossen werden.

Scopingphase

Für die Erhebung der Daten im Rahmen des Scoping wurde auf die verfügbaren digitalen Informationsdienste der LUBW, das Geoportal der Raumordnung sowie den LGRB Web-Servers zurückgegriffen. Es liegt genügend Datenmaterial vor.

Des Weiteren erfolgten im Frühjahr und Sommer 2019 sowie im Winter 2020 Geländebegehungen zur Erfassung von arten- und naturschutzrechtlich relevanten Vegetationsbeständen und Habitatstrukturen sowie faunistische Untersuchungen.

Es sind keine weiteren Sonderuntersuchungen notwendig.

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung

Die Anregungen der unteren Naturschutzbehörde (LRA Waldshut) in der Stellungnahme vom 22.04.2021 im Hinblick auf

- die Überarbeitung der FFH-Vorprüfung bezüglich der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen und der außerhalb des FFH-Gebiets gelegenen FFH-Mähwiesen

wurden in der FFH-Vorprüfung (Entwurf zur Offenlage) entsprechend berücksichtigt.

Zudem werden nun in diesem Umweltbericht zur Offenlage die externen Ausgleichsmaßnahmen ergänzt und detailliert beschrieben (vgl. Kapitel 4.3).

Ergebnis der Offenlage

Das LRA trägt die Ausführungen im Umweltbericht, der FFH-Vorprüfung und in der artenschutzrechtlichen Prüfung mit. Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Inhalte

Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB wird in § 2 Abs. 4 BauGB jeder Vorhabenträger aufgefordert, den Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange für die öffentliche Abwägung in Planungsprozessen gemäß § 15 UVPG festzulegen.

Die Festlegung des Untersuchungsrahmens sollte in Abstimmung mit den zuständigen Fachbereichen der Genehmigungsbehörde nach § 17 UVPG erfolgen. Der Verfahrensschritt wird nach EU-Richtlinie 97/11 EG als „Scoping“ definiert. Die Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgt nach § 39 UVPG.

Einordnung im Bebauungsplanverfahren Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB frühzeitig über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu unterrichten und zur Beteiligung aufzufordern.

Die Stellungnahmen sind im Rahmen des Vorentwurfes einzuholen und im Planentwurf und der Begründung zum Planvorhaben zu berücksichtigen. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen darf 30 Tage nicht unterschreiten.

Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Bauleitplanung Als Gegenstand der Ermittlungen von Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaft sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB festgelegt:

- die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000- Gebiete im Sinne des BNatSchG,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes bzgl. der Schutzgüter,
- die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen bzgl. der Schutzgüter oder Wechselwirkungen derer zu erwarten sind,
- die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke von FFH – und Vogelschutzgebieten,
- die Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt soweit sie umweltbezogen sind.

Ebenfalls sind die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a BauGB einzuhalten.

**Verpflichtende
Angaben im Um-
weltbericht**

Der Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 hat folgende Bestandteile:

1. Eine Einleitung mit folgenden Angaben:
 - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben;
 - b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden;
2. eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden; hierzu gehören folgende Angaben:
 - a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann;
 - b) eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge
 - aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
 - bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
 - cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
 - dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
 - ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
 - ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
 - gg) die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
 - hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe;

Die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken.

Die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen.

- c) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige

Auswirkungen auf die Umwelt vermeiden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist;

- d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl;
- e) eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen;

3. zusätzliche Angaben:

- a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.
- b) Eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,
- c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage,
eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Ergänzend erfolgen Festlegungen, in welcher Form die weiteren Teilaspekte der Umweltprüfung, wie z. B. die naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, FFH – Vorprüfung und/oder FFH – Verträglichkeitsprüfung, die Lage des Plangebiets in Schutzgebieten, die mögliche Beeinträchtigung von § 30 BNatSchG Biotopen, die Einarbeitung gutachterlicher Einschätzungen und Prüfungen zum Artenschutz sowie die Erarbeitung von grünplanerischen Festsetzungen, für die die Übernahme in den Bebauungsplan erfolgen soll.

2 Allgemeine Festlegungen zur Vorgehensweise, Methodik und Detaillierungsgrad

2.1 Abstimmungsvorlage zur integrativen Bearbeitung von Umweltprüfung, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und Grünordnung

Zweck der Umweltprüfung Ein wesentlicher Aspekt bei der Einführung der Umweltprüfung war neben der verstärkten Berücksichtigung der umweltschützenden Belange auch die Bündelung der verschiedenen Teilbearbeitungsgebiete wie der naturschutzrechtlichen Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, der Grünordnungsplanung oder falls erforderlich einer FFH – Vorprüfung bzw. der FFH – Verträglichkeitsprüfung.

Umweltprüfungen umfassen nach § 3 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

allgemeine Vorgehensweise Die eigentliche Umweltprüfung wird hinsichtlich der Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach §§ 15 bis 16 NatSchG und BNatSchG, der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44

BNatSchG sowie der grünplanerischen Festsetzungen (z. B. Pflanzgebote, Pflanzbindungen) ergänzt.

Ferner werden die ggf. im Scoping-Verfahren vorgeschlagenen gutachterlichen Untersuchungen z. B. zum Baugrund, zu Lärm- oder Luftemissionen oder sonstigen Sachverhalten mitberücksichtigt.

**Umweltprüfung
in der Bauleitplanung**

Nach § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c findet die Umweltprüfung statt, indem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens ermittelt und in einem „Umweltbericht“ beschrieben und bewertet werden. Die Bestandteile des Umweltberichtes sind der Anlage 1 BauGB bzw. § 40 UVPG zu entnehmen.

**Eingriffs- und
Ausgleichsbilanzierung**

Da sich die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft beschränkt, erfolgt in den Kapiteln zu diesen Schutzgütern auch die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

Die Bewertung von Eingriffen in den Naturhaushalt erfolgt in Anlehnung an die Ökokonto-Verordnung 2010 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen.

Vermeidung, Minimierung, Kompensation und Grünordnung

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Die Kompensation, Vermeidung oder Minimierung der Eingriffe erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen gemäß Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) oder Hinweise im Bauleitplan.

Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.

Hinsichtlich der grünordnerischen Festsetzungen/ Kompensationsmaßnahmen erfolgen in einem gesonderten Kapitel die Auflistung der aus Umweltsicht erforderlichen Festsetzungen sowie deren textliche Konkretisierung. Die zeichnerische Darstellung erfolgt im eigentlichen Bebauungsplan und wird zwischen dem Städteplaner und dem Umweltgutachter entsprechend abgestimmt.

Gemäß § 17 Abs. 6 und 11 BNatSchG und §18 BNatSchG sind die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen ins Kompensationsverzeichnis der Naturschutzbehörde einzutragen.

Überwachung

Nach § 28 Abs. 2 UVPG bzw. Anlage 1 BauGB (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB) kann durch die zuständige Behörde eine durch den Vorhabenträger veranlasste Überwachung nachteiliger, schwer vorhersehbarer Umweltauswirkungen verlangt werden. Die Überwachung kann sich auf die Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen oder die Wirksamkeit von Ausgleichs-, Kompensations- oder Ersatzmaßnahmen beziehen.

Die systematische Erfassung, Messung, Beobachtung oder Überwachung über einen bestimmten Zeitraum wird als „Monitoring“ bezeichnet.

Natura 2000

Sofern im Vorhabensbereich Natura 2000 Gebiete vorhanden und betroffen sind, muss die Integration einer FFH – Vorprüfung bzw. FFH – Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG und § 38 NatSchG erfolgen.

2.2 Allgemeine Methodik

- Vorbemerkung** Die Bestandteile des Umweltberichtes sind der Anlage 1 BauGB bzw. § 40 UVPG zu entnehmen.
- Planvorhaben** Das Planvorhaben soll in einer Kurzdarstellung bzgl. des Inhalts und der Ziele sowie der Beziehung zu anderen relevanten Vorhaben einleitend beschrieben werden. Ebenfalls muss dargestellt werden, dass die geltenden Ziele des Umweltschutzes und die Art der der Anwendung zur Erreichbarkeit dieser Zielsetzung bei der Ausarbeitung des Plans berücksichtigt wurden.
- Bestandserfassung** Ziel ist die Erfassung eines Basisszenarios des derzeitigen Umweltzustandes der Umweltmerkmale, welche voraussichtlich durch das Planvorhaben beeinträchtigt werden.
- Für die abzuprüfenden Schutzgüter erfolgt im Plangebiet und falls erforderlich (z. B. Schutzgüter Grundwasser oder Klima/Luft) auch über das Plangebiet hinaus eine Bestandserfassung der örtlichen Ausprägung der Schutzgüter.
- Hierzu erfolgen Kartierungen und Begehungen des Geländes sowie die Auswertung der vorliegenden Datengrundlagen zu den Standortbegebenheiten sowie die Berücksichtigung von Umweltproblemen, welche sich auf ökologisch empfindliche Gebiete wie Schutzgebiete, Parks oder besonders geschützte Lebensräume nach BNatSchG und NatSchG beziehen. Neben der Erfassung der schutzgutbezogenen Fakten erfolgt auch die Erfassung der ggf. vorhandenen Vorbelastungen für das jeweilige Schutzgut.
- Bestandsbewertung** Die Bestandsbewertung gliedert sich in zwei Teilschritte, die Bewertung der Bedeutung unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung sowie die Abschätzung der Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den zu erwartenden Beeinträchtigungs-faktoren.
- Sowohl bei der Bewertung der Bedeutung sowie bei der Bewertung der Empfindlichkeit wird ein 4 – stufiger Bewertungsrahmen (unerheblich < gering < mittel < hoch) als ausreichend erachtet.
- Grundlagen der Bewertung bilden einschlägige Umweltqualitätsziele aus gesetzlichen Vorgaben (z. B. Naturschutzgesetz, Bodenschutzgesetz) und Vorgaben aus übergeordneten Planungen (z. B. Regionalplan, Flächennutzungsplan).
- Die eigentliche Bewertung erfolgt über verbal–argumentative Ansätze, wie sie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung seit längerem angewandt werden. Detaillierte methodische Ansätze können dem Handbuch der UVP (BUNGE/STORM 2005; Erich Schmidt Verlag) entnommen werden.
- Prognose von Auswirkungen** Nach der Bestandserfassung und -bewertung erfolgt für die einzelnen Schutzgüter die Prognose der Auswirkungen. Hierbei erfolgt die verbal–argumentative Verknüpfung der zu erwartenden Beeinträchtigungs-faktoren, getrennt nach baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen und deren Stärke mit der in der Bestandserfassung ermittelten Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter.
- In der Umweltprüfung ist neben der Darstellung der Auswirkungen durch die Planung auch eine Prognose hinsichtlich der Umweltentwicklung ohne Durchführung der Planung zu erstellen.
- Hinsichtlich der darzustellenden Beeinträchtigungen erfolgt die Bewertung in einer 4 – stufigen Skala (unerheblich < gering < mittel < hoch).
- Elemente der Planung, welche bereits im tatsächlichen Bestand enthalten sind, ebenfalls wie die abzubrechenden Elemente eindeutig darzustellen. Die Nutzung natürlicher Ressourcen ist zu beschreiben und wenn möglich nachhaltig zur Verfügung zu stellen. Emissionen von Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlung sowie die Prognose von Abfallerzeugnissen, sowie Risiken für Menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt sollen berücksichtigt werden.

Einflüsse auf den Klimawandel durch Treibhausgase oder kumulierende Auswirkungen benachbarter Plangebiete müssen ebenfalls beschrieben werden.

Insgesamt soll eine Beschreibung der direkten, etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurz-/ mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden positiven und negativen Auswirkungen auf kommunaler, landes-/ bundes-/ und europaweiter Ebene erfolgen.

Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse sind im Text darzustellen.

Alternativen

Sofern sich bei der Planung Alternativen ergeben, werden deren Auswirkungen in der entsprechenden Tiefenschärfe untersucht und die Varianten miteinander verglichen.

Als Ergebnis erfolgt diesbezüglich eine Empfehlung der aus Umweltsicht günstigeren Variante. Die Entscheidung für oder gegen eine Variante ist Gegenstand der Abwägung des Gemeinderates. Die umweltrelevanten Gesichtspunkte sind hierbei in der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Vermeidung und Minimierung; Kompensation

In der Regel werden bei den ersten Konzeptionen für einen Bebauungsplan bereits Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung berücksichtigt. Darüber hinaus sind in der Umweltprüfung die weiterhin möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen darzustellen und ggf. im Rahmen von grünordnerischen Festsetzungen für die Übernahme in den Bebauungsplan aufzubereiten.

naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt nur für die im Naturschutzgesetz genannten Schutzgüter des Naturhaushaltes Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft. Die in der Umweltprüfung weiterhin abzuarbeitenden Sachverhalte wie Gesundheit des Menschen, Verwendung von Energie usw. werden in diesem Zusammenhang nicht bilanziert.

Im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird zunächst ebenfalls über eine verbal-argumentative Verknüpfung der Eingriffe im Zusammenhang mit Fläche, Schwere und Komplexität der Auswirkungen der Bedarf der für das jeweilige Schutzgut erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ermittelt.

In einem zweiten Schritt werden die im Plangebiet selbst oder außerhalb des Plangebietes vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen dargestellt, beschrieben sowie der mögliche Kompensationsgrad bestimmt. Inwieweit hierbei eine vollständige Kompensation der Eingriffe angestrebt und umgesetzt wird, ist wie bisher Gegenstand der Abwägung durch den Gemeinderat.

Zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs für beseitigte Biotoptypen wird auf den Biotypenschlüssel der LUBW 2016 zurückgegriffen. Im Hinblick auf das Schutzgut „Boden“ werden die Aussagen in Anlehnung an die Arbeitshilfe des Umweltministeriums Baden-Württemberg getroffen.

Monitoring

Nach der Realisierung des Bebauungsplanes wird neben der Überwachung der prognostizierten Auswirkungen auch eine Überprüfung der umgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Im Text erfolgen Angaben zum jeweils zweckmäßig durchzuführenden Monitoring.

Darstellung der Ergebnisse

Abschließend soll eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben der Umweltprüfung erfolgen.

2.3 Quellenverzeichnis Bewertungs- und Datengrundlagen / Detail- lierungsgrad

Daten- grundlagen

Im Zuge der Ermittlung der Datengrundlagen werden alle dem Verfasser bekannten und für das Vorhaben relevanten Datengrundlagen in Form von Gutachten, Plänen, Literatur, Gesetze usw. aufgelistet.

Bewertungs- grundlagen

Als Bewertungsgrundlagen dienen im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Richtlinien:

- Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG in der Fassung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 29. Juni 2020
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft, Naturschutzgesetz NatSchG vom 23. Juni 2015, zuletzt geändert am 21. November 2017
- Baugesetzbuch BauGB vom 23. Juni 1960, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, zuletzt geändert am 27. März 2020
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, Baunutzungsverordnung BauNVO vom 26. Juni 1962, aktuelle Fassung vom 21. November 2017
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG in der Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 12. Dezember 2019
- Raumordnungsgesetz ROG vom 22. Dezember 2008, zuletzt geändert am 19. Juni 2020
- Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13. Dezember 1990, zuletzt geändert am 13. Mai 2019
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG vom 17. März 1998, zuletzt geändert am 27. September 2017
- Gesetz zur Ausführung des Bundes- Bodenschutzgesetzes, Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetz LBodSchAG vom 14. Dezember 2004, zuletzt geändert am 17. Dezember 2009
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, Wasserhaushaltsgesetz WHG vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert am 19. Juni 2020
- Wassergesetz (WG) für Baden- Württemberg vom 03. Dezember 2013,
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundes- Immissionsschutzgesetz BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert am 19. Juni 2020
- Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Einhaltung der Luft- TA Luft) in der Fassung vom 24. Juli 2002
- DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau vom Mai 1987, Stand Juli 2002
- 16. BImSchV; Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990, geändert am 18. Dezember 2014
- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale, Denkmalschutzgesetz- DSchG vom 6. Dezember 1983, zuletzt geändert am 23. Februar 2017
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, 30. November 2016

Übergeordnete Planungen zur Umwelt

- Regionalverband Hochrhein-Bodensee, 2007: Landschaftsrahmenplan Hochrhein-Bodensee
- Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Regionalplan 2000 Hochrhein-Bodensee
- Generalwildwegeplan 2010, Forstrechtliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg vom Mai 2010
- Abfallwirtschaftsplan für Baden-Württemberg, Teilplan gefährliche Abfälle, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom April 2013

Bewertungsmaterialien

- Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs gemäß der Kartieranleitung für Offenland-Biotop BW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden- Württemberg LUBW, Stand 2016
- Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Umweltministerium Baden-Württemberg (Dez. 2012), Arbeitshilfe
- Ökokonto-Verordnung (Stand: 19. Dez., 2010), Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Nr.23 (ISSN 0174-478 X).

- Die Wasserrahmenrichtlinie, Deutschlands Gewässer 2015, Umweltbundesamt, Stand September 2016

Daten- grundlagen

Als Datengrundlagen, die über die vorgenannten Gesetze, übergeordneten Planungen und Vorgaben hinausgehen, wurden bei der Bearbeitung der Umweltprüfung berücksichtigt bzw. ausgewertet:

- LUBW: Daten- und Kartendienst
- Geologisches Landesamt Baden-Württemberg, Bodenkarte BK50
- Geologisches Landesamt Baden-Württemberg, Geologische Karte GK50
- Geologisches Landesamt Baden-Württemberg, Hydrogeologische Karte HK50
- Flächennutzungsplan Gemeindeverwaltungsverband St. Blasien
- Kartierung der Biotoptypen im Gelände
- Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Abendweide“, Planstand 11.10.2021 (Quelle: geoplan)
- Kunz GaLaPlan (2021): Bebauungsplan „Abendweide II“ – Artenschutzrechtliche Prüfung, Endbericht, verfasst von B. Eng, Cristina Dinacci und B. Eng Ricarda Barbisch.

Detaillierungs- grad

Eine Festlegung des Detaillierungsgrades der Untersuchungen ist erst nach einer möglichst vollständigen Bestandserfassung, Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen sowie Abschätzung der zu erwartenden Eingriffe sinnvoll.

Die Festlegung des Detaillierungsgrades erfolgt deshalb im Rahmen der Beschreibungen und Darstellungen der einzelnen Schutzgüter.

2.4 Ziele des Umweltschutzes

Vorbemerkung

Die nachfolgend dargestellten Ziele des Umweltschutzes werden den entsprechenden Fachgesetzen entnommen. Hierbei werden jedoch nur die allgemeinen Ziele und formulierten Grundsätze dargestellt.

2.4.1 Ziele der Fachgesetze

Schutzgut Mensch	
BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes sowie der Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen
BImSchG TA Luft VDI Richtlinie	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge

Schutzgut Mensch	
DIN 18 005 16. BImSchV	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
LAI Freizeit Lärm Richtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Freizeitlärm
Geruchs-/ Immissionsrichtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchs- und Immissionsmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art.
BNatSchG / LNatSchG	Zur Sicherung der Lebensgrundlage wird auch die Erholung in Natur und Landschaft herausgestellt.
UNESCO Biosphärenreservat	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.

Naturpark nach § 27 BNatSchG	Einheitliche Entwicklung und Pflege eines Naturraums oder einer Landschaft unter Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Einklang mit nachhaltigem Tourismus und Landnutzung
LWaldG	Sicherung, Erhalt oder Erneuerung der ungestörten natürlichen Entwicklung einer Waldgesellschaft mit ihren Tier- und Pflanzenarten.
WHG	Schutz von Gewässern als Bestandteil als Lebensgrundlage des Menschen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen	
BNatSchG / LNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen, dass ➤ die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes, ➤ die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, ➤ die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume sowie ➤ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.
BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere ➤ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie ➤ die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen ➤ die Biologische Vielfalt zu berücksichtigen
FFH – Richtlinie VogelSchRL	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume
Rote Listen	Information der Öffentlichkeit über den Gefährdungsgrad einzelner Arten bzw. Biotoptypen und Entscheidungs- und Argumentationshilfe zur Bewertung von Sachverhalten im Rahmen der Umweltprüfung
WHG	Schutz von Gewässern als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.
UNESCO Biosphären-reservat	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.

Schutzgut Boden	
BBodSchG, LBodSchG, Bodenschutzverordnung	Ziel der Bodenschutzgesetze ist: der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als ➤ Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen und Bodenorganismen, ○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, ○ Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften (insbesondere Grundwasserschutz), ○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, ○ Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung, ○ Standort für Rohstofflagerstätten, land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. ➤ der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen ➤ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Handhabung mit Verdachtsflächen mit Abfall- oder Altablagerungen ➤ Förderung und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerunreinigungen

BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen im Weiteren durch Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.
--------------	---

Schutzgut Wasser	
Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer Ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern. Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.
Europäische Wasser- rahmenrichtlinie (WRRL)	Sicherung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Oberflächengewässern und des guten Zustandes des Grundwassers von Gewässersystemen und Einzugsgebieten unter gesamtheitlicher Betrachtung als Ökosystem.
Wasser- und Quell- schutzgebiete	Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in Baden- Württemberg aus Grund-, Oberflächen- und Quellwassern
LWaldG	Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der hydrologischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zu Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft, sowie der Flächen für Hochwasserschutz und Wasserrückhaltung

Schutzgut Klima / Luft	
Bundesimmissions- schutzgesetz incl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie Darstellung klimaschutzrelevanter Instrumente. Berücksichtigung von baulichen und technischen Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung/ -intensität von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen nach § 3 Absatz 5a des BImSchG.
LWaldG	Sicherung der Frischluftzufuhr für Siedlungen, Abwehr der durch Emissionen bedingte Gefahren, Nachteile und Belästigungen Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.

Schutzgut Landschaft	
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Landschaftsschutzgebiet nach §26 BNatSchG	Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter Arten. Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit bzw. der

	besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft. Bewahrung von Erholungsgebieten von besonderer Bedeutung.
Naturpark nach §27 BNatSchG	Einheitliche Entwicklung und Pflege eines Naturraums oder einer Landschaft unter Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Einklang mit nachhaltigem Tourismus und Landnutzung
Naturdenkmäler nach §28 BNatSchG	Erhalt und Schutz von Einzelschöpfungen in der Natur aus wissenschaftlichem, naturgeschichtlichem oder landeskundlichem Gründen bzw. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
UNESCO Biosphären-reservat	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen. Landschaftspläne oder sonstige Grünpläne sind ebenfalls im Rahmen der Bauleitplanung darzustellen und zu berücksichtigen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

DSchG BNatSchG	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besondere charakteristische Eigenart sowie der Umgebung schützenswerter oder geschützter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern sowie der Denkmäler selbst.
Naturdenkmäler nach §28 BNatSchG	Erhalt und Schutz von Einzelschöpfungen in der Natur aus wissenschaftlichem, naturgeschichtlichem oder landeskundlichem Gründen bzw. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
Baugesetzbuch	Erhaltung von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.

Biologische Vielfalt

BNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist.
BNatSchG nach §44 Besonderer Artenschutz	Berücksichtigung der Einhaltung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.
FFH – Richtlinie VogelSchRL	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume auf nationaler und europäischer Rechtsgrundlage.
Rote Listen	Information der Öffentlichkeit über den Gefährungsgrad einzelner Arten bzw. Biotoptypen und Entscheidungs- und Argumentationshilfe zur Bewertung von Sachverhalten im Rahmen der Umweltprüfung
WHG	Schutz von Gewässern als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Baugesetzbuch	Erhaltung und Schutz der biologischen Vielfalt durch die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bzw. die durch die Eingriffe verursachten Auswirkungen.

Natürliche Ressourcen

BNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist.
Bundesimmissions-schutzgesetz incl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
Baugesetzbuch	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; die Beschreibung der potentiellen Auswirkung während der Bau- und Betriebsphase unter Berücksichtigung der Nutzung und der nachhaltigen Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen.
Wasserhaushaltsge-setz Landeswassergesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer Ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern. Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.
LWaldG	Sicherung der nachhaltigen Nutzungsfunktion des Waldes. Sicherung der Frischluftzufuhr für Siedlungen, Abwehr der durch Emissionen bedingte Gefahren, Nachteile und Belästigungen

	Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.
--	---

Fläche	
Raumordnungsgesetz ROG	Berücksichtigung der bundes- wie rahmenrechtlichen Vorgaben zu Bedingungen, Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung zur ausgewogenen Gestaltung von Siedlungs- und Freiraumstruktur unter Beachtung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Flächennutzungsplan	Planungsinstrument zur Steuerung von städtebaulichen Entwicklungen einer Gemeinde durch die öffentliche Verwaltung im System der Raumordnung.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Schutz der Fläche durch die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bzw. die durch die Eingriffe verursachten Auswirkungen.

Unfälle und Katastrophen	
Bundesimmissionschutzgesetz incl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
LWaldG	Sicherung der Erosion von rutschgefährdeten, felsigen/steinigen Hängen und Steilhängen, Verkarstungen und Flugsandböden durch standortgerechte Waldbestockung auf gefährdeten Standorten.
Überschwemmungsflächen	Darstellung von Hochwassergefahren- und Überflutungsflächen zur Erkennung, Vermeidung und Reduktion von Hochwasserrisiken.

Emissionen, Energienutzung und Abfall	
Bundesimmissionschutzgesetz incl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
Baugesetzbuch	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sowie soweit möglich eine Angabe zu Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen und ggf. die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und Treibhausgasemission. Gewährleistung der Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame und effiziente Nutzung von Energie
WHG	Schutz von Gewässern als Nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung.

2.4.2 Ziele der Fachplanungen

Landesentwicklungsplan Im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (2002) wird der Untersuchungsraum um Häusern in die Raumkategorie „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ eingestuft.

Regionalplan Als einschlägige Fachpläne liegen für das Plangebiet der Regionalplan sowie der Landschaftsrahmenplan vor.

Laut Regionalplan 2000 der Region Hochrhein-Bodensee, Raumnutzungskarte Mitte, befindet sich das Plangebiet in einem Ausschlussgebiet für den Abbau bodennaher Rohstoffe. 50 bzw. 100 m westlich des Plangebiets beginnen eine Grünzäsur und ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Diese Bereiche werden vom Bauvorhaben nicht tangiert.

Somit steht die Aufstellung des Bebauungsplans den Aussagen des Regionalplans 2000 nicht entgegen.



Abbildung 1: Auszug aus dem Regionalplan und Lage des Plangebiets (rot) (Quelle: Regionalplan 2000 – Region Hochrhein-Bodensee)

Flächen-nutzungsplan

Im gültigen Flächennutzungsplan des gemeinsamen Verwaltungsverbandes St. Blasien ist der Planbereich bereits als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt.

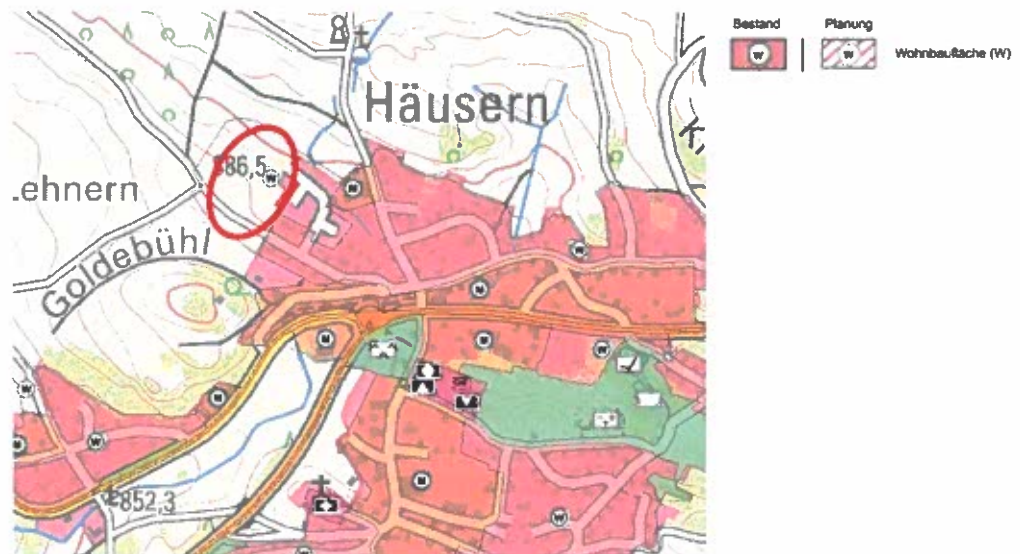


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan des Verwaltungsverbandes St. Blasien, Plangebiet (rot)

Generalwild- wegeplan BW

Wildtierkorridore sind nicht betroffen. Die im Umfeld von Häusern befindlichen Korridore

- Kuchelfelsen / Häusern (Hochschwarzwald) - Habsberg / Schluchsee (Hochschwarzwald)
- Gingelekopf / Obersäckingen (Hochschwarzwald) - Albtal (Hochschwarzwald) - Kuchelfelsen / Häusern (Hochschwarzwald)
- Kuchelfelsen / Häusern (Hochschwarzwald) - Sommerhalde / Willmendingen (Alb-Wutach-Gebiet)

verlaufen in einer Entfernung von mindestens 1,15 km.



Abbildung 3: Plangebiet (rot) und umliegende Wildtierkorridore (lila) (Quelle: LUBW)

Biotopverbunde Das Plangebiet liegt zu einem Teil innerhalb von Biotopverbunden trockener, mittlerer und feuchter Standorte.



Abbildung 4: Plangebiet (rot) und Biotopverbunde trockener, mittlerer und feuchter Standorte (Quelle: LUBW)

Bei allen drei Biotoptypen sind lediglich Suchräume betroffen.

Beeinträchtigungen der Biotopverbunde trockener und feuchter Standorte sind zudem aufgrund der sehr geringen Größe der Verbundflächen innerhalb des Plangebiets als unerheblich einzustufen.

Der 1000 m - Suchraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte zieht sich aber über die gesamte westliche Plangebietshälfte.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Eine Beeinträchtigung der Grünflächen kann nicht verhindert werden. Allerdings befinden sich unmittelbar angrenzend an das Plangebiet viele weitere große Grünlandflächen, auf die wandernde Tiere ausweichen können. Die besonders hochwertigen Grünlandflächen (FFH-Mähwiesen) werden mittels Zäunen von dem Baugebiet abgegrenzt und somit geschützt. Diese Flächen dürfen weder befahren werden noch dürfen hier Baumaterial und Baugerät gelagert bzw. abgestellt werden.

Entlang der Straße „Abendweide“ befindet sich eine Feldhecke (nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop „Hinterm Hof“, Steinriegel, Trockenmauern und Hecke“) als wichtiges Verbundelement. Die Feldheckenteile innerhalb der Plangebietsabgrenzung gehen zwar verloren, allerdings werden die angrenzenden Biotopeile analog zu den FFH-Mähwiesen ebenfalls abgegrenzt und als Bautabuzone ausgewiesen, sodass baubedingte Beeinträchtigungen für den 1000 m - Suchraum auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Anlage- und betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen durch die geplanten Wohnhäuser zu erwarten. Das Plangebiet befindet sich bereits in direktem Anschluss zu bestehender Wohnbebauung. Die Nutzungsart der Flächen um die neuen Wohnhäuser wird sich lediglich von Fett- bzw. Magerwiese in Gartenbereiche verändern. Eine Durchwanderung des Plangebiets (durch Tiere) ist daher nach wie vor möglich. Auch die Trockenmauer am östlichen Plangebietsrand bleibt erhalten.

Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Kennzeichnung und Schutz der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopflächen und der FFH-Mähwiesenflächen angrenzend an das Plangebiet während der Bauarbeiten. Das Befahren und das Lagern / Abstellen von Baugerät oder Baumaterial in diesen Bereichen ist unzulässig.

Ausgleich

- Als Ersatzstrukturen für den Verlust der Hecke werden sechs Bäume entlang der Straße Abendweide gepflanzt. Weitere acht Bäume sind entlang des südlichen und nördlichen Plangebietsrandes vorgesehen. Somit sind in Zukunft wieder Verbundelemente vorhanden.
- Die Verluste des Biotops und der FFH-Mähwiese werden auf dem externen Flst. Nr. 1167, Gemarkung Häusern in gleichartiger Weise ausgeglichen (vgl. Kapitel 4.3).

Ergebnis

Die Schutzziele der Biotopverbunde (*räumlicher Austausch zwischen Lebensräumen, der nicht zwingend durch ein unmittelbares Nebeneinander gewährleistet sein muss und Austausch von Pflanzen- und Tierarten zwischen den einzelnen Teilflächen und damit Erhalt und Förderung der Biodiversität im betrachteten Raum (LUBW)*) werden unter Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht beeinträchtigt.

2.4.3 Berücksichtigung bei der Aufstellung

Vorbemerkung

Aus der nachfolgenden vorläufigen Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie diese hier dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze ohnehin einen bewertungsrelevanten Rahmen rein inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Rahmen hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z. B. Biotoptypen, Bodentypen etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet.

Damit stellen die gesetzlichen und fachplanerischen Ziele innerhalb der Umweltprüfung den finalen Maßstab für die Frage dar, welchen Umweltauswirkungen aus ökologischer Sicht in die Abwägung eingestellt werden müssen.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Inhalt und Ziele

In der Gemeinde Häusern besteht eine anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnbauland. Durch die Erweiterung des bestehenden Baugebiets „Abendweide“ sollen neue Wohngebäude entstehen.

Das Gebiet „Abendweide II“ ist im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands St. Blasien als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Die tatsächliche Nutzung der

Flächen erfolgt seit Jahren in Form von landwirtschaftlicher Grünlandnutzung (Mahd und Viehbeweidung). Durch das Plangebiet führt die öffentliche Straße „Abendweide“.

Geplant sind Einzel- und Doppelhäuser auf einer Plangebietsfläche von insgesamt 1,45 ha.

Standort

Das Plangebiet liegt innerhalb der Gemarkung Häusern im Naturraum Hochschwarzwald und in der Großlandschaft Schwarzwald. Es befindet sich am nordwestlichen Siedlungsrand und umfasst die Grundstücke Flst.Nr. 2014 (Teil), 398/1, 396, 394, 2087 (Teil), 391, 408, 408/1 (Teil) und 410/1 (Teil) sowie die Straßen- und Wegegrundstücke mit der Flst.Nr. 347/3 (Teil). Die östliche Begrenzung stellt bereits vorhandene Wohnbebauung dar. Im Norden, Westen und Süden grenzt Grünland an.

Topografisch liegt das Gebiet auf einem Höhenrücken zwischen den Tälern der Alb und der Schwarza auf einer Höhe von etwa 900 m ü. NN und weist ein Gefälle von Nordost nach Südwest auf.

Städtebauliches Konzept

Die Wohnbauentwicklungsfläche umfasst etwa 1,45 ha. Die Planung soll eine angemessene Ergänzung der baulichen Strukturen unter Verwendung vorhandener Erschließungsanlagen sicherstellen. Dementsprechend ist die Planung auf eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern ausgerichtet.

Vorgaben und Zwangspunkte

Die Zwangspunkte ergeben sich im Wesentlichen aus den vorhandenen Erschließungsstraßen in Verbindung mit der Topographie sowie aus der angestrebten Bildung von Bauabschnitten.

Ziele und Grundsätze

- ☒ Begünstigung der Nutzung regenerativer Energie durch die Gebäudestellung
- ☒ Wirtschaftlichkeit der Erschließung
- ☒ Bedarfsorientiertes Angebot an Bauformen und Flächengrößen
- ☒ Berücksichtigung ökologischer Belange, gute Integration in die Topographie

Aufgrund der örtlichen Randlage und mit Rücksicht auf die topographischen Gegebenheiten und den Flächenumriss werden in den Randbereichen auch etwas größere Grundstücke gebildet. Die durchschnittliche Grundstücksgröße liegt bei etwa 500 m².

Die Ausweisung von Doppel- und/oder Einzelhäusern entspricht der Bedarfssituation vor Ort.

Gestaltungskonzept

Das Gestaltungskonzept sieht eine homogene Bebauung des Gebietes mit Einzelhäusern vor, wobei generell auch Doppelhäuser zulässig sein sollen. Die Geschossigkeit wird maximal zweigeschossig vorgesehen.

Alle Gebäude sind für eine gute energetische Solarnutzung nach Südwesten ausgerichtet. Dabei wird auch die Topographie und die attraktive Aussichtslage berücksichtigt.

Freiraum

Auf ein gesondertes Freiraumkonzept kann angesichts der dörflichen Randlage des Gebietes verzichtet werden. Es besteht ein unmittelbarer Zugang zu dem angrenzenden Naherholungsraum.



Um den überwiegend ruhigen Charakter eines Wohngebietes in Ortsrandlage zu sichern, werden die nach § 4 (2) BauNVO zulässigen Nutzungen „Anlage für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke“ sowie die nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen „Anlagen für Verwaltungen“, „Gartenbaubetriebe“ und „Tankstellen“ wegen ihres möglichen Beeinträchtigungspotentials ausgeschlossen.

Nutzungskonflikte aus dem näheren Umfeld sind nicht zu erwarten.

Das zulässige Nutzungsmaß wird im zeichnerischen Teil differenziert dargestellt.

Tabelle 1: Flächengrößen geplanter Strukturen

Nr.	Flächenbezeichnung	ha (ca.)	% (ca.)
1	Geltungsbereich	1,45	100
2	Öffentliche Verkehrsfläche	0,19	13
3	Vorbehaltsflächen für späteren Straßenausbau	0,01	1
5	Nettobauflächen WA	1,25	86

3.2 Alternativen

**Erschließungs-
alternativen** Sofern sich bei der Planung Alternativen ergeben, werden deren Auswirkungen in der entsprechenden Tiefenschärfe untersucht und die Varianten miteinander verglichen.

3.3 Belastungsfaktoren

3.3.1 Baubedingte Beeinträchtigungen

Lärmemissionen Baubedingte Lärmemissionen entstehen vor allem durch den zeitlich befristeten Einsatz entsprechender Baugeräte während der Bauarbeiten. Aufgrund der vorübergehenden Dauer werden sie als unerheblich beurteilt.

**Schadstoff-
emissionen** Baubedingte Schadstoffemissionen entstehen durch den Einsatz der Baugeräte aber auch durch entsprechende Staubemissionen bei den Bauarbeiten. Da diese Beeinträchtigungen ebenfalls nur in einem zeitlich eng begrenzten Zeitrahmen und nur in kleinen Bereichen zu erwarten sind, ergeben sich auch hier keine zusätzlichen erheblichen Belastungen.

Schadstoffbelastungen durch Unfälle während der Bauarbeiten sind durch sachgemäßen und verantwortungsvollen Umgang sowie die Einhaltung der fachspezifischen Vorschriften zu vermeiden.

Insgesamt wird hier davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung von Vorsorge- und Schutzmaßnahmen allenfalls ein geringes Risiko hinsichtlich der Freisetzung von Schadstoffen (z. B. Treib- und Schmierstoffe) während der Bauarbeiten besteht.

3.3.2 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

**Flächen-
versiegelung** Als anlagebedingte Beeinträchtigungen sind zusätzliche Flächenversiegelungen im Zuge der geplanten Wohnhäuser zu erwarten.

Die Gesamtfläche des Plangebietes beläuft sich auf ca. 1,45 ha. Abzüglich der Verkehrsfläche mit 0,19 ha sowie der Vorbehaltsflächen für späteren Straßenbau mit 0,01 ha ergibt sich eine Nettobaufläche von 1,25 ha.

Bei einer GRZ von 0,4 zuzüglich 50 % für Nebenanlagen ergibt sich eine max. zulässige Flächenversiegelung von 0,75 ha auf den Baugrundstücken.

Zusammen mit den geplanten Verkehrsflächen beläuft sich die geplante Versiegelung innerhalb des Plangebietes auf 0,95 ha. Da im Bestand mit der Straße „Abendweide“ schon 0,04 ha versiegelte Flächen vorhanden sind, ergibt sich eine maximale zusätzliche Flächenversiegelung von ca. 0,91 ha.

Im Zuge der geplanten Baumaßnahmen gehen Grünlandflächen (Fettwiese, Magerwiese) sowie ein Teil einer Feldhecke, die auf Steinriegeln stockt, dauerhaft verloren.

3.3.3 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Vorbemerkung Als betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind in der Regel die zusätzlichen Lärm- und Schadstoffemissionen darzustellen, die sich durch das Bauvorhaben ergeben.

Wohnnutzung Durch die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum erhöhen sich die Lärmeffekte geringfügig, aber nicht entscheidungserheblich. Auf weitere Darstellungen wird daher nachfolgend verzichtet.

Eine Erhöhung der Schadstoffemissionen durch die Wohnnutzung ist lediglich in geringfügigem Maße zu erwarten (Pkw, Kamin etc.). Aufgrund des geringen Ausmaßes wird auch hier auf weitere Darstellungen verzichtet.

4 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Umweltauswirkungen

4.1 Artenschutz nach § 44 BNatSchG

BNatSchG Für die nach § 7 Abs. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten bestehen nach § 44 BNatSchG weitere rechtliche Vorgaben, die eine absichtliche Störung oder Tötung von Arten verbieten. Das strenge Schutzregime verbietet wild lebende, streng und besonders geschützte Arten sowie europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Der § 45 BNatSchG sieht in diesem Zusammenhang so genannte CEF-Maßnahmen vor. Dies sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die durch die kurzfristig mögliche Ausführung von artspezifischen Maßnahmen geeignet sind, das Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern.

CEF-Maßnahmen zielen darauf ab, kurzfristig entwickelbare Habitate und Habitatbestandteile vor dem eigentlichen Eingriff herzustellen, so dass diese für die betroffenen Arten und Populationen in unmittelbaren räumlichen und funktionellen Zusammenhang zum Zeitpunkt des Eingriffs als Lebensraum zur Verfügung stehen und dadurch eine erhebliche Beeinträchtigung der Population vermieden werden kann.

Vorbemerkung Die folgenden Sachverhalte wurden dem Endbericht der artenschutzrechtlichen Prüfung vom 21.06.2021 von Cristina Dinacci und Ricarda Barbisch zur Aufstellung des Bebauungsplans „Abendweide II“ entnommen und *kursiv* dargestellt.

Insgesamt fanden im Gebiet elf Begehungen im Jahr 2019 und eine Begehung im Jahr 2020 statt.

Zwei Begehungen dienten der Erfassung der Biotoptypen und der potenziellen, faunistischen Habitatstrukturen. Vier Termine dienten der Kartierung von Vögeln in und um das Plangebiet. Bei drei weiteren Begehungen wurden Reptilien erfasst. An vier Terminen erfolgten Fledermauskartierungen mit Horchboxen.

Ergänzend dazu erfolgten Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (Vgl. Literaturverzeichnis des artenschutzrechtlichen Endberichts).

Auf dieser Grundlage erfolgte die Prüfung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten.

Reptilien

Laut Rasterkarten der TK-25-Quadrantenbasis der LUBW könnten verbreitungsbedingt die streng geschützten Reptilienarten Schlingnatter, Zauneidechse und Mauereidechse sowie die besonders geschützten Arten Waldeidechse, Blindschleiche und Ringelnatter im Plangebiet vorkommen.

Ein Vorkommen der Zauneidechse ist aufgrund der Höhenlage, der klimatischen Bedingungen sowie des winterlichen Bodenfrostes im Plangebiet sehr unwahrscheinlich. Bisher wurden weder für dieses Projekt noch für andere Projekte in Häusern (ALDI, Rossmann, Bachmatt Bärenstieg, Abendweide I) Nachweise von Zauneidechsen durch das Planungsbüro Kunz GaLaPlan erbracht.

Ein Vorkommen von Schlingnattern, Waldeidechsen und Ringelnattern kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Schlingnatter bevorzugt wärmebegünstigte Standorte wie Hanglagen mit größeren Steinstrukturen (z. B. Geröllhalden) und strukturreichen Übergängen zwischen vegetationslosen Flächen mit unterschiedlich dichter und hoher Vegetation. Außerdem grenzt das Plangebiet an den Siedlungsbereich mit entsprechenden anthropogenen Störwirkungen an. Ringelnattern benötigen Gewässer zum Jagen, Waldeidechsen bevorzugen Waldränder und -lichtungen. Die Strukturen im Untersuchungsgebiet stellen somit keinen geeigneten Lebensraum für diese Arten dar. Auch bei diesen drei Arten konnten bei den bisherigen Untersuchungen innerhalb des Siedlungsraumes von Häusern keine Nachweise erbracht werden. Ausschließlich für ein Waldbiotop ergaben sich im Rahmen einer Anrainerbefragung für die 16. Bebauungsplanänderung „Häusern“ Hinweise auf das seltene und vereinzelte Vorkommen der Waldeidechse.

Die vorhandenen Steinriegel in der Feldhecke, der Steinhauften nördlich angrenzend an das Plangebiet und die Trockenmauer am östlichen Flurstücksrand sind typische Lebensraumstrukturen für die Mauereidechse. Mit einem Vorkommen von Blindschleichen in den angrenzenden Privatgartenbereichen war ebenfalls zu rechnen. Auch diesbezüglich konnten keine Nachweise erbracht werden.

Gründe für fehlende Nachweise von Reptilien könnten u. a. die isolierte Lage des Steinhauften mitten auf der Wiese und die teilweise starke Beschattung der Steinriegel durch die Gehölze sein.

Insgesamt ist somit bei den Reptilien nicht mit einem Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

Vögel

Bei den Brutvögeln des Plangebiets handelt es sich überwiegend um typische Kulturfollower, welche zwar der artenschutzrechtlichen Prüfpflicht unterliegen, aber in guten Bestandszahlen vorkommen und für die somit keine erhebliche Beeinträchtigung des Lokalzustands durch den Eingriff zu erwarten ist.

Bei den durchgeführten Untersuchungen der Avifauna wurden insgesamt 22 Arten im Untersuchungsraum festgestellt. Darunter konnten auch Überflüge und Nahrungsaufnahmen von streng geschützten Greifvogelarten, Schwalben und Segler beobachtet werden.

Die geschützte Feldhecke mit einem Spaltenquartier als potenzielle Brutstruktur für Vögel geht im Zuge der Baumaßnahmen verloren. Die Rodung der Feldhecke ist außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Als Ersatz für das potenzielle Quartier ist ein Nistkasten in den Heckenbereichen außerhalb des Plangebiets anzubringen.

Bauzeitlich ist mit einer Erhöhung der Störwirkungen zu rechnen. Erhebliche Auswirkungen auf vorhandene Siedlungsfolger sind aber nicht zu erwarten, da diese Arten an entsprechende Störwirkungen bereits angepasst sind. Störungsempfindlichere Arten wie die Goldammer waren nicht unmittelbar auf der Plangebietsfläche zu finden und können sich ohnehin in angrenzende, gleichwertige Habitate zurückziehen.

Betriebsbedingt ist mit keiner nennenswerten Erhöhung der Störwirkung für Vögel zu rechnen.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Zur Erfassung der Fledermausfauna im Gebiet erfolgten vier nächtliche Kartierungen in den Sommermonaten mit Hilfe eines stationären Erfassungsgerätes. Dabei konnten folgende Arten festgestellt werden:

- *Zwergfledermaus*
- *Abendsegler*
- *Rauhautfledermaus*
- *Verdacht auf Nordfledermaus*
- *Myotis-Arten*

Die Art mit der höchsten Aktivität war die Zwergfledermaus mit 67%. An zweiter Stelle standen Myotis-Arten mit 33%. Insgesamt war im Plangebiet eine mittlere Fledermausaktivität festzustellen.

Der Eingriffsbereich bietet mit einem Spaltenquartier an einem Bergahorn ein potenzielles Sommerquartier für baumbewohnende Arten. Die Spaltöffnung konnte aufgrund der Lage und der Beschaffenheit nicht genauer untersucht werden.

Da der Planbereich in einer Höhe von ca. 900 m ü. NN liegt und somit im Winter sehr kalt ist, ist nicht mit Frostfreiheit und Überwinterungen von Fledermausarten innerhalb des Bergahorns zu rechnen.

Der Vorhabensbereich dient in erster Linie als Jagdhabitat. Außerdem ist anhand der Rufsequenzen davon auszugehen, dass es sich bei der Feldhecke um eine Leitlinie handelt.

Da die Feldhecke im Zuge des Vorhabens gerodet werden muss, gehen eine Leitlinie sowie ein potenzielles Quartier verloren.

Die Feldhecke darf nur im Winter von Anfang Dezember bis Ende Februar gerodet werden. Der Quartierverlust ist durch das Anbringen einer Fledermaushöhle westlich des Plangebiets auszugleichen.

Der Verlust der Hecke als Leitelement wird durch die Pflanzung von sechs Einzelbäumen entlang der Straße „Abendweide“ kompensiert.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten von Fledermäusen sind aufgrund der Größe des Eingriffs sowie der im unmittelbaren Umfeld vorhandenen großflächigen Grünland- und Waldbestände voraussichtlich nicht zu erwarten. Dennoch ist auf eine entsprechende Eingrünung des Plangebietes zu achten.

Um baubedingte Störwirkungen jagender Fledermäuse zu vermeiden, sind die Arbeiten nur tagsüber durchzuführen und nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle zu unterlassen.

Um betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu vermeiden, müssen die Beleuchtungen an den geplanten Gebäuden fledermausfreundlich gestaltet werden. Nächtliche Dauerbeleuchtungen und Beleuchtungen in Richtung der Feldhecke sind zu unterlassen.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

4.2

Schutzgebiete und geschützte Flächen

FFH-Gebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von FFH-Gebieten. Allerdings befinden sich südlich, nordöstlich und westlich des Plangebiets Teilflächen des FFH-Gebiets „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“ (Schutzgebiets-Nr. 8315341). Die nächstgelegenen Teilflächen im Westen sind lediglich etwa 70 m entfernt.



Abbildung 6: Plangebiet (rot), FFH-Gebiet (blaue Schraffur) (Quelle: LUBW)

Dem Datenauswertebogen des FFH-Gebiets lässt sich das Vorkommen folgender Arten entnehmen:

- Gelbbauchunke
- Groppe
- Bachneunauge
- Frauenschuh
- Europäischer Dünnfarn
- Frauenschuh
- Steinkrebs
- Grünes Gabelzahnmoos
- Firnisglänzendes Sichelmoos
- Biber
- Großes Mausohr
- Spanische Fahne

Aufgrund der geringen Distanz ist die Durchführung einer FFH-Vorprüfung erforderlich. In der FFH-Vorprüfung vom 21.06.2021 wurde das Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie ein Vorkommen der o.g. Einzelarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie abgeprüft.

Als Ergebnis der FFH-Vorprüfung kann festgehalten werden, dass die Schutzziele, der Schutzzweck sowie der positive Erhaltungszustand der im FFH-Gebiet vorkommenden FFH-Einzelarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Allerdings befindet sich im Süden des Plangebiets ein Teil (1.530 m²) der Mähwiese „Flachlandmähwiese 'Auf der Abendweide'“ (Nr. 6510033746169426) innerhalb der Plangebietsabgrenzung. Die Flachlandmähwiese liegt zwar außerhalb des FFH-Gebiets, ihr Verlust muss aber dennoch gleichartig oder gleichwertig ausgeglichen werden. Die Ausgleichsmaßnahme ist in Kapitel 4.3 beschrieben.

Vogelschutzgebiete (VSG)

Die nächstgelegene Teilfläche des Vogelschutzgebietes „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 8114441) liegt in gut 1,3 km östlicher Entfernung.

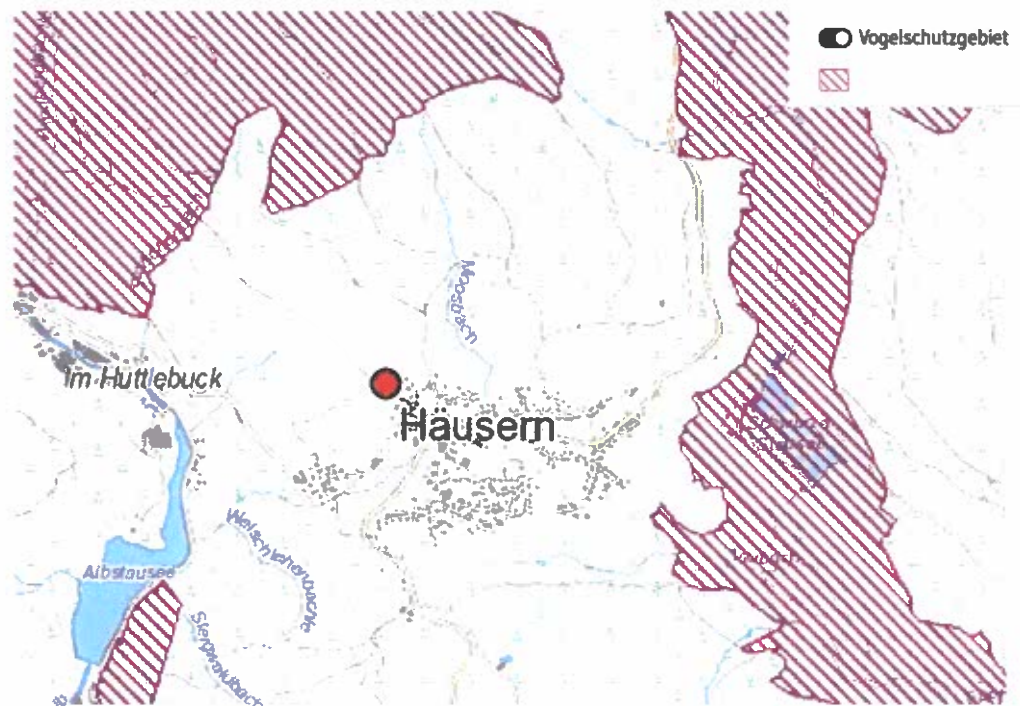


Abbildung 7: Plangebiet (rot), Vogelschutz-Gebiet (pinke Schraffur) (Quelle: LUBW)

Dem Datenauswertebogen des Vogelschutzgebietes lässt sich das Vorkommen folgender Arten entnehmen:

- Auerhuhn
- Baumfalke
- Berglaubsänger
- Braunkehlchen
- Dreizehenspecht
- Grauspecht
- Haselhuhn
- Heidelerche
- Hohltaube
- Neuntöter
- Raufusskauz
- Ringdrossel
- Schwarzkehlchen
- Schwarzmilan
- Schwarzspecht
- Sperlingskauz
- Uhu
- Wanderfalke
- Wespenbussard
- Zippammer
- Zitronenzeisig

Bis auf den Schwarzspecht konnte im Zuge der durchgeführten Vogelkartierungen im Jahr 2019 keine Vogelart des VSG nachgewiesen werden. Der Schwarzspecht hielt sich in Gehölzen südlich des Plangebiets auf. Eine Brut innerhalb des Plangebiets kann aufgrund fehlender Altholzbestände und Höhlenbäume ausgeschlossen werden.

Natur- schutzgebiet (NSG)

Naturschutzgebiete befinden sich weder im Plangebiet noch in unmittelbarer Umgebung. Das nächstgelegene NSG „Höchenschwander Moor“ (Schutzgebiets-Nr. 3.206) befindet sich bei der Nachbargemeinde Höchenschwand, in gut 2,6 km Entfernung.

Das NSG und die im Datenauswertebogen aufgeführten Pflanzenarten werden durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt

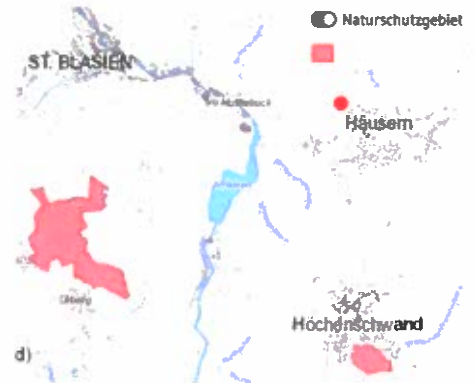


Abbildung 8: Plangebiet (rot), NSG (hell-rot) (Quelle: LUBW)

Landschafts- schutzgebiet (LSG)

Das Plangebiet liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Das LSG „Häusern“ (Schutzgebiets-Nr. 3.37.018) beginnt wenige Meter nördlich, westlich und südlich. Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben können ausgeschlossen werden.



Abbildung 9: Plangebiet (rot), LSG (grün) (Quelle: LUBW)

Biosphärenge- biet

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebiets „Schwarzwald“. § 7 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Biosphärengebiet Schwarzwald vom 4. Januar 2016 schreibt innerhalb der Entwicklungszone eine umwelt-, natur- und sozialverträgliche Entwicklung vor. Sie umgibt die Kern- und Pflegezonen und bildet den Schwerpunkt des Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraumes. Die Ziele innerhalb der Entwicklungszone werden bei Einhaltung der für die Schutzgüter formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht verletzt.



Abbildung 10: Plangebiet (rot), Entwicklungszone des Biosphärengebiets (Quelle: LUBW)

Naturpark

Der Planbereich ist durch den Naturpark „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 6) überlagert. Der Naturpark Südschwarzwald umfasst ein 394.000 Hektar großes Gebiet im äußersten Südwesten Deutschlands. Er reicht von Herbolzheim und Triberg im Norden bis nach Waldshut-Tiengen und Lörrach im Süden. Im Westen schließt er die Vorbergzone bis Freiburg und Emmendingen ein, nach Osten dehnt er sich bis Donaueschingen und Bad Dürrenheim auf der Baar-Hochebene aus.

Auszug aus der Schutzgebietsverordnung:

- Zweck des Naturparks Südschwarzwald ist es, dieses Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln, zu pflegen und zu fördern insbesondere 1. die besondere Eignung des Naturparkgebietes als naturnahen Erholungsraum und als bedeutsame Landschaft für Tourismus einschließlich des Sports zu fördern, 2. die charakteristische Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft einschließlich deren Offenhaltung im Naturparkgebiet sowie die Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu entwickeln, 3. eine möglichst naturverträgliche Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten, die Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern und dabei dem Prinzip der Konzentration von Sommer- und Winternutzung zielgerecht zu folgen, Überlastungen zu vermeiden, sowie bereits überlastete beziehungsweise gestörte Bereiche durch geeignete Maßnahmen zu entlasten, 4. auf der Basis der natürlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Qualität des Gebietes durch Aktivierung der vorhandenen Potentiale und durch positives Zusammenwirken verschiedener Bereiche, einschließlich der gewerblichen Wirtschaft, die regionale Wertschöpfung zu erhöhen, 5. die bäuerliche Landwirtschaft und die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft, auch mit ihrer landschaftsbezogenen, typischen Bauweise, und die biologische Vielfalt im Naturparkgebiet zu erhalten, zu berücksichtigen und fortzuentwickeln.
- Die Belange des Naturschutzes, des Tourismus, der Land- und Forstwirtschaft sowie der städtebaulichen Entwicklung sind untereinander abzustimmen.
- Maßnahmen nach Absatz 1 werden innerhalb des Naturparks insbesondere auf der Grundlage eines Naturparkplans festgelegt sowie ideell und finanziell gefördert. Der Naturparkplan wird in Abstimmung mit den beteiligten Behörden vom Träger des Naturparks, dem Verein »Naturpark Südschwarzwald e. V., aufgestellt.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Naturparkverordnung vom 08.03.2000 des Reg. Präs. Freiburg bedarf die „Errichtung von baulichen Anlagen“ einer schriftlichen Erlaubnis der jeweils örtlichen Unteren Naturschutzbehörde. Einer gesonderten schriftlichen Erlaubnis bedarf das Bauvorhaben nach § 4 Abs. 4 nicht, sofern das Vorhaben nach anderen Vorschriften bereits eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde voraussetzt, die dann die schriftliche Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 ersetzt.

Die naturschutzrechtlich erforderlichen Genehmigungen sind im Rahmen des Bauantrags zu beantragen und werden entsprechend in die baurechtliche Genehmigung integriert.



Abbildung 11: Plangebiet (rot), Naturpark (gelb) (Quelle: LUBW)

Geschützte Biotopflächen

Innerhalb der Plangebietsabgrenzung befinden sich Teile des nach § 30 BNatSchG geschützte Offenlandbiotops „Hinterm Hof“, Steinriegel, Trockenmauern und Hecke“ (Nr. 182143370507).

Das Biotop wird im Datenauswertebogen der LUBW von 2018 wie folgt beschrieben:

„22 Steinriegel, drei Trockenmauern und eine Feldhecke mittlerer Standorte zwischen Wiesen und Weiden oder entlang von Wegrändern nordwestlich Häusern. Die Steinriegel sind überwiegend an hangparallelen Böschungen, einer jedoch senkrecht zum Hang sowie zwei weitere etwa diagonal zu Hangneigung gelegen. Überwiegend linear, lang gezogen, sehr wenige im Nordwesten eher von rundlicher oder ovaler Form jedoch stets über 5 m im Durchmesser. Teilweise sind die Steinriegel niedrig und stark übererdet so dass Steine nur noch am oberen Ende sichtbar sind. Die meisten sind jedoch höher, bis 1 m hoch und kaum übererdet, fast immer aus kleinen und mittelgroßen Lesesteinen bestehend, seltener treten auch größere Blöcke auf. Die Steinriegel werden meist locker von Gehölzen bestanden die sich gelegentlich, so im Südosten und Nordosten zu Feldhecken mittlerer Standorte zusammenschließen. In der Baumschicht der Feldhecken oder auch einzeln auf Steinriegeln stockend tritt vor allem Hänge-Birke, Zitter-Pappel, Berg-Ahorn und seltener Fichte auf. Die Strauchschicht besteht aus Hasel, Vogelbeere und anderen Straucharten mittlerer Standorte wie Hunds-Rose und selten Pfaffenhütchen. Die Steine sind so weit freiliegend von Moosen bewachsen, die krautige Vegetation ist meist mager mit Magerkeitszeigern der Frischwiesen, auch Arten der Magerrasen wie Draht-Schmiele, selten Flügelginster. In einigen wenigen Teilflächen jedoch auch nitrophytisch mit Großer Brennnessel und Gold-Kälberkropf. Die zweite Teilfläche von Norden sowie die nach Westen folgende bestehen aus etwa 1 m hohen, gut erhaltenen Trockenmauern an Böschungen entlang eines Feldwegs. Aus kleinen Lesesteinen bestehend mit großen Fugen. Sie wird vor allem von Moosen bewachsen, die südlichste Teilfläche wird von einer weiteren Trockenmauer gebildet, diese nur etwa 0,5 m hoch und ebenfalls an einer Böschung entlang eines Feldwegs gelegen. Ebenfalls gut erhalten aus kleinen Lesesteinen und mit Moosen und Arten der Magerrasen bewachsen. Die westlichste Teilfläche ist eine Feldhecke mittlerer Standorte, die nicht auf einem Steinriegel stockt. Sie besteht aus dicht stehenden Fichten und Hänge-Birken, die Strauchschicht aus den gleichen Arten sowie Vogelbeere. Säume mager mit Gamander-Ehrenpreis und andere Magerkeitszeiger.“



Abbildung 12: Plangebiet (rot), geschützte Offenlandbiotope (pink) (Quelle: LUBW)

Da in diesem Bereich Verkehrsflächen (Straße, Gehwege, Zufahrt zu Wohnhäusern) geplant sind, geht der komplette Teil des Biotops, der sich innerhalb der Plangebietsabgrenzung befindet (358 m²), verloren.

Der Verlust des Biotopteils ist gleichwertig auszugleichen, d.h. es ist die Anlage eines neuen Steinriegels mit Pflanzung neuer Feldheckenstrukturen an anderer Stelle notwendig.

Ein Ausgleich ist auf dem gemeindeeigenen Flurstück Nr. 1167, Gemarkung Häusern geplant, auf dem sich bereits einige Steinriegelbiotope befinden. Die Beschreibung der Maßnahme ist Kapitel 4.3 zu entnehmen.

Zudem ist für den Eingriff in das Biotop ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

FFH-Mähwiesen Der südliche Teil des Plangebiets (Flst. Nr. 410/1, 408, 408/1) ist als FFH-Mähwiese ausgewiesen (Flachlandmähwiese 'Auf der Abendweide').

Ein Teil der Mähwiese (ca. 1.530 m²) wird durch die Aufstellung des Bebauungsplans überplant und geht somit verloren.

In Abstimmung mit der Gemeinde ist ein Ausgleich auf dem gemeindeeigenen Flurstück Nr. 1167, Gemarkung Häusern vorgesehen. Dort befinden sich bereits mehrere Flachland-Mähwiesen.

Bei Kartierungen im Mai 2021 wurden Vegetationsaufnahmen auf den dort vorhandenen Flächen durchgeführt. Die konkrete Maßnahme und der genaue Standort werden im Kapitel 4.3 unter dem Punkt „Ausgleich“ erläutert.

Zudem befindet sich angrenzend an den nordwestlichen Rand des Plangebiets die „Flachlandmähwiese 'Auf den Mauren'“. Bei den Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass in dieser Mähwiese keine Befahrung und keine Materialablagerungen erfolgen. Hierfür ist die Grenze zwischen Plangebiet und FFH-Mähwiese mittels Zaun oder Flatterband bauzeitlich zu kennzeichnen.



Abbildung 13: Plangebiet (rot), FFH-Mähwiesen (gelb) (Quelle: LUBW)

4.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Untersuchungsgebiet Das Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Pflanzen und Tiere beschränkt sich auf den Vorhabenbereich. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

Vorbemerkung Die nachfolgend beschriebenen Biotoptypen wurden im März 2019 im Gelände kartiert und im November 2020 noch einmal vor Ort überprüft. Die Ergebnisse werden nachfolgend beschrieben und sind im Bestandsplan entsprechend dargestellt.

Die **fettgedruckten** Werte beim Bestand entsprechen einer durchschnittlichen Bewertung des jeweiligen Biotoptyps.

33.41 Fettwiese mittlerer Standorte

Bei den Grünflächen nördlich der Straße handelt es sich um Fettwiesen mittlerer Standorte. Im November 2020 konnten noch folgende Arten erkannt werden: *Rotklee*, *Mittlerer Wegerich*, *Scharfer Hahnenfuß*, *Wiesenlabkraut*, *Gänseblümchen*, *Löwenzahn*, *Spitzwegerich*, *Weißklee*, *Frauenmantel spec.*, *Goldnessel*, *Rote Lichtnelke*.

Schutzstatus: keiner

Biotopwertpunkte nach ÖKVO (33.41):

Bestand: 8 – 13 – 19 (hier: 13)

Planung: 8 – 13



**33.43
Magerwiese mitt-
lerer Standorte
(FFH-Mähwiese)**

Bei den Grünflächen südlich der Straße handelt es sich um FFH-Mähwiesen (von der LUBW im Jahr 2018 kartiert). Sie werden gemäht und beweidet.

Dem Datenauswertebogen ist folgende Beschreibung zu entnehmen:

„Mäßig artenreiche, mäßig nährstoffreiche montane Glatthaferwiese meist frischer Ausprägung überwiegend an mäßig geneigten Hängen verschiedener Exposition, teilweise auch in fast ebenem Gelände. Der Bestand ist mittelhochwüchsig, das große Flurstück im Westen mit dreischichtiger Wiesenstruktur, lichter Oberschicht aus Glatthafer und Flau-miger Wiesenhafer, mäßig dichter Mittelschicht aus Untergräsern, Mittelgräsern und mittelhohen Kräutern und lichter bis mäßig dichter Unterschicht aus niedrigen Kräutern und Grundblättern von Wiesenlöwenzahn, östliche Flurstücke im Osten mit niedrigwüchsiger Struktur, eine Oberschicht ist kaum ausgebildet, die Mittelschicht ist ebenfalls mäßig dicht, die Unterschicht jedoch dicht, sehr kleereich und teilweise auch mit gehäuft auftretendem Wiesenlöwenzahn als Stickstoffzeiger. Der Deckungsanteil der Magerkeitszeiger ist mäßig hoch, es treten regelmäßig Stickstoffzeiger wie Wiesenlöwenzahn und Beweidungszeiger wie Gänseblümchen und im Westen auch Ausdauernder Lolch auf. Ansonsten dominieren meist Frischezeiger, in der östlichen Hälfte tritt jedoch auch Gewöhnlicher Taubenkropf als Trockenheitszeiger auf. Die Wiesen werden gemäht und beweidet, das Mahdgut wird abgeräumt. Mäßig beeinträchtigt sind sie durch landwirtschaftliche Düngung und Beweidung.“



Bei der Begehung im November 2020 konnten noch folgende Arten nachgewiesen werden: Rotklee, Wiesen-Glockenblume, Margerite, Taubenkropf-Leimkraut, Wiesen-Labkraut, Vogelwicke, Wiesen-Bocksbart.

Eine Magerwiese, die als FFH-Mähwiese eingestuft wird, ist artenreicher als eine durchschnittliche Magerwiese. Daher erfolgt eine Aufwertung. Da die Mähwiese von der LUBW aber lediglich eine Gesamtbewertung von „C“, d.h. eine durchschnittliche Bewertung erhielt, beläuft sich die Aufwertung nur auf 4 Punkte.

Schutzstatus: FFH-Lebensraumtyp 6510

Biotopwertpunkte nach ÖKVO (33.43):

Bestand: 12 – 21 – 32 (hier: 25)

Planung: 12 – 21 – 27

**41.22
Feldhecke mitt-
lerer Standorte**

auf

**23.20
Steinriegel**

Nördlich angrenzend an die Straße befindet sich eine Feldhecke, die auf Steinriegeln stockt.

Sie ist nach § 30 BNatSchG geschützt (Kartierung von der LUBW 2018 überarbeitet).

Dem Datenauswertebogen ist folgende Beschreibung zu entnehmen:

„22 Steinriegel, drei Trockenmauern und eine Feldhecke mittlerer Standorte zwischen Wiesen und Weiden oder entlang von Wegrändern nordwestlich Häusern. Die Steinriegel sind überwiegend an hangparallelen Böschungen, einer jedoch senkrecht zum Hang sowie zwei weitere etwa diagonal zu



Hangneigung gelegen. Überwiegend linear, lang gezogen, sehr wenige im Nordwesten eher von rundlicher oder ovaler Form jedoch stets über 5 m im Durchmesser. Teilweise sind die Steinriegel niedrig und stark übererdet so dass Steine nur noch am oberen Ende sichtbar sind. Die meisten sind jedoch höher, bis 1 m hoch und kaum übererdet, fast immer aus kleinen und mittelgroßen Lesesteinen bestehend, seltener treten auch größere Blöcke auf. Die Steinriegel werden meist locker von Gehölzen bestanden die sich gelegentlich, so im Südosten und Nordosten zu Feldhecken mittlerer Standorte zusammenschließen. In der Baumschicht der Feldhecken oder auch einzeln auf Steinriegeln stockend tritt vor allem Hänge-Birke, Zitter-Pappel, Berg-Ahorn und seltener Fichte auf. Die Strauchschicht besteht aus Hasel, Vogelbeere und anderen Straucharten mittlerer Standorte wie Hunds-Rose und selten Pfaffenhütchen. Die Steine sind so weit freiliegend von Moosen bewachsen, die krautige Vegetation ist meist mager mit Magerkeitszeigern der Frischwiesen, auch Arten der Magerrasen wie Draht-Schmiele, selten Flügelginster. In einigen wenigen Teilflächen jedoch auch nitrophytisch mit Großer Brennnessel und Gold-Kälberkröpf. Die zweite Teilfläche von Norden sowie die nach Westen folgende bestehen aus etwa 1 m hohen, gut erhaltenen Trockenmauern an Böschungen entlang eines Feldwegs. Aus kleinen Lesesteinen bestehend mit großen Fugen. Sie wird vor allem von Moosen bewachsen, die südlichste Teilfläche wird von einer weiteren Trockenmauer gebildet, diese nur etwa 0,5 m hoch und ebenfalls an einer Böschung entlang eines Feldwegs gelegen. Ebenfalls gut erhalten aus kleinen Lesesteinen und mit Moosen und Arten der Magerrasen bewachsen. Die westlichste Teilfläche ist eine Feldhecke mittlerer Standorte die nicht auf einem Steinriegel stockt. Sie besteht aus dicht stehenden Fichten und Hänge-Birken, die Strauchschicht aus den gleichen Arten sowie Vogelbeere. Säume mager mit Gamander-Ehrenpreis und andere Magerkeitszeiger.“

Es befindet sich lediglich ein potenzielles Spaltenquartier für Vögel bzw. Fledermäuse in der Hecke. Nester konnten bei den Begehungen nicht festgestellt werden.

Schutzstatus: § 30 BNatSchG (gesetzlich geschütztes Offenlandbiotop)

Biotopwertpunkte nach ÖKVO:

41.22

Bestand: 10 – 17 – 27 (hier: 17)

Planung: 10 – 14 – 27

23.20

Bestand: 11 – 23 – 41 (hier: 23)

Planung: -

60.21
Völlig versiegelte Straße

Durch den südlichen Bereich des Plangebiets verläuft die völlig versiegelte Straße „Abendweide“.

Schutzstatus: keiner

Biotopwertpunkte nach ÖKVO (33.43):

Bestand: 1 (hier: 1)

Planung: 1



23.40
Trockenmauer

Am westlichen Rand von Flst. Nr. 2085, unmittelbar angrenzend an das Plangebiet, zieht sich eine Trockenmauer eine Böschung entlang. Die Länge beträgt ca. 30 m.

Schutzstatus: keiner

Biotopwertpunkte nach ÖKVO (23.40):

Bestand: 11 – 23 – 41 (hier: 23)

Planung: Herstellungskosten



- Vorbelastung** Die versiegelte Straße „Abendweide“ ist als Defizitbereich ohne positive Funktion für den Naturhaushalt zu werten. Durch sie sind außerdem Vorbelastungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen vorhanden.
- Bedeutung / Empfindlichkeit** Der Straße ist keine Bedeutung im Naturhaushalt zuzuweisen. Die Fettwiese hat eine mittlere Bedeutung. Die Magerwiese, die Trockenmauer und die Feldhecke mit Steinriegel stellen Lebensräume mit einer hohen Funktion dar.
- Vorbemerkung Bilanz Bestand** In der folgenden Tabelle (Tab. 2) sind neben den Biotoptypen innerhalb der Plangebietsabgrenzung auch die Biotoptypen aufgeführt, die im Rahmen der externen Ausgleichsmaßnahmen überplant werden.

Tabelle 2: Biotopbewertung Bestand

Biotoptyp	Bestand	Fläche in m²/ Stückzahl	ÖP je m²/Stück	ÖP ges.
<i>innerhalb des Plangebiets:</i>				
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	12.190	13	158.470
33.43	Magerwiese mittlerer Standorte	1.530	25	38.250
41.22/23.20	Feldhecke mit Steinriegel	357	20*	7.140
60.21	Völlig versiegelte Straße "Abendweide"	400	1	400
Zwischensumme		14.477		204.260
<i>außerhalb des Plangebiets (externe Ausgleichsflächen):</i>				
33.41	Fettwiese angrenzend an Steinriegel Flst. Nr. 1167	358	13	4.654
33.41	artenreiche Fettwiesen angrenzend an bestehende FFH-Mähwiesen Flst. Nr. 1167	1.530	15	22.950
59.22	Fichtenbestand mit Buche im Vorbau, Flst. Nr. 1317	52.000	17	884.000
Zwischensumme		53.888		911.604
SUMME		68.365		1.115.864

*Durchschnittswert von 17 ÖP für Feldhecke und 23 ÖP für Steinriegel

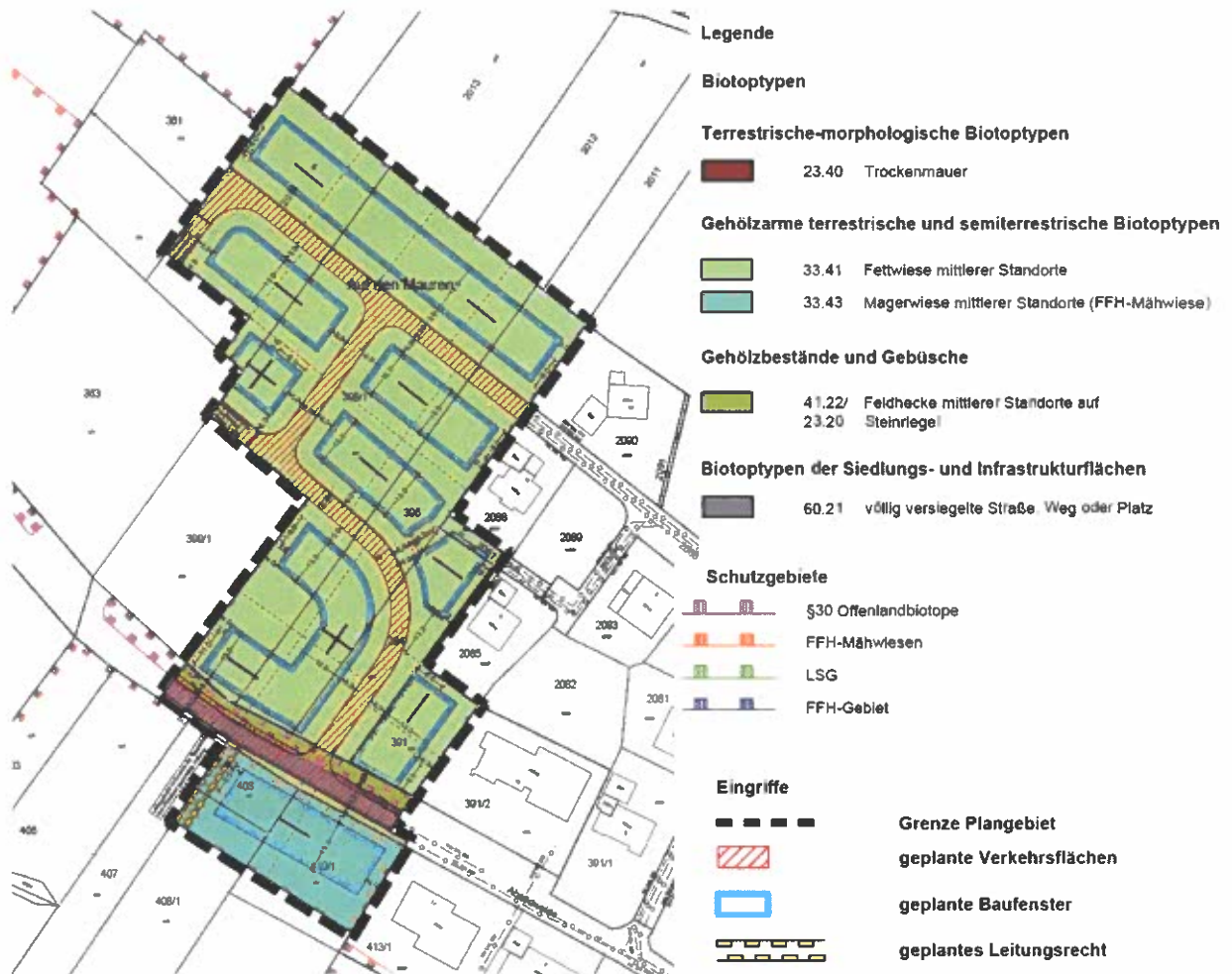


Abbildung 14: Bestand Biototypen im Plangebiet (Quelle: Kunz GaLaPlan, Stand: 11.10.2021)

prognostizierte Auswirkungen

Durch die Errichtung der neuen Wohnhäuser gehen Grünlandflächen und ein Teil des geschützten Biotops (Feldhecke mit Steinriegel) verloren. Bei diesen Biototypen handelt es sich um mittelwertige Biototypen (Fettwiese) sowie um hochwertige Biototypen (Magerwiese und Feldhecke mit Steinriegel). Durch den Verlust kommt es zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes.

Die Trockenmauer am östlichen Plangebietsrand wird vom Vorhaben nicht tangiert.

Vermeidung und Minimierung

Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere / Pflanzen werden berücksichtigt:

- Die zu versiegelnde Fläche ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken.
- Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grün- bzw. Gartenflächen.
- Die Rodungsarbeiten müssen außerhalb der Brutperiode der Avifauna stattfinden (in Kombination mit dem Schutz von Fledermäusen Anfang Dezember bis Ende Februar). Sollte dies nicht möglich sein, ist die betroffene Feldhecke vor der Rodung von einer Fachkraft auf Nester bzw. Fledermausbesatz zu überprüfen und ggf. die Rodungsarbeiten bis auf das Ende der Brutperiode zu verschieben.
- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase in der Dämmerung nicht beeinträchtigt werden.
- Beleuchtungen der Gebäudefassaden sind zu unterlassen, da so eine mögliche

Störung der Fledermäuse während der Jagd bzw. während des Transferfluges in die Jagdgebiete vermieden werden kann.

- Sind nächtliche Beleuchtungen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil; Die Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel nach unten zeigen muss).

Ausgleich

Interner Ausgleich

Als interne Ausgleichsmaßnahme sind 14 einheimische und standortgerechte Einzelbäume gemäß der Pflanzliste 1 im Anhang zu pflanzen.

Der Baumwert dieser Bäume berechnet sich wie folgt:

(Stammumfang in cm zum Pflanzzeitpunkt + Zuwachs an Stammumfang in 25 Jahren) * Wert des Biotoptyps auf dem der Baum gepflanzt wird

Da ein freistehender Baum seine Kraft nicht in das Höhenwachstum stecken muss, sondern sich auf das Dickenwachstum konzentrieren kann, ist der jährliche Zuwachs, insbesondere in den jungen Jahren, recht hoch. In den vorliegenden Fällen wird ein Zuwachs von 6 mm im Jahr angenommen. 6 mm Dickenzuwachs bedeuten ca. 19 mm Umfangzuwachs.

Beim Wert des Biotoptyps handelt es sich in den vorliegenden Fällen um 8 (geringwertiger Biotoptyp Gartenflächen).

Somit ergibt sich ein Wert von 521 ÖP je neu gepflanzen Baum:

$$(18 \text{ cm} + 47,12 \text{ cm}) * 8 = 521 \text{ ÖP}$$

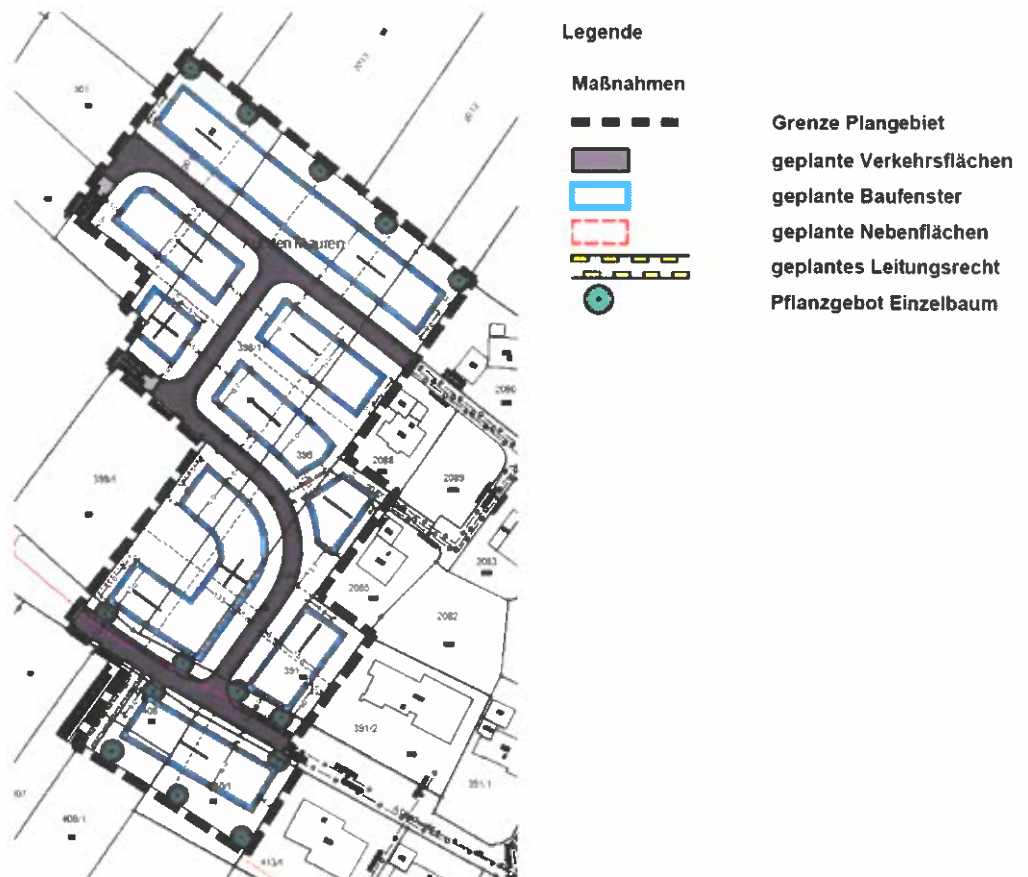


Abbildung 15: Maßnahmenplan mit Pflanzgeboten, Stand 11.10.2021 (Quelle: Kunz GaLa-Plan)

Externer Ausgleich

Die Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust des Hecken- bzw. Steinriegel-Biotops und der FFH-Mähwiese erfolgt auf dem gemeindeeigenen Flurstück Nr. 1167, Gemarkung Häusern, auch Klemmebuck bzw. Klemmeberg genannt.



Abbildung 16: Plangebiet (rot) und externes, gemeindeeigenes Flurstück Nr. 1167 für Ausgleichsmaßnahmen (orange) (Quelle Luftbild: LUBW)

Entwicklung FFH-Mähwiese

Das externe Flurstück wurde am 20.05.21 begangen und es wurden Vegetationsaufnahmen durchgeführt.

Zwischen den bestehenden Mähwiesen 'Klemmeberg' und 'Klemmebuck' (vgl. Abbildung 17) wurden folgende Pflanzenarten erfasst:

Echte Schlüsselblume, Spitzwegerich, Gewöhnliches Ruchgras, Klee, Scharfer Hahnenfuß, Gänseblümchen, Feld-Hainsimse, Sauerampfer, Wiesen-Fuchsschwanz, Gamander-Ehrenpreis, Taubenkropf-Leimkraut, Thymian-Ehrenpreis, Wiesen-Schafgarbe, Kriechender Günsel, Wiesen-Labkraut, Acker-Stiefmütterchen, Löwenzahn, Magerwiesen-Margerite.

Insgesamt überwiegen die Arten der Fettwiese. Allerdings sind auch einige Vertreter der Magerwiesen vorhanden (Echte Schlüsselblume, Gewöhnliches Ruchgras, Feld-Hainsimse, Taubenkropf-Leimkraut, Margerite).

Der Bereich unterliegt einer Viehbeweidung sowie Mahd.

Dem gesamten Flurstück Nr. 1167 wird die bodenkundliche Einheit „Braunerde, z.T. podsolig, aus Fließerden und Moränensediment“ zugeordnet. Diese Bodeneinheit zeichnet sich durch eine saure Bodenreaktion, eine mittlerer Luftkapazität, eine geringe bis mittlerer nutzbare Feldkapazität und eine mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit aus.

Da sich auf dem Flurstück bereits mehrere Mähwiesen befinden (Erhaltungszustände B und C) und der angedachte Bereich bereits Magerkeitszeiger aufweist, wird angenommen, dass dort weitere Entwicklungen hin zur Mähwiese möglich sind.

Zur Erweiterung der bestehenden Berg-Mähwiese 'Klemmebuck' sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Zunächst sind die ca. 1.530 m² Ausgleichsfläche zur Saatbettvorbereitung möglichst tief abzumähen (3-5 cm Schnitttiefe) und der Oberboden mit einer Kreisellegge o. ä. zu bearbeiten.
- Anschließend kann die Einsaat von Saatgut für Magerwiesen (ausschließlich autochthones Saatgut) oder eine Mahdgutübertragung von der angrenzenden FFH-Mähwiese 'Klemmebuck' gemäß den Vorgaben der Broschüre „FFH-Mähwiesen. Grundlagen – Bewirtschaftung – Wiederherstellung“ der LAZBW (2018), erfolgen.
- In den ersten Jahren nach der Ansaat darf nicht gedüngt werden.

- In den ersten drei Jahren sind 3-5 Schröpfungsschnitte pro Jahr durchzuführen. Die Schröpfungsschnitte sollten ab einer Bestandshöhe von etwa 15 cm erfolgen.
- Bei der geplanten Beweidung mit Jungvieh muss die Besatzzeit kurz (d.h. einer Mahd ähnlich) sein, der Abtrieb ist bei einer Reststoppelhöhe von 7 cm vorzunehmen.
- Die Ruhezeit zwischen den Nutzungen muss 6-8 Wochen betragen.
- Tränken sollten wenn möglich auf Grünlandflächen ohne Schutzstatus platziert werden.
- Eine Herbstnachweide oder gelegentliche Frühjahrsvorweide (sehr frühe, kurzzeitige Beweidung des ersten Aufwuchses; max. 2-3 Tage) ist möglich.
- Eine Nachmahd ist bei Bedarf möglich, allerdings nicht nach einer Frühjahrsvorweide.
- Die Pflege der Mähwiese hat über einen Zeitraum von 25 Jahren nach Fertigstellung zu erfolgen.

Herstellung Feldhecke mit Steinriegel

Zum Ausgleich von ca. 358 m² nach § 30 BNatSchG geschützter Feldhecke mit Steinriegel im Plangebiet soll ebenfalls auf dem Flst. Nr. 1167 ein neuer Steinriegel und eine Bestockung mit Gehölzen erfolgen.

Hierzu soll der vorhandene Steinriegel im Südosten des Flurstücks erweitert werden (vgl. Abbildung 17).

In diesem Bereich befindet sich momentan Grünland mit folgenden Arten: Löwenzahn, Acker-Hornkraut, Spitzwegerich, Mausohr-Habichtskraut, Gänseblümchen, Gamander-Ehrenpreis, Scharfer Hahnenfuß, Klee, Frauenmantel und diverse Pilze.

Zur Erweiterung des mit Gehölzen bestockten Steinriegels 'Klemmebuck' im Südosten des Flurstücks sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Die angedachte Ausgleichsfläche von ca. 358 m² ist von Bewuchs zu befreien und 20 cm auszuheben.
- Der Untergrund ist zu lockern und ca. 10 cm dick mit feinem Material (Sand, Kies) aufzufüllen.
- Dann sind die Steine des Steinriegels im Plangebiet „Abendweide II“ am neuen Standort einzubringen und ggf. noch durch weitere gebietsheimische Steine zu ergänzen.
- Der Steinriegel sollte mind. 50 cm hoch sein.
- Zwischen den Steinblöcken sind einzelne Gehölze zu pflanzen. Diese sollten den bereits vorhandenen Gehölzen entsprechen und gebietsheimisch sein. Geeignet sind z. B. Berg-Ahorn, Rotbuche, Vogelbeere und Hasel.
- Ergänzend ist Totholzmaterial einzubringen.

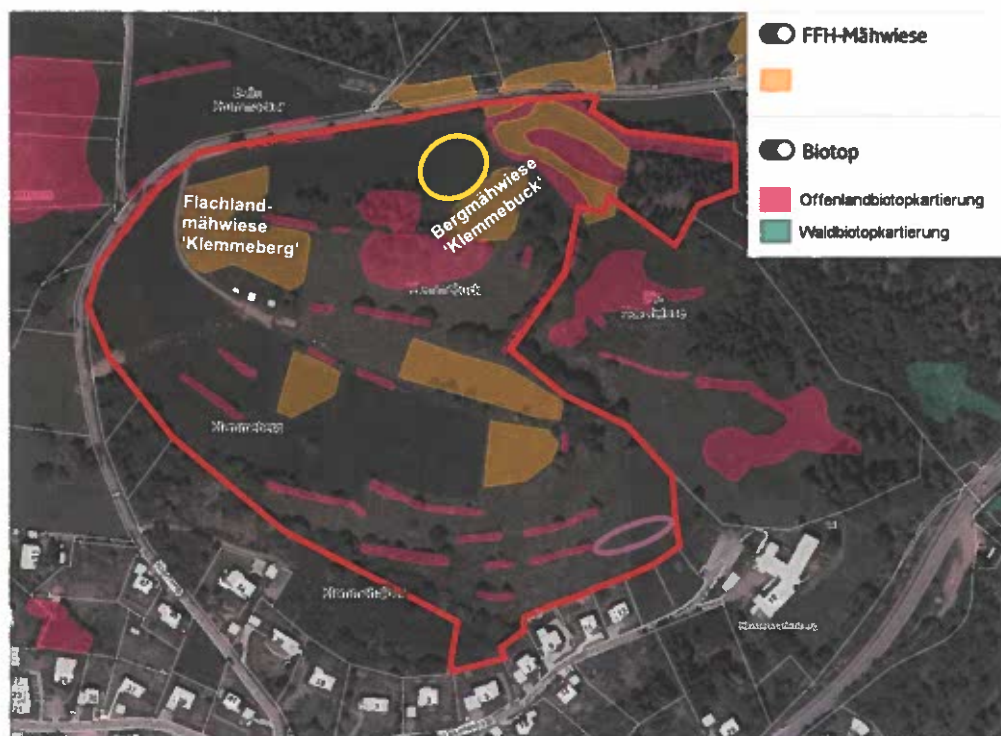


Abbildung 17: Vorhandene Offenlandbiotope und FFH-Mähwiesen auf dem Flurstück Nr. 1167 (rot umrandet). Geplante Mähwiesen-Erweiterung gelb umrandet, geplante Steinriegelerweiterung pink umrandet. Quelle Luftbild: LUBW.



Abbildung 18: Links: Blick von Osten auf das Ende des Steinriegels, der erweitert werden soll. Rechts: Blick von Westen auf die Fläche, die zur FFH-Mähwiese entwickelt werden soll. Fotos: Kunz GaLaPlan.

Die genaue Verortung der Maßnahmen ist dem Maßnahmenplan Blatt 2 vom 11.10.2021 zu entnehmen.

Waldumbau

Zudem sind für die Kompensation des verbleibenden Ökopunktedefizits, das durch das Bauvorhaben entsteht, Waldumbaumaßnahmen auf dem gemeindeeigenen Flst. Nr. 1317 geplant.

Die Abteilung 1, Distrikt 10, VB FH f12/3 im Häuserner Gemeindewald besteht aus einem etwa 120 Jahre alten Fichtenbestand, der vor ca. 30 Jahren mit Buche vorgebaut wurde. Die vorhandenen Fichten sind vom Borkenkäfer befallen.



Abbildung 19: Fichtenforst, der in den 90er Jahren mit Buchen vorgebaut wurde (Foto: Kunz GaLaPlan)



Abbildung 20: Verortung des geplanten Waldumbaus (Quelle Luftbild: LUBW)

In der Waldentwicklungstypenkarte (Quelle: InFoGIS LFV, LGL BW; LUBW) ist das Distrikt 10 als reiner Fichtenbestand (Dauerwald) ausgewiesen. Für die Bestandsbewertung in Tabelle 3 wurde allerdings der Buchenanteil im Vorbau mitberücksichtigt, sodass der

Waldbestand eine Aufwertung von 3 Ökopunkten / m² im Vergleich zu einem „normalen“ Fichtenbestand erhält.

Ziel ist es, aus 5,2 ha derzeitigem Fichtenbestand mit Buchenvorbau einen Mischwald mit folgenden Anteilen zu schaffen:

- 20% Fichte, 30% Weißtanne, 50% Laubbäume (Rot-Buche, Berg-Ahorn, Vogelbeere)

Der Vorbau mit Buche vor rund 30 Jahren war ein wichtiger Schritt für diese Entwicklung.

Für den weiteren Umbau in einen Mischwald sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Ein Großteil der Fichten ist zu entnehmen.
- Weißtannen sind an geeigneten Stellen gezielt anzupflanzen. Die jungen Bäume sind mit einem Schutz vor Wildverbiss zu versehen.
- Laubbaumarten wie Buche, Berg-Ahorn und Vogelbeere sind mit entsprechender Pflege zu fördern (z.B. Kronenfreistellungen, Entnahme von geschädigten oder minderwertigen Bäumen oder von Konkurrenten, strukturierende Eingriffe, Schaffung unterschiedlicher lichtökologischer Verhältnisse usw.).

Durch diese Maßnahmen wird die Resilienz des Waldes gegenüber Klimaeinflüssen langfristig erhöht. Zudem ist er zukünftig naturnäher ausgebildet und die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen wird verbessert.

Tabelle 3: Biotopbewertung Planung

Biotoptyp	Planung	Fläche in m²	Stückzahl	ÖP je m²/Stück	ÖP ges.
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	7.546	1	7.546	
60.21	Geplante Straßenflächen	1.900	1	1.900	
60.63	Geplante Gartenflächen	5.031	6	30.186	
Summe		14.477			39.632

Interner Ausgleich

45.30	Pflanzgebote	14	521	7.294	
Summe					7.294

Externer Ausgleich

41.22/23.20	Feldhecke mit Steinriegel Flst. Nr. 1167	358	20	7.160	
33.43	Entwicklung FFH-Mähwiese Flst. Nr. 1167	1.530	21	32.130	
55.	Umbau in Mischwald Flst. Nr. 1317	52.000	21	1.092.000	
Summe		53.888			1.131.290

SUMME (Planwert)	1.178.216
Überkompensation Schutzgut Tiere/Pflanzen (Planung-Bestand)	62.352
Defizit Schutzgut Boden	-60.788
GESAMTE ÜBERKOMPENSATION	1.564

Im Hinblick auf den Artenschutz sind zudem folgende Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

- Anbringung einer Nisthöhle 1B in der Umgebung des Plangebiets. Die Anbringung des Kastens muss rechtzeitig vor Beginn der Brutaktivitäten von Vögeln erfolgen. Der Kasten muss katzen- und mardersicher in einer Höhe von ca. 2-5 m wind- und regengeschützt an einem halbschattigen Ort angebracht werden.
- Anbringung einer Fledermaus-Universalhöhle 1FFH. Die Anbringung des Kastens muss vorgezogen bzw. rechtzeitig vor Beginn der Aktivitätszeiträume im Eingriffsjahr erfolgen. Der Kasten muss katzen- und mardersicher in einer Höhe von mindestens 4 m, an tagsüber zumindest zeitweise besonnten Stellen, aufliegend, so dass sie im Wind nicht wackeln, angebracht werden. Es muss zudem auf einen hindernisfreien Zugang geachtet werden. Der Standort sollte mit möglichst wenig Lichtverschmutzung behaftet sein.

Aufhängung, Kontrolle und Reinigung der beiden Kästen sind Aufgabe des Auftraggebers bzw. eines vom Auftraggeber beauftragten Subunternehmers oder Naturschutzverbands.

Bilanzierung

Wie der vorstehenden Bilanzierungstabelle (Tab. 2) zu entnehmen ist, erreicht die Bestandsbewertung des Plangebiets inklusive der externen Ausgleichsflächen insgesamt 1.115.864 Ökopunkte.

Durch die Errichtung der neuen Wohngebäude gehen Grünlandflächen und Hecken- und Steinriegelbestände verloren. Dieses Defizit an Ökopunkten wird teilweise durch die Neupflanzung von 14 Bäumen sowie die Anlage der Hausgärten innerhalb des Plangebiets kompensiert.

Um das restliche Defizit auszugleichen, sind externe Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Durch die Herstellung einer Feldhecke mit Steinriegel, die Entwicklung einer FFH-Mähwiese und den Umbau eines Fichtenbestand mit Buchenvorbau in einen Mischwald kann ein Planwert von 1.178.216 Ökopunkten erreicht werden. Dies entspricht einer Überkompensation von 62.352 Ökopunkten beim Schutzgut Tiere und Pflanzen.

Die Überkompensation wird im Hinblick auf das beim Schutzgut Boden entstehende Defizit notwendig.

Monitoring

Die Gemeinde sollte nach Abschluss der Bauarbeiten sowie in regelmäßigen Abständen folgende Vorgaben überprüfen:

- Die Durchführung der festgesetzten Maßnahmen in Bezug auf die Umsetzung der Pflanzgebote für Einzelbäume.
- Die Überwachung der max. zulässigen Flächenversiegelung.
- Die Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grün- bzw. Gartenflächen.
- Die Herstellung des mit Gehölzen bestockten Steinriegels auf der externen Ausgleichsfläche Flst. Nr. 1167.
- Die Vegetationsentwicklung auf der zu entwickelnden Mähwiese ist durch Vegetationsaufnahmen gemäß der Kartieranleitung von FFH-Mähwiesen der LUBW im Juni des 1. und 2. Jahres nach der Einsaat und dann alle zwei Jahre zu kontrollieren und zu dokumentieren. Die Gesamtdauer des Monitorings beträgt sechs Jahre. Sollte nach dem 4. Jahr (3. Monitoring) keine erfolgreiche Umwandlung absehbar sein, sind die weitere Pflege bzw. ggf. Änderungen der Pflege (Pflegeintensität, Nachsaat etc.) mit dem Landratsamt Waldshut abzustimmen.

Als Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgeschlagen. Die erste Kontrolle sollte für das Jahr 2025 vorgesehen werden.

4.4 Schutzgut Boden

Untersuchungsgebiet Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

Methodik Über die Auswertung der vor genannten Datengrundlagen erfolgt die Erfassung und Darstellung der im Plangebiet vorhandenen natürlichen Böden.

Die Bestandserfassung erfolgt in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage der Methodik von Heft 23 zur Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit.

Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß dem § 2 (2) Nr. 1 a.) bis c.) des Bundesbodenschutzgesetzes zu untersuchen:

- die natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- die Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe,
- die Funktion als Sonderstandort für naturnahe Vegetation.

Böden Als geologische Einheit ist im Plangebiet gemäß der Geologischen Karte GK50 des LGRB von „Jüngeren Schwarzwald-Glazialsedimenten“ auszugehen.

Bezüglich der bodenkundlichen Einheiten (BK 50) herrscht „Braunerde, z. T. podsolig, aus Fließerden und Moränensediment“ (Kartiereinheit a23, Legende B7) vor. Dabei handelt es sich um eine weit verbreitete Kartiereinheit im ehemals vergletscherten Bereich des Südschwarzwaldes.

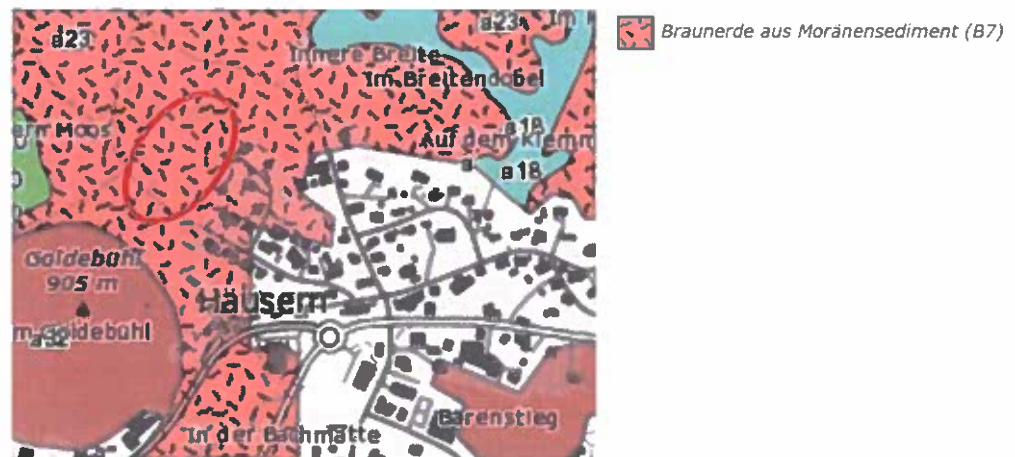


Abbildung 21: Plangebiet (rot) und Bodentypen in und um das Plangebiet (Quelle: LGRB)

Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderung im Zuge der geplanten Bebauung sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Aufgrund der geographischen Lage im Schwarzwald können Belastungen des Bodens mit Arsen und Schwermetallen nicht ausgeschlossen werden. Im Baugenehmigungsverfahren kann eine Analyse nach VwV Boden gefordert werden. Überschüssiger Boden ist idealerweise vor Ort wiederzuverwenden.

Nutzungsintensität Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es findet sowohl Viehbeweidung als auch Mahd statt. Aufgrund der extensiven Nutzung der Flächen sind die Bodenfunktionen nach „Bodenschutz 23“ und das Bodengefüge nur wenig verändert. Insgesamt weisen die betroffenen Böden unter Grünland mit einem Wert von 1.67 eine geringe bis

Vorbelastung mittlere Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die natürlichen Bodenfunktionen auf.

Versiegelte Flächen sind mit der asphaltierten Straße „Abendweide“ vorhanden. Da der Boden hier seine Funktionen nicht mehr erfüllen kann, ist der Straßenfläche ein Bodenwert von 0 Punkten zuzuordnen.

Bedeutung Die Bodenfunktionen werden für den im Plangebiet vorkommenden Bodentyp wie folgt beurteilt:

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel (2.0)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: mittel (2.0)	Wald: hoch (3.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: gering (1.0)	Wald: gering (1.0)
Gesamtbewertung	LN: 1.67	Wald: 2.00

Abbildung 22: Bodenfunktionen des Bodentyps „Braunerde aus Moränensediment“ (Quelle: LGRB)

Empfindlichkeit Das Plangebiet ist nur in geringem Maße anthropogen überprägt.
Eine grundsätzlich mittlere bis hohe Empfindlichkeit besteht gegenüber der Flächenversiegelung. Mittlere Empfindlichkeiten der Böden bestehen gegenüber Geländemodellierungen mit Abgrabungen und Aufschüttungen.

prognostizierte Auswirkungen Durch die geplante Wohnbebauung und die Verkehrsflächen werden 0,91 ha Boden zusätzlich versiegelt. Auf diesen zukünftig versiegelten Flächen gehen die Bodenfunktionen vollständig verloren.

Vermeidung und Minimierung Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind vorzusehen:

- Reduzierung der Flächenversiegelung auf die unbedingt erforderlichen Flächen.
- Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Wegen und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten.
- Begrünung von flachen bzw. flachgeneigten Dächern bei Garagen und Carports.
- Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grün- bzw. Gartenflächen.
- Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z. B. Treib- und Schmierstoffe).
- Fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens, sofern keine Schadstoffbelastung nachgewiesen wird. Bei der fachgerechten Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens sind die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten.

Tabelle 4: Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden

	Bewertungsklasse für Bodenfunktionen	Wertstufe Gesamtbewertung	Ökopunkte /m²
Braunerde, z. T. podsolig aus Fließerden und Moränensediment	2,0 – 2,0 – 1,0	5,0 / 3 = 1,67	6,68
Versiegelte Flächen (Straße „Abendweide“)	k. A.	0	0

Pro m² Versiegelung derzeit unversiegelter Fläche entsteht ein Kompensationsbedarf von ca. 6,68 Ökopunkten (Vgl. Tabelle 4).

Im Plangebiet wird von einer zusätzlichen Überbauung bzw. Versiegelung der maximal möglichen 0,91 ha ausgegangen, was einem Kompensationsbedarf von 60.788 Ökopunkten entspricht.

Ausgleich

Ausgleichsmaßnahmen z. B. in Form von Entsiegelung überbauter Flächen oder Extensivierung von landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen stehen innerhalb des Untersuchungsgebiets nicht zur Verfügung.

Zur Kompensation (Ersatzmaßnahme) des Ökopunktedefizits beim Schutzgut Boden wird die beim Schutzgut „Pflanzen/Tiere“ vorhandene Überkompensation herangezogen. Damit kann das Defizit beim Schutzgut Boden vollständig ersetzt werden.

Monitoring

Besondere Maßnahmen im Rahmen des Monitorings sind nicht erforderlich. Die Gemeinde sollte nach Abschluss der Bauarbeiten

- die Einhaltung der max. zulässigen Flächenversiegelung,
- die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Wegen und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten,
- die Begrünung von flachen bzw. flachgeneigten Dächern bei Garagen und Carports,
- die Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grün- bzw. Gartenflächen,

entsprechend kontrollieren.

Als Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgeschlagen. Die erste Kontrolle sollte für das Jahr 2025 vorgesehen werden.

4.5 Schutzgut Wasser

4.5.1 Oberflächengewässer

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

Bestand

Im Plangebiet befinden sich keine Fließ- oder Stillgewässer. Der „Moosbach“ (Gewässer-ID 11563) fließt in mind. 250 m Entfernung (südlich bzw. östlich). Er gilt als Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Da das Fließgewässer vom Bauvorhaben nicht tangiert wird, können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen von stehenden Gewässern erfolgen ebenfalls nicht. Der Alb-Stausee (See-ID 11.231) befindet sich knapp 1 km westlich.

Das Gebiet liegt nicht in einem Hochwasser-Gefahrenbereich.

Bedeutung

Da das Plangebiet keine Oberflächengewässer enthält und außerhalb kontinuierlicher Überschwemmungsflächen liegt, ist ihm keine Bedeutung für das Schutzgut Oberflächengewässer bzw. für den Hochwasserschutz zuzuordnen.

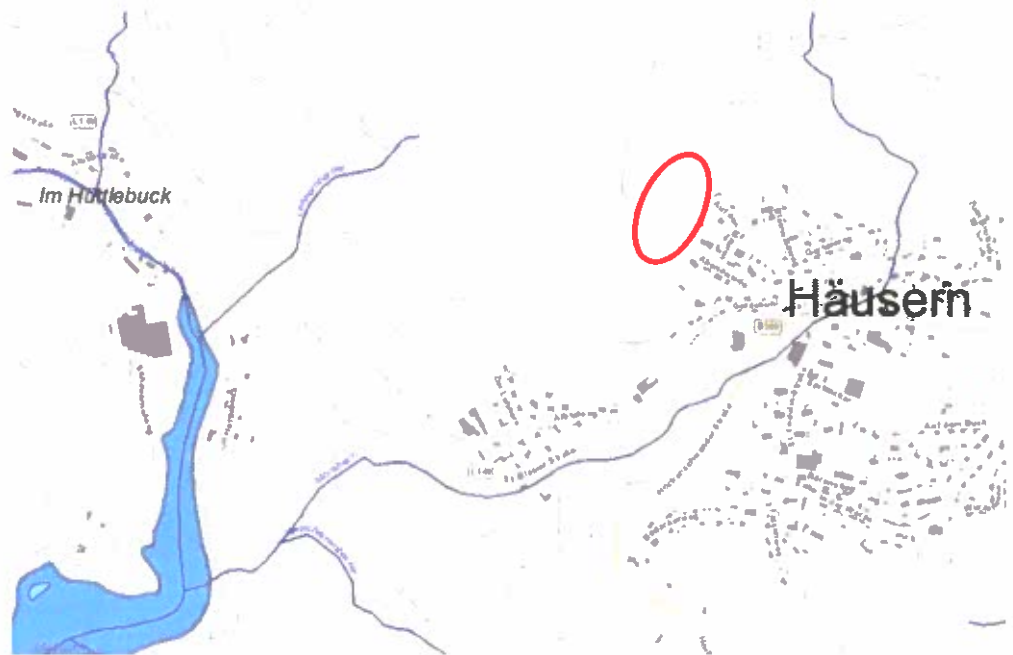


Abbildung 23: Plangebiet (rot) und umliegende Oberflächengewässer (blau) (Quelle: LUBW)

Ergebnis

Da die Bauvorhaben keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Oberflächengewässer hervorrufen, sind keine Vermeidungs-, Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Auf eine weitere Betrachtung der Oberflächengewässer kann somit verzichtet werden.

4.5.2

Grundwasser

Untersuchungs- gebiet

Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet des Bebauungsplanes. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

Bestand

Als Hydrogeologische Einheit werden in der LGRB-Karte HK50 „Sedimente der Schwarzwaldvergletscherung (einschl. Karbildung)“ angegeben. Bei den Sedimenten handelt es sich um Grundwasserleiter bzw. Grundwassergeringleiter.

Grundwasser- oder Quellenschutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet „WSG Kessel-, Ahörnle-, Kohlplatz- u. Sägedobelquellen“ liegt etwa 1,2 km nördlich. Aufgrund der Distanz können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Vorbelastung

Als Vorbelastung ist die asphaltierte Straße „Abendweide“ zu nennen, da in diesem Bereich kein Niederschlagswasser versickern kann.

Bedeutung

Trotz des sehr hohen Jahresniederschlags mit 1.253 mm/Jahr wird die Grundwasserneubildung bzw. die Bedeutung des Plangebiets in Bezug auf den Grundwasserhaushalt insgesamt aufgrund der vorhandenen hydrogeologischen Bedingungen (geringe bis sehr geringe Ergiebigkeit und mittlere Wasserdurchlässigkeit) nur als mittel eingeschätzt.

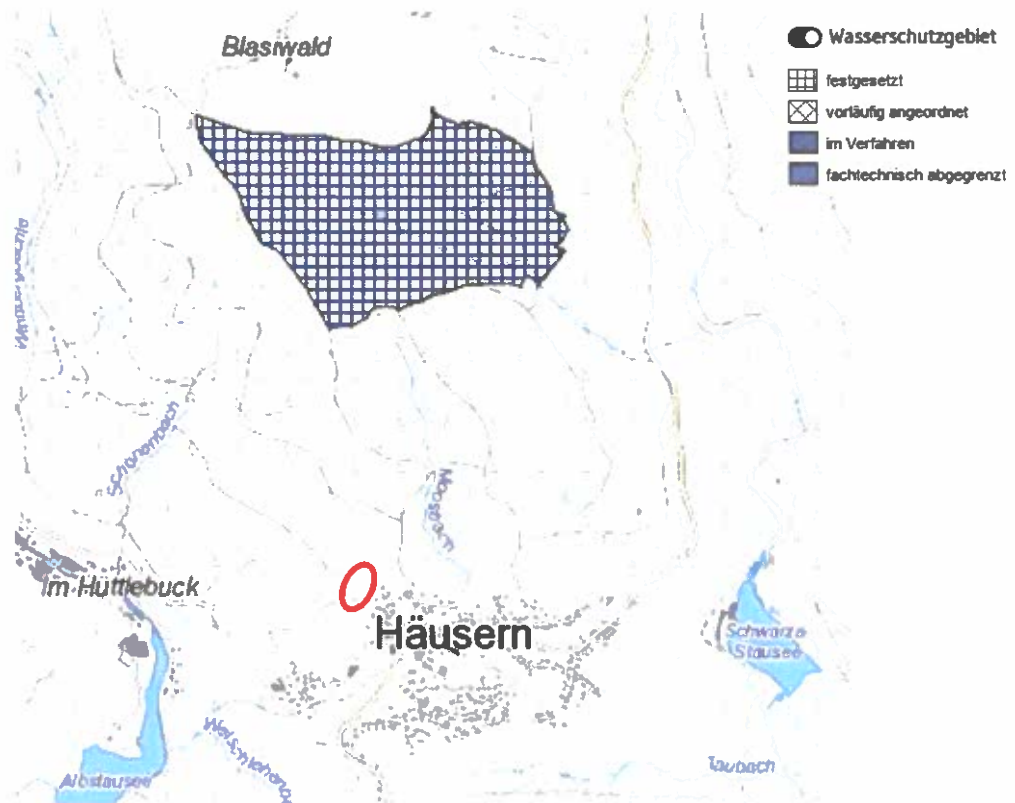


Abbildung 24: Plangebiet (rot) und Wasserschutzgebiet (blau schraffiert) (Quelle: LUBW)

prognostizierte Auswirkungen

Durch die geplante Wohnbebauung kommt es zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung von 0,91 ha. Auf den versiegelten Flächen wird die Grundwasserneubildung stark reduziert.

Für die Dachflächenwasser der Gebäude sind Anlagen zur Regenwassernutzung und -pufferung zu erstellen, sodass die Dachabflüsse zur Versickerung über eine mind. 30 cm starke belebte Bodenschicht gebracht oder in die örtliche Kanalisation abgeleitet werden. Insgesamt ist somit nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung für den Grundwasserhaushalt zu rechnen.

Eingriffe in die Grundwasserstruktur durch die neuen Gebäudefundamente sind nicht zu erwarten. Ebenso ist nicht mit erheblichen Schadstoffeinträgen, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität führen könnten, zu rechnen, sofern die entsprechenden Vorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Treibstoffe, Schmiermittel) während der Bauarbeiten sowie bei der anschließenden Nutzung eingehalten werden.

Vermeidung und Minimierung

Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen werden berücksichtigt:

- die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Wegen und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten.
- die Versickerung des Niederschlagswassers mittels privaten Versickerungsanlagen oder ggf. Retentionszisternen.
- die Begrünung von flachen bzw. flachgeneigten Dächern bei Garagen und Carports.
- die Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z. B. Treib- und Schmierstoffe).

Bilanzierung Ergebnis	Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser weitestgehend minimiert. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.
Monitoring	Besondere Maßnahmen im Rahmen des Monitorings sind nicht erforderlich. Die Gemeinde sollte nach Abschluss der Bauarbeiten ➤ die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Wegen und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten, ➤ die Versickerung des Niederschlagswassers mittels privaten Versickerungsanlagen oder ggf. Retentionszisternen, ➤ die Begrünung von flachen bzw. flachgeneigten Dächern bei Garagen und Carports, ➤ die Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grün- bzw. Gartenflächen entsprechend kontrollieren. Als Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgeschlagen. Die erste Kontrolle sollte für das Jahr 2025 vorgesehen werden.

4.6 Schutzgut Klima / Luft

Untersuchungsgebiet Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet des Bebauungsplanes. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

Bestand Regionales Klima

Das Makroklima wird vor allem durch die geographische Lage des Vorhabenbereiches beeinflusst. Die geplante Baufläche liegt auf einer Höhe von 900 m ü. NN. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei ca. 6,7 °C. Der Jahresniederschlag erreicht ca. 1.253 mm/ Jahr.

Bedeutende Funktionen für das Lokalklima sind den ausgedehnten Grünlandflächen sowie den Waldflächen der Umgebung zuzuordnen.

Die Gemeinde Häusern ist zudem als Luftkurort anerkannt.

Kleinklima

Im Vorhabenbereich ist mit der geschützten Feldhecke eine Struktur vorhanden, die durch Beschattung, Luftfilterung etc. kleinklimatisch wirksam ist. Den Grünflächen ist nur eine geringe bis mittlere Bedeutung hinsichtlich der Kalt- und Frischluftbildung zuzuordnen.

Als Vorbelastung für das Kleinklima ist die völlig versiegelte Straße „Abendweide“ mit entsprechenden Überhitzungserscheinungen zu nennen. Aufgrund des geringen Flächenanteils der versiegelten Flächen im Verhältnis zu den ausgedehnten Grünlandflächen des Plangebietes sind die Vorbelastungen als gering einzustufen. Dem Plangebiet ist somit insgesamt eine mittlere Bedeutung in Bezug auf das Kleinklima zuzuweisen.

Bewertung Die Empfindlichkeit des Lokalklimas gegenüber der Inanspruchnahme der vorhandenen Grünlandflächen und der Feldhecke kann als gering eingestuft werden, da Offenland- und Waldbestände als klima- und lufthygienisch bedeutsame Flächen in hohem Umfang in der Umgebung vorhanden sind.

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich analog zur klimatischen und lufthygienischen Bedeutung der Eingriffsflächen mittlere Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft.

prognostizierte Auswirkungen	Durch die Überbauung bzw. Versiegelung und den dadurch bedingten Verlust der Hecken- und Grünlandbestände gehen kleinklimatisch wirksame Flächen dauerhaft verloren und die Überhitzungserscheinungen auf den Flächen nehmen zu.
Vermeidung und Minimierung	Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen werden berücksichtigt: ➤ die zu versiegelnde Fläche ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken, ➤ unbebaute Grundstücksflächen werden als Grün- bzw. Gartenflächen angelegt, ➤ flache bzw. flachgeneigte Dächern bei Garagen und Carports sind zu begrünen.
Kompensation	Als Kompensation können die 14 Pflanzgebote angerechnet werden. Ersatzpflanzungen für den Verlust der Hecke erfolgen auf dem externen, gemeindeeigenen Flurstück Nr. 1167, Gemarkung Häusern.
Monitoring	Besondere Maßnahmen im Rahmen des Monitorings sind nicht erforderlich. Die Gemeinde sollte nach Abschluss der Bauarbeiten sowie in regelmäßigen Abständen folgende Vorgaben überprüfen: ➤ die Einhaltung der max. zulässigen Flächenversiegelung ➤ die Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen ➤ die Begrünung von flachgeneigten Garagen-/Carport-Dächern ➤ die Umsetzung der geforderten Pflanzgebote für Einzelbäume Als Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgeschlagen. Die erste Kontrolle sollte für das Jahr 2025 vorgesehen werden.

4.7 Schutzgut Erholung / Landschaftsbild

Untersuchungsgebiet	Für die Darstellung und Beurteilung des Landschaftsbilds und der Erholung werden das Plangebiet und seine weitere Umgebung betrachtet.
Bestand	Das gesamte Untersuchungsgebiet ist mit seinen ausgedehnten Offenlandflächen sowie den naheliegenden Waldflächen als kulturlandschaftlich geprägter Bereich einzustufen, der dem typischen Erscheinungsbild des südlichen Hochschwarzwaldes mit seinem lebhaften Wechsel zwischen Wald- und Freiflächen entspricht. Ebenfalls ist das Landschaftsbild durch die angrenzende dörfliche Siedlungsstruktur geprägt. Der Planbereich selbst wird größtenteils landwirtschaftlich als Grünland (Wiesen und Weiden) genutzt. Mit der Feldhecke, die teilweise große Bäume ausweist, ist ein landschaftlich wertgebendes Element vorhanden. Im Osten befinden sich privat genutzte Gartenbereiche und Wohngebäude. Die Plangebietsfläche ist frei zugänglich und gut einsehbar. Die Gartenbereiche östlich des Plangebietes werden nur zu privaten Erholungszwecken aufgesucht. Das Plangebiet enthält bis auf die asphaltierte Straße keine Wegverbindungen in die freie Landschaft, sodass hier nur von einer untergeordneten öffentliche Erholungsnutzung ausgegangen wird (z. B. Gassigehen entlang der Straße).
Vorbelastung	Die asphaltierte Straße „Abendweide“ ist nicht als erhebliche bzw. stark störende Vorbelastung für das Landschaftsbild zu werten, da sie das Plangebiet nur auf einer Länge von knapp 80 m und nur im südlichen Bereich zerschneidet.

Bewertung	Das Plangebiet weist für das Schutzgut Landschaftsbild insgesamt eine mittlere Bedeutung auf, für die Erholungsnutzung nur eine geringe Bedeutung.
prognostizierte Auswirkungen	Durch die geplante Bebauung wird sich das Landschaftsbild von extensiven Grünlandflächen mit einer Feldhecke zu einer Siedlungsfläche mit eher intensiv genutzten Gartenbereichen deutlich verändern. Durch die 14 festgesetzten Pflanzgebote können eine Eingrünung des zukünftigen Wohngebiets sichergestellt werden und die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes minimiert werden. Da die derzeit vorhandenen Grünflächen im Plangebiet nicht zur öffentlichen Erholung genutzt werden und die Straße „Abendweide“ als Verbindungselement hin zu weiteren Wegen im Westen erhalten bleibt, besteht durch das Bauvorhaben keine Beeinträchtigung für die Erholungseignung.
Vermeidung und Minimierung	Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen werden berücksichtigt: ➤ die zu versiegelnde Fläche ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken, ➤ unbebaute Grundstücksflächen werden als Grün- bzw. Gartenflächen angelegt, ➤ flache bzw. flachgeneigte Dächern bei Garagen und Carports sind zu begrünen.
Kompensation	Als Kompensation können die 14 Pflanzgebote angerechnet werden. Ersatzpflanzungen für den Verlust der Hecke und Ersatz für den Steinriegel erfolgen auf dem externen, gemeindeeigenen Flurstück Nr. 1167, Gemarkung Häusern. Ebenso trägt die Herstellung und Sicherung von mageren FFH-Mähwiesen sowie von artenreichen und standortgerechten Waldbeständen zum Erhalt des typischen Landschaftsbildes im Südschwarzwald bei.
Monitoring	Besondere Maßnahmen im Rahmen des Monitorings sind nicht erforderlich. Die Gemeinde sollte nach Abschluss der Bauarbeiten sowie in regelmäßigen Abständen folgende Vorgaben überprüfen: ➤ die Einhaltung der max. zulässigen Flächenversiegelung, ➤ die Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grün- bzw. Gartenflächen, ➤ die Umsetzung der geforderten Pflanzgebote für Einzelbäume. Als Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgeschlagen. Die erste Kontrolle sollte für das Jahr 2025 vorgesehen werden.

4.8 Schutzgut Menschliche Gesundheit

Vorbemerkung	Beeinträchtigungen der Menschlichen Gesundheit entstehen in der Regel durch Lärm- und Schadstoffemissionen.
Bewertung / Ergebnis	Im Osten grenzen direkt Wohnhäuser an das Plangebiet an. Die Errichtung weiterer Wohngebäude stellt daher eine zumutbare Einschränkung für die Anwohner Häusern dar, da sich durch die geplante Wohnbebauung nur bauzeitlich eine maßgebliche Erhöhung der Lärm- und Schadstoffemissionen ergibt und eine Verdichtung angrenzend an Siedlungen zu den gewöhnlichen Entwicklungen im Siedlungsbereich gehört.

Erhöhungen des Ziel- und Quellverkehrs sind zwar zu erwarten, derartige Entwicklungen sind jedoch typisch für Siedlungen und stellen somit keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Auf weitere Darstellungen wird verzichtet.

4.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Vorbemerkung Grundsätzlich werden bei der Bearbeitung des Schutzgutes die Kultur und die Sachgüter getrennt abgearbeitet.

Als Kulturgüter werden die denkmalgeschützten Gebäude oder Kulturdenkmale wie z. B. Wegkreuze erfasst. Als Sachgüter sind die vorhandenen Baulichkeiten darzustellen.

Bewertung / Ergebnis Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale, denkmalgeschützten Gebäude oder sonstige Kulturdenkmale vorhanden. Auch Sachgüter in Form von baulichen Anlagen fehlen.

Auf eine weitere Darstellung kann somit verzichtet werden.

4.10 Schutzgut Fläche

Vorbemerkung Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Bedeutung, städtebaulicher Ansatz Das städtebauliche Konzept sieht für das Plangebiet „Abendweide II“ eine Erweiterung des Ortsrandes nach Westen vor. Der Bau der neuen Wohnhäuser am Rande der bestehenden Siedlung wird als sinnvoll erachtet, da dadurch die Wohnbebauung an einem Ort gebündelt wird. Der zusätzliche Wohnraum wird benötigt, um ein Abwandern von jungen, einheimischen Familien zu verhindern.

Das Plangebiet ist derzeit lediglich im Süden durch die dort verlaufende Straße „Abendweide“ versiegelt. Durch die geplante Bebauung werden zusätzlich 0,91 ha bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen versiegelt.

Die Nutzung des Plangebietes als Bauland entspricht nur bedingt dem sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Fläche. Die Grundstücke werden zur Berücksichtigung der Ortsrandlage, der bestehenden Siedlungsstruktur und der Topografie mit durchschnittlich 500 m² etwas größer als üblich gebildet. Der Eignung der Bebauung für die Lage und das Ortsbild wird in diesem Fall eine größere Bedeutung als einer höheren Bebauungsdichte zugewiesen.

4.11 Biologische Vielfalt

Bedeutung Das Plangebiet weist mit seinen extensiven Grünlandflächen sowie den vorhandenen Strukturen (Steinriegel, Feldhecke, angrenzende Trockenmauer) eine mittlere bis hohe Bedeutung für die biologische Vielfalt auf.

Die Grünlandflächen werden von Vögeln und Fledermäusen zur Nahrungsbeschaffung aufgesucht. Die Magerwiese im Süden ist zudem blütenreich und beherbergt einige magere Pflanzenarten. Die Feldhecke dient Fledermäusen nachweislich als Leitlinie bei der Jagd.

Die Bäume in der Feldhecke können Vögeln als Neststandort dienen. Ein Baum weist zudem eine Spalte auf, die von Höhlenbrütern oder Fledermäusen genutzt werden könnte.

Die Trockenmauer und die Steinriegel bieten für einige Tierartengruppen (z. B. Insekten) Lebensräume. Da bei den Kartierungen keine Reptilien oder Amphibien festgestellt wurden, wird nicht von einer Nutzung der Strukturen durch diese beiden Artengruppe ausgegangen.

Sowohl die Grünflächen als auch Teile der Steinriegel und der Feldhecke gehen durch das Bauvorhaben verloren, was mit einem Verlust von Lebensräumen für Flora und Fauna einhergeht.

Maßnahmen

Die Maßnahmen, die im Zuge des Schutzgutes Pflanzen/Tiere umgesetzt werden (Pflanzung Einzelbäume und Hecke, Anlage Steinriegel), haben alle einen positiven Effekt auf das Schutzgut Biologische Vielfalt. Der Verlust der Feldhecke als Fledermausleitlinie wird durch die Anpflanzung von insgesamt sechs Bäumen entlang der Straße „Abendweide“ kompensiert.

Gesonderte Maßnahmen für das Schutzgut Biologische Vielfalt werden nicht erforderlich.

4.12

Natürliche Ressourcen

Quellen- oder Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet bzw. in der Umgebung nicht vorhanden. Eine Grund- oder Trinkwassernutzung findet im Plangebiet daher nicht statt.

Bodenschätze zum oberflächennahen Abbau sind auch nicht vorhanden.

Bis auf die versiegelte Straße „Abendweide“ und die Feldhecke wird das gesamte Plangebiet derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der Landwirtschaft werden durch die Umsetzung des Bebauungsplans somit ca. 1,37 ha landwirtschaftliche Fläche entzogen.

Aufgrund der Grenzlage zur bestehenden Wohnbebauung wird davon ausgegangen, dass die Planung allenfalls geringfügige Auswirkungen auf die bestehenden Landwirtschaftsstrukturen hat. Auf die Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke hat der Bebauungsplan keine Auswirkungen. Unabhängig davon wird für das Flst.Nr. 408/1 im Rahmen eines Flächentausches eine landwirtschaftliche Zufahrt zur Erschließungsstraße Abendweide gesichert.

Forstrechtliche Belange werden durch das Bauvorhaben nicht tangiert.

Windkraftanlagen

Die Windgeschwindigkeit im Plangebiet ist mit 4,5-5 m/s (Berechnungshöhe 100 m über Grund) eher gering, weshalb der Standort grundsätzlich wenig geeignet für WKA ist.

Solaranlagen

Die Globalstrahlung bzw. die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung ist laut Klassifizierung der LUBW im Plangebiet mit etwa 1.125 kWh/m² als mittel bis hoch eingestuft, weshalb die Fläche grundsätzlich für Solaranlagen geeignet wäre.

4.13

Unfälle oder Katastrophen

Hochwasser

Ausgewiesene Überschwemmungsflächen oder Flächen der Hochwassergefahrenkarte sind im Plangebiet nicht vorhanden. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Schwermetallbelastung/ Altlastenfläche Aufgrund der geographischen Lage im Schwarzwald können Belastungen des Bodens mit Arsen und Schwermetallen nicht ausgeschlossen werden. Im Baugenehmigungsverfahren kann eine Analyse nach VwV Boden gefordert werden. Überschüssiger Boden ist idealerweise vor Ort wiederzuverwenden.

Altlastverdächtige Flächen sind im Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderung im Zuge der geplanten Bebauung sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Störfallbetriebe Im Plangebiet sollen keine Störfallbetriebe errichtet werden.

Allgemein gelten in Deutschland die Vorschriften der 12. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Störfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.

Unfälle Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zur Vermeidung von Unfällen muss entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gestaltet werden. Bei Einhaltung der Vorschriften sind Gefährdungen nicht zu erwarten. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen diesbezüglich keine vertiefenden Untersuchungen.

4.14 Emissionen und Energienutzung

Luftqualität Durch die geplanten Baumaßnahmen sind hinsichtlich der Luftqualität keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen diesbezüglich keine vertiefenden Untersuchungen.

Solaranlagen Die Globalstrahlung bzw. die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung ist laut Klassifizierung der LUBW im Plangebiet mit etwa 1.125 kWh/m² als mittel bis hoch eingestuft, weshalb die Fläche grundsätzlich für Solaranlagen geeignet wäre.

Abfälle Hinsichtlich der Entsorgung etwaiger anfallender Abfälle sind die entsprechenden Vorgaben einzuhalten, sodass bei Einhaltung der Vorgaben keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen diesbezüglich keine vertiefenden Untersuchungen.

4.15 Darstellung von umweltbezogenen Plänen

Vorbemerkung Derzeit liegen für das Plangebiet über den bereits herangezogenen Grundlagen (Landschaftsrahmenplan) keine umweltbezogenen Pläne vor, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen wären.

4.16 Wechselwirkungen

Vorbemerkung Im Rahmen der vertiefenden Umweltprüfung werden die Wechselwirkungen zwischen gruppierten Schutzgütern gegenübergestellt.

	Mensch	Tiere/ Pflanzen, Biologische Vielfalt	Boden, Wasser, Luft als abiotische Faktoren	Fläche	Landschaft, Klima, Natürliche Ressourcen	Kultur und Sachgüter	Unfälle / Katastrophen	Emissionen/ Energienutzung/ Abfall
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	Nutzung/ Notwendigkeit der abiotischen Faktorengruppe zum Überleben	Nutzung und Verbrauch der Fläche	Prägung durch Nutzung Ressourcen, Steuerung Luftqualität/ Mikroklima, Beeinflussung Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Bestandteile der Siedlungshistorie und -entwicklung	negative bis zerstörende Wirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit	Negative Wirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit
Tiere/ Pflanzen, Biologische Vielfalt	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standortfaktor für Pflanzen/ Tiere und Lebensmedium	Nutzung, Revierbildung, Ausprägung Pflanzengesellschaften	Luftqualität, Standortfaktor, Prägung der Landschaft, weitestgehend nachhaltige Nutzung der Ressourcen	Lebensraum für angepasste Arten	negative bis zerstörende Wirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit	keine, Lebewesen werden als Teil des Ökosystems betrachtet
Boden, Wasser, Luft als abiotische Faktoren	Strukturveränderung, Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Lebensraum, Wasserrückhaltung, Reinigung durch Pflanzen, Tiere, Mikroorganismen im Systemgefüge		Flächenangebot bestimmt die Ausdehnung und Ausprägung der Faktoren	Landschaftsbildung, Charakterisierung von Standortfaktoren, abiotische Faktoren = natürliche Ressourcen	Erhalt und Veränderung von Kultur- und Sachgütern	abiotische Faktoren können Unfälle/ Katastrophen verursachen	abiotische Faktoren können Emissionen verursachen
Fläche	Verbrauch und Veränderung naturnaher Flächen durch anthropogene Nutzung	beeinflussen Eigenart der Fläche	Formung der Fläche		schließt Landschaft ein, bestimmt Landschaft und Klima, stellt natürliche Ressourcen bereit	bietet Platz zur Schaffung von Kultur und Sachgütern	bietet Raum für Unfälle oder Katastrophen	beeinflusst Fläche, bedingt Standortfaktoren
Landschaft, Klima, Natürliche Ressourcen	Nutzung und Verbrauch der Ressourcen, Veränderung der Landschaft, Beeinflussung des Klimas durch Bebauung	Lebensraum, Lebensbedingungen, Ausprägung der Standortvoraussetzungen	Formung der Landschaft, bestimmt Verfügbarkeit der Ressourcen und bildet Mikroklima aus	Einteilung und Prägung der Fläche		sind aneinander angepasst	beeinflussen Landschaft und Klima, können Ressourcen beeinträchtigen	beeinflussen Klimawirkung, Verbrauch von Ressourcen
Kultur und Sachgüter	Werden durch den Menschen geschaffen und geformt	Nutzung von Kultur und Sachgütern, ggf. Beeinträchtigung	Beeinflussung/ Veränderung der Kultur und Sachgüter	charakterisiert und prägt Fläche	Bedingt die Entstehung/ Art und Weise von Siedlungsstrukturen		verändern oder zerstören	verändern, zerstören
Unfälle / Katastrophen	Werden indirekt und direkt durch den Menschen verursacht oder verhindert	verhindern Naturkatastrophen, weisen auf Veränderungen im Ökosystem hin	können durch abiotische Faktoren ausgelöst werden	kann die Wirkung oder das Risiko vermindern	Differenzierte Gefährdung Landschaft durch Klima oder Ressourcenabbau	Erhalt bedingt oder verhindert Katastrophen		lösen Unfälle und Katastrophen aus
Emissionen/ Energienutzung/ Abfall	verursacht Emission, nutzt und produziert Energie und erzeugt Abfall	keine, Lebewesen werden als Teil des Ökosystems betrachtet	können durch abiotische Faktoren ausgelöst werden, aus abiotischen Faktoren kann Energie gewonnen werden	bietet Raum für Emittenten, Lagerung von Müll und zur Nutzung von Energie	Aufnahme der Emission, bedingt Möglichkeiten der Energienutzung und Abfallaufkommen	Verursachen Emissionen oder Abfälle, Verbrauch von Energie durch Erhalt	Emissionen werden ausgelöst, Abfälle entstehen, zur Behebung wird Energie benötigt	

4.17 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Potenzielle Natürliche Vegetation Im Plangebiet, das sich in der montanen Höhenstufe befindet, wird Hainsimsen-Tannen-Buchenwald im Wechsel mit Waldmeister-Tannen-Buchenwald; örtlich Hainsimsen-Tannenwald oder Rundblatlabkraut-Tannenwald“ als Potenzielle Natürliche Vegetation (pnV) angegeben (LUBW).

Bewertung Umweltzustand Der Umweltzustand des Plangebiets und der Umgebung ist bereits anthropogen geprägt. Die Flächen werden seit längerem landwirtschaftlich genutzt und unterliegen sowohl Viehweidung und/oder Mahd. Zudem sind mit der Straße „Abendweide“ bereits versiegelte Flächen vorhanden. Bei den Bäumen in der geschützten Feldhecke handelt es sich größtenteils nicht um der pnV entsprechenden Baumarten.

Durch das geplante Vorhaben ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des anthropogen vorgeprägten Plangebietes zu rechnen.

Umweltentwicklung ohne Vorhaben Im Rahmen des geplanten Vorhabens wird der Ist-Zustand des Plangebiets zwar deutlich verändert (von Grünlandflächen hin zu Bebauung und Gartenflächen). Bei einem Verzicht auf das Vorhaben würden die Flächen aber weiterhin als Grünflächen bewirtschaftet werden, wodurch sich ebenfalls kein naturnaher Umweltzustand (Wald) entwickeln würde.

Der vorbelastete Umweltzustand erfährt somit auch langfristig keine erhebliche Beeinträchtigung im Vergleich zum Ist-Zustand.

4.18 Zusätzliche Angaben

Schwierigkeiten bei der Datenermittlung Es ergaben sich keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Erfassung des Datenmaterials. Für die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgten entsprechende Recherchen für alle planungsrelevanten Artengruppen der Fauna und Flora. In Bezug auf Reptilien, Vögel und Fledermäuse wurden außerdem Kartierungen in den Jahren 2019 durchgeführt.

4.19 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Maßnahmen Die Gemeinde sollte nach Abschluss der Bauarbeiten sowie in regelmäßigen Abständen folgende Vorgaben überprüfen:

- Die Durchführung der festgesetzten Maßnahmen in Bezug auf die Umsetzung der Pflanzgebote für Einzelbäume.
- Die Überwachung der max. zulässigen Flächenversiegelung.
- Die Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grün- bzw. Gartenflächen.
- Die Herstellung des mit Gehölzen bestockten Steinriegels auf der externen Ausgleichsfläche Flst. Nr. 1167.
- Die Vegetationsentwicklung auf der zu entwickelnden Mähwiese ist durch Vegetationsaufnahmen gemäß der Kartieranleitung von FFH-Mähwiesen der LUBW im Juni des 1. und 2. Jahres nach der Einsaat und dann alle zwei Jahre zu kontrollieren und zu dokumentieren. Die Gesamtdauer des Monitorings beträgt sechs Jahre. Sollte nach dem 4. Jahr (3. Monitoring) keine erfolgreiche Umwandlung absehbar sein, sind die weitere Pflege bzw. ggf. Änderungen der Pflege (Pflegeintensität, Nachsaat etc.) mit dem Landratsamt Waldshut abzustimmen.
- Die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Wegen und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten.

- Die Begrünung von flachen bzw. flachgeneigten Dächern bei Garagen und Carports.
- Die Versickerung des Niederschlagswassers mittels privaten Versickerungsanlagen oder ggf. Retentionszisternen.
- Die fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens.

Als Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgeschlagen. Die erste Kontrolle sollte für das Jahr 2025 vorgesehen werden.

5 Ergebnis

Scopinghase

Für die Erhebung der Daten im Rahmen des Scoping wurde auf die verfügbaren digitalen Informationsdienste der LUBW, das Geoportal der Raumordnung sowie den LGRB Web-Servers zurückgegriffen. Es liegt genügend Datenmaterial vor.

Des Weiteren erfolgten im Frühjahr und Sommer 2019 sowie im Winter 2020 Geländebegehungen zur Erfassung von arten- und naturschutzrechtlich relevanten Vegetationsbeständen und Habitatstrukturen sowie faunistische Untersuchungen.

Es sind keine weiteren Sonderuntersuchungen notwendig.

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung

Die Anregungen der unteren Naturschutzbehörde (LRA Waldshut) in der Stellungnahme vom 22.04.2021 im Hinblick auf

- die Überarbeitung der FFH-Vorprüfung bezüglich der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen und der außerhalb des FFH-Gebiets gelegenen FFH-Mähwiesen

wurden in der FFH-Vorprüfung (Entwurf zur Offenlage) entsprechend berücksichtigt.

Zudem wurden in diesem Umweltbericht zur Offenlage die externen Ausgleichsmaßnahmen ergänzt und detailliert beschrieben (vgl. Kapitel 4.3).

Ergebnis der Offenlage

Das LRA trägt die Ausführungen im Umweltbericht, der FFH-Vorprüfung und in der artenschutzrechtlichen Prüfung mit. Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Planvorhaben

In der Gemeinde Häusern besteht eine anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnbauland. Durch die Erweiterung des bestehenden Baugebiets „Abendweide“ sollen neue Wohngebäude entstehen.

Die Erweiterungsfläche „Abendweide II“ ist im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands St. Blasien als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Die tatsächliche Nutzung der Flächen erfolgt seit Jahren in Form von landwirtschaftlicher Grünlandnutzung (Mahd und Viehbeweidung). Durch das Plangebiet führt die öffentliche Straße „Abendweide“.

Geplant sind Einzel- und Doppelhäuser auf einer Plangebietsfläche von insgesamt 1,45 ha.

Eingriffe

Durch die geplante Errichtung von neuer Wohnbebauung kommt es zum Verlust von Grünflächen und eines Steinriegels auf dem eine Feldhecke stockt. Die Versiegelung erhöht sich insgesamt um 0,91 ha.

Im Bereich des Plangebietes wurden als Konfliktschwerpunkte festgestellt:

- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere durch den Verlust von Fettwiesen, einer Magerwiese und eines Teils der vorhandenen Feldhecke mit Steinriegel.

- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden durch Flächenversiegelung und dem damit einhergehenden vollständigen Verlust der Bodenfunktionen.
- Geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser durch Flächenversiegelung mit einhergehender erschwelter Versickerung auf den Flächen.
- Geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima / Luft durch Flächenversiegelung mit einhergehenden Überhitzungserscheinungen auf den Flächen.
- Geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Erholung / Landschaftsbild durch den Verlust von Grünflächen und der Feldhecke.

Vermeidung und Minimierung Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sind vorgesehen:

- Die zu versiegelnde Fläche ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken.
- Unbebaute Grundstücksflächen werden als Grün- bzw. Gartenflächen angelegt.
- Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z. B. Treib- und Schmierstoffe).
- Fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens. Bei der fachgerechten Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens sind die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten.
- Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Wegen und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten.
- Die Begrünung von flachen bzw. flachgeneigten Dächern bei Garagen und Carports.
- Die Versickerung des Niederschlagswassers mittels privaten Versickerungsanlagen oder ggf. Retentionszisternen.

Im Hinblick auf den Artenschutz sind zur Vermeidung und Minimierung weiterhin vorzusehen:

- Die Rodungsarbeiten müssen außerhalb der Brutperiode der Avifauna stattfinden (in Kombination mit dem Schutz von Fledermäusen Anfang Dezember bis Ende Februar). Sollte dies nicht möglich sein, ist die betroffene Feldhecke vor der Rodung von einer Fachkraft auf Nester bzw. Fledermausbesatz zu überprüfen und ggf. die Rodungsarbeiten bis auf das Ende der Brutperiode zu verschieben.
- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase in der Dämmerung nicht beeinträchtigt werden.
- Beleuchtungen der Gebäudefassaden sind zu unterlassen, da so eine mögliche Störung der Fledermäuse während der Jagd bzw. während des Transferfluges in die Jagdgebiete vermieden werden kann.
- Sind nächtliche Beleuchtungen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil; Die Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel nach unten zeigen muss).

Ausgleich

Als Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Pflanzung von 14 einheimischen und standortgerechten Laub- bzw. Obstbäumen
- Herstellung eines Steinriegels mit Heckenstrukturen und einer FFH-Mähwiese auf dem externen Flurstück Nr. 1167, Gemarkung Häusern

- Umbau von Fichtenbeständen mit Buchenvorbau in standortgerechte Mischwälder auf Flst. Nr. 1317, Gemarkung Häusern

Im Hinblick auf den Artenschutz sind zudem folgende Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

- Anbringung einer Nisthöhle 1B in der Umgebung des Plangebiets. Die Anbringung des Kastens muss rechtzeitig vor Beginn der Brutttätigkeiten von Vögeln erfolgen. Der Kasten muss katzen- und mardersicher in einer Höhe von ca. 2-5 m wind- und regengeschützt an einem halbschattigen Ort angebracht werden.
- Anbringung einer Fledermaus-Universalhöhle 1FFH. Die Anbringung des Kastens muss vorgezogen bzw. rechtzeitig vor Beginn der Aktivitätszeiträume im Eingriffsjahr erfolgen. Der Kasten muss katzen- und mardersicher in einer Höhe von mindestens 4 m, an tagsüber zumindest zeitweise besonnten Stellen, aufliegend, so dass sie im Wind nicht wackeln, angebracht werden. Es muss zudem auf einen hindernisfreien Zugang geachtet werden. Der Standort sollte mit möglichst wenig Lichtverschmutzung behaftet sein.
- Aufhängung, Kontrolle und Reinigung der beiden Kästen sind Aufgabe des Auftraggebers bzw. eines vom Auftraggeber beauftragten Subunternehmers oder Naturschutzverbands.

Ergebnis

Durch die geplante Errichtung von Wohnhäusern kommt es zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung von 0,91 ha Grünflächen. Hierdurch entstehen Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen / Tiere und Boden sowie geringfügige Eingriffe in die Schutzgüter Grundwasser, Klima / Luft und Erholung / Landschaftsbild.

Der mit der Flächenversiegelung einhergehende Ökopunkteverlust kann durch interne und externe Ausgleichsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden. Es verbleibt kein Defizit.

Artenschutz

In Bezug auf den Artenschutz wurden vier Vogel-, drei Reptilien- und vier Fledermauskartierungen durchgeführt. Reptilien konnten im oder angrenzend an das Plangebiet nicht festgestellt werden, weshalb keine Vermeidungs-, Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind. Allerdings besteht durch die Aufstellung des Bebauungsplans eine mögliche Betroffenheit von Vögeln und Fledermäusen. Erforderliche Vermeidungs- und Minimierungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen zur Verhinderung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für diese Artengruppen sind dem artenschutzrechtlichen Endbericht vom 21.06.2021 zu entnehmen.

FFH-Verträglichkeit

Aufgrund der geringen Distanz zum FFH-Gebiet „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“ ist die Durchführung einer FFH-Vorprüfung erforderlich. In der FFH-Vorprüfung vom 21.06.2021 wurde das Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie ein Vorkommen der Einzelarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie abgeprüft.

Als Ergebnis der FFH-Vorprüfung kann festgehalten werden, dass die Schutzziele, der Schutzzweck sowie der positive Erhaltungszustand der im FFH-Gebiet vorkommenden FFH-Einzelarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Allerdings befindet sich im Süden des Plangebiets ein Teil (1.530 m²) der Mähwiese „Flachlandmähwiese 'Auf der Abendwaide'“ (Nr. 6510033746169426) innerhalb der Plangebietsabgrenzung. Die Flachlandmähwiese liegt zwar außerhalb des FFH-Gebiets, ihr Verlust muss aber dennoch gleichartig oder gleichwertig ausgeglichen werden. Die Ausgleichsmaßnahme ist in Kapitel 4.3 beschrieben.

Anhang

Pflanzliste

Zulässig sind nur standortgerechte und landschaftstypische Baumarten mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm. Dazu gehören:

<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde

Höchststämmige Obstbäume, wie z. B.:

Äpfel: Blauacher, Kaiser Wilhelm, Oldenburg, Jakob Fischer, Brettacher, Boskoop, Gewürzluiken, Bleenheim Goldrenette, Trierer Weinapfel, Ananasrenette, Gravensteiner, Danziger Kant, Goldparmäne, Berlepsch Goldrenette, Bohnapfel, Zuccalmaglio

Birnen: Gute Luise, Sülibirne, Gelbmöstler, Conference, Gellerts Butterbirne, Alexander Lucas, Schweizer Wasserbirne

Kirschen: Burlat, Beutelsbacher, Büttners rote Knorpelkische

Nussbäume: Walnuss

Pflaumen / Zwetschgen: Bühler Frühzwetschge, Ontariopflaume, The Czar, Hanita

Gemeinde Häusern, Gemarkung Häusern

BEBAUUNGSPLAN „ABENDWEIDE II“



ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Stand: 21.06.2021

Bearbeitung: B. Eng. Forstingenieurwesen Cristina Dinacci di Sangermano
B. Eng. Landschaftsplanung und Naturschutz Ricarda Barbisch

Auftraggeber:

Gemeinde Häusern
St. Fridolin-Str. 5
79837 Häusern

Auftragnehmer:

Kunz GalaPlan
Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Am Schlipf 6

Kunz 79674 Todtnauberg

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Vorgehensweise	2
2	Untersuchungsgebiet	8
3	Methodik	13
4	Aquatische Lebewesen (Mollusken, Krebse, Fische, Rundmäuler, Libellen)	15
5	Spinnentiere	16
6	Käfer	16
7	Schmetterlinge	17
8	Amphibien	18
9	Reptilien	19
9.1	Methodik	19
9.2	Bestand / Auswirkungen	20
10	Vögel	21
10.1	Methodik	21
10.2	Bestand	21
10.3	Auswirkungen	23
10.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	23
10.5	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	23
10.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	24
11	Fledermäuse	24
11.1	Methodik	24
11.2	Bestand	25
11.3	Lebensraumansprüche der nachgewiesenen Fledermausarten	27
11.4	Auswirkungen	29
11.5	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	29
11.6	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	29
11.7	Prüfung der Verbotstatbestände	30
11.8	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	31
12	Säugetiere (außer Fledermäuse)	32
13	Pflanzen	33
14	Literatur	35

Glossar der Abschichtungskriterien

Verbreitung (V): Wirkraum des Vorhabens liegt:

- x =** innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Baden-Württemberg vorhanden (k. A.)
- 0 =** außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg

Lebensraum (L): Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen):

- x =** vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art erfüllt oder keine Angaben möglich (k. A.)
- 0 =** nicht vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

Wirkungsempfindlichkeit (E) gegenüber Bauvorhaben:

- x =** gegeben oder nicht auszuschließen, so dass Verbotstatbestände / Schädigungen ausgelöst werden könnten
- 0 =** nicht gegeben oder so gering, dass keine Verbotstatbestände / Schädigungen zu erwarten sind

Nachweis (N): Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- x =** ja
- 0 =** nein

Glossar der Roten Liste – Einstufungen

RL D: Rote Liste Deutschland

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
nb	Nicht bewertet
*	Ungefährdet

RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg

BNatSchG: s streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

b besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

FFH RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten.

1 Anlass und Vorgehensweise

Planvorhaben

Die Gemeinde Häusern beabsichtigt die Erweiterung des Wohnbaugebietes „Abendweide“ um eine ca. 1,45 ha große Fläche, die westlich an den bereits bebauten ersten Planungsabschnitt anschließt. Über die Erweiterungsfläche wird der Bebauungsplan „Abendweide II“ aufgestellt. Das Gebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Häusern und ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Wohnbauentwicklungsfläche dargestellt. Der zweite Abschnitt umfasst noch nicht die gesamte Entwicklungsfläche, so dass sich zukünftig noch ein dritter Abschnitt anschließen wird.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird erforderlich, um den anhaltend hohen Bedarf an Wohnbaulandflächen in Häusern zu decken. Der letzte Bebauungsplan für Einzel-/Doppelhausgrundstücke wurde 2013 aufgestellt, die Bauplätze waren 2018 verkauft. Seither hat die Gemeinde ausschließlich Innenentwicklungsmaßnahmen überplant.

Nach Bauplätzen für Einzel- oder Doppelhausbebauung besteht seit Jahren eine kontinuierliche Nachfrage. In vielen Fällen handelt es sich um Bauinteresse aus dem Ort im Zusammenhang mit Haushaltsgründungen junger Familien, also um den „inneren Bedarf“ aus der örtlichen Eigenentwicklung. Weitere Anfragen kommen aus umliegenden Gemeinden.

Die Gemeinde kann derzeit keine Bauplätze anbieten, nachdem der 2013 erschlossene erste Bauabschnitt im Gebiet Abendweide vollständig vermarktet ist. Der gültige Flächennutzungsplan zeigt für Häusern noch weitere Entwicklungsflächen im Bereich Abendweide auf. Nachdem die Gemeinde im Gebiet „Abendweide II“ Grundstücksflächen erwerben konnte, ergibt sich die Möglichkeit, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Die einbezogenen Grundstücksflächen sind größtenteils im Eigentum der Gemeinde Häusern. Soweit dies noch nicht der Fall ist, haben die Eigentümer der Gemeinde gegenüber Mitwirkungsbereitschaft signalisiert, so dass von einer zeitnahen Realisierung ausgegangen werden kann.

Mit der vorgesehenen Bebauung kann der zweite Bauabschnitt im Gebiet Abendweide erschlossen und bebaut werden. An vorhandene Erschließungsanlagen kann angeschlossen werden.

§ 44 BNatSchG

Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung ist § 44 BNatSchG. Die relevanten Absätze sind im Folgenden wiedergeben.

Zugriffsverbote:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

...

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

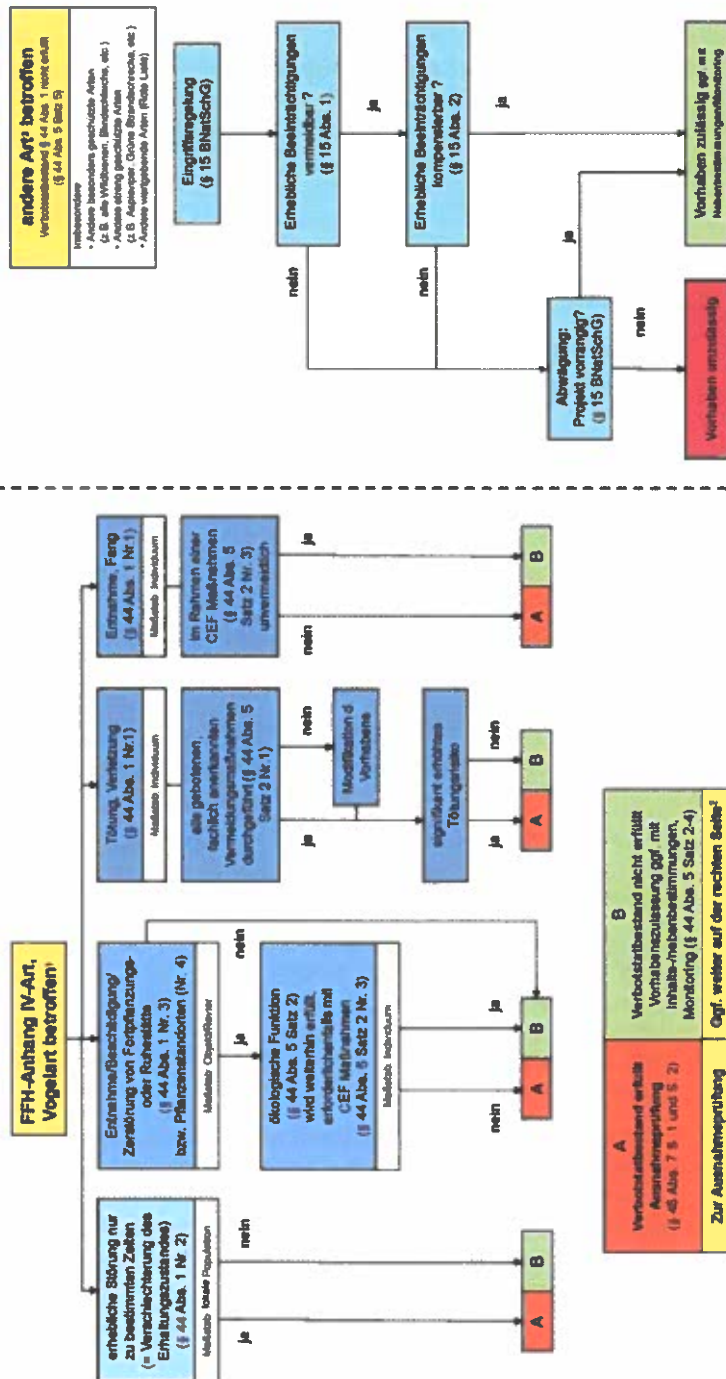
Somit ergibt sich aus der oben genannten Gesetzeslage sowie weiterer Publikationen (Kratsch et al. 2018, Runge et al. 2010) eine artenschutzrechtliche Prüfrelevanz gegenüber der

- In Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten
- europäischen Vogelarten
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

Derzeit ist eine Liste mit den Arten, die nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 unter Schutz gestellt werden und nach § 44 BNatSchG bearbeitet werden müssten (sogenannte „Verantwortungsarten“), noch nicht veröffentlicht. Zum momentanen Zeitpunkt können diese Arten somit nicht behandelt / berücksichtigt werden.

Ablaufschema Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade:

Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG



¹ Arten, für die eine nationale Verankerung besteht, können das Bundesamt für Naturschutz (BfN) nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in die FFH-Anhang IV-Art aufgenommen werden. (44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

² Die Aspekte, die mit der Vorhabenprüfung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbunden sind, sind ggf. im Rahmen der Eingriffserhebung (§ 15 Abs. 1) zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Froeh, M. (Januar 2018)

Abbildung 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)

**Umweltschadens-
gesetz**

Aus Gründen der Enthaltung bzw. um einem Umweltschaden vorzubeugen, wird zudem eine Prüfung der nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten durchgeführt.

Diese Vorgehensweise ergibt sich aus BNatschG § 19 („Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen“), welcher im Folgenden zitiert wird:

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in

- 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder*
- 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.*

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

- 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,*
- 2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.*

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG.

(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei:

- 1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,*
- 2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,*
- 3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.*

**Besonders
geschützte Arten**

Besonders (national) geschützte Arten werden nach der Eingriffsregelung § 15 BNatSchG, welche im Folgenden zitiert wird, abgearbeitet:

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5, von Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 Satz 3 dieses Gesetzes sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen.

(3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

(4) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

(5) Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

(6) Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen. Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Es kann ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden; in diesem Fall soll eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die

nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

(7) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Kompensation von Eingriffen zu regeln, insbesondere

1. zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und zur Bewirtschaftung und Pflege sowie zur Festlegung diesbezüglicher Standards, insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten,

2. die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung.

Solange und soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht, richtet sich das Nähere zur Kompensation von Eingriffen nach Landesrecht, soweit dieses den vorstehenden Absätzen nicht widerspricht.

**Prüfrelevante
Arten**

Aus der Gesamtheit der Gesetzgebung ergibt sich somit ein Prüfbedarf für Bauvorhaben im Sinne des § 44 BNatschG für

- Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten
- europäischen Vogelarten
- Arten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind (momentan noch nicht verfasst).

Aus Gründen der Enthaftung (§ 19 BNatschG) werden Anhang II Arten der Richtlinie 92/43/EWG ebenfalls auf Artniveau abgeprüft.

National bzw. besonders geschützte Arten werden keiner Betrachtung bzw. Geländeerhebung auf Artniveau unterzogen, sondern als Beibeobachtungen während der für oben genannte Arten durchzuführenden Geländeerhebungen erfasst und entsprechend der Eingriffsregelung abgearbeitet.

2 Untersuchungsgebiet

Lage im Raum Die Gemeinde Häusern liegt auf einem freien Hochsattel zwischen Schwarza- und Albital im Naturraum Hochschwarzwald (155).

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand von Häusern und umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 391, 394, 396, 398/1, 408 sowie Teilflächen der Flst. 410/1, 408/1, 347/3 und 2014. Es handelt sich um Weiden und Wiesenflächen. Das Plangebiet ist insgesamt 1,45 ha groß und über die Straße „Abendweide“ erschlossen, welche von Ost nach West durch das Gebiet verläuft.

Es liegt auf einer Höhe von etwa 900 m ü. NN. und weist ein Gefälle von Nordost nach Südwest auf.

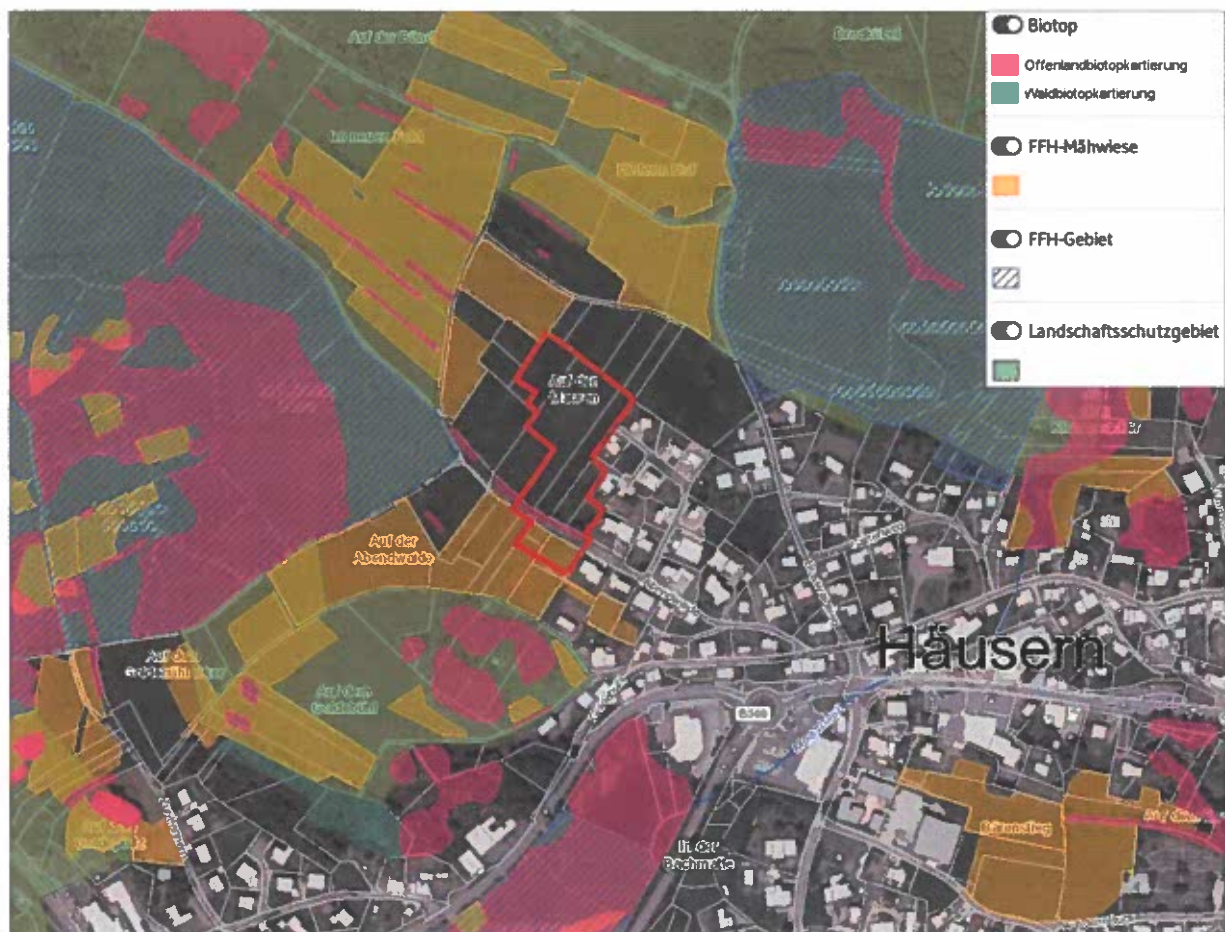


Abbildung 2: Plangebiet (rot) und umliegende geschützte Biotope, FFH-Mähwiesen und Schutzgebiete (Quelle: LUBW)

Natura 2000 (FFH- und Vogel-schutz-gebiete) Südlich, nordöstlich und westlich des Plangebiets befinden sich Teilflächen des FFH-Gebiets „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“ (Schutzgebiets-Nr. 8315341). Die nächstgelegenen Teilflächen im Westen sind lediglich etwa 70 m entfernt.

Aufgrund der geringen Distanz ist die Durchführung einer FFH-Vorprüfung erforderlich. In der FFH-Vorprüfung vom 21.06.2021 wurde das Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie ein Vorkommen von Einzelarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie abgeprüft.

Im Datenauswertebogen des FFH-Gebiets sind folgende Arten angegeben:

- Gelbbauchunke
- Groppe
- Bachneunauge
- Frauenschuh
- Europäischer Dünnpfann
- Steinkrebs
- Grünes Gabelzahnmoos
- Firnisglänzendes Sichelmoos
- Biber
- Großes Mausohr
- Spanische Fahne

Als Ergebnis der FFH-Vorprüfung kann festgehalten werden, dass die Schutzziele, der Schutzzweck sowie der positive Erhaltungszustand der im FFH-Gebiet vorkommenden FFH-Einzelarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Allerdings befindet sich im Süden des Plangebiets ein Teil (1.530 m²) der Mähwiese „Flachlandmähwiese 'Auf der Abendwaide'“ (Nr. 6510033746169426) innerhalb der Plangebietsabgrenzung. Die Flachlandmähwiese liegt zwar außerhalb des FFH-Gebiets, ihr Verlust muss aber dennoch gleichartig oder gleichwertig ausgeglichen werden. Die Ausgleichsmaßnahme ist im Umweltbericht zur Offenlage vom 21.06.2021 beschrieben.

Die nächstgelegene Teilfläche des Vogelschutzgebietes „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 8114441) liegt in gut 1,3 km östlicher Entfernung.

Folgende Arten sind im Datenauswertebogen gelistet:

- Auerhuhn
- Baumfalke
- Berglaubsänger
- Braunkehlchen
- Dreizehenspecht
- Grauspecht
- Haselhuhn
- Heidelerche
- Hohltaube
- Neuntöter
- Raufusskauz
- Ringdrossel
- Schwarze Kehlchen
- Schwarzmilan
- Schwarzspecht
- Sperlingskauz
- Uhu
- Wanderfalke
- Wespenbussard
- Zippammer
- Zitronenzeisig

Bis auf den Schwarzspecht konnte im Zuge der durchgeführten Vogelkartierungen im Jahr 2019 keine Vogelart des VSG nachgewiesen werden. Der Schwarzspecht hielt sich in Gehölzen südlich des Plangebiets auf. Eine Brut innerhalb des Plangebiets kann aufgrund fehlender Altholzbestände und Höhlenbäume ausgeschlossen werden.

- Naturschutzgebiete** Das Plangebiet liegt außerhalb von Naturschutzgebieten. Das nächste Naturschutzgebiet „Höchenschwander Moor“ (Schutzgebiets-Nr. 3.206) befindet sich in knapp 2,7 km südlicher Entfernung. Aufgrund der Entfernung können Beeinträchtigungen des Schutzgebiets und der im Datenbogen genannten, dort vorkommenden Pflanzenarten ausgeschlossen werden.
- Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG** Innerhalb des Plangebiets befindet sich ein Teil des nach § 30 BNatSchG geschützten Offenlandbiotops „Hinterm Hof“, Steinriegel, Trockenmauern und Hecke“ (Nr. 182143370507).
- Im Bereich des Biotops sind die Erweiterung der Straße „Abendweide“, ein Gehweg sowie eine Zufahrt zu den Wohngebäuden geplant. Es ist daher davon auszugehen, dass die gesamte Biotopfläche, die sich innerhalb der Plangebietsabgrenzung befindet, verloren geht.
- Der Verlust des Biotopteils ist gleichwertig auszugleichen, d.h. es ist die Anlage eines neuen Steinriegels mit Pflanzung neuer Feldheckenstrukturen an anderer Stelle notwendig.
- Ein Ausgleich ist auf dem gemeindeeigenen Flurstück Nr. 1167, Gemarkung Häusern geplant, auf dem sich bereits einige Steinriegelbiotope befinden. Die Beschreibung der Maßnahme ist dem Umweltbericht zur Offenlage vom 21.06.2021 zu entnehmen.
- Zudem ist für den Eingriff in das Biotop ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.
- FFH-Mähwiesen** Der südliche Teil des Plangebiets (Flst. Nr. 410/1, 408, 408/1) ist als FFH-Mähwiese ausgewiesen (Flachlandmähwiese 'Auf der Abendwaide').
- Ein Teil der Mähwiese (ca. 1.530 m²) wird durch die Aufstellung des Bebauungsplans überplant und geht somit verloren.
- In Abstimmung mit der Gemeinde ist ein Ausgleich auf dem gemeindeeigenen Flurstück Nr. 1167, Gemarkung Häusern vorgesehen. Dort befinden sich bereits mehrere Flachland-Mähwiesen.
- Bei Kartierungen im Mai 2021 wurden Vegetationsaufnahmen auf den dort vorhandenen Flächen durchgeführt. Die konkrete Maßnahme und der genaue Standort sind im Umweltbericht vom 21.06.2021 erläutert.
- Angrenzend an den nordwestlichen Rand des Plangebiets befindet sich die „Flachlandmähwiese 'Auf den Mauren'“. Bei den Bauarbeiten im Baugebiet ist darauf zu achten, dass in dieser Mähwiese keine Befahrung und keine Materialablagerungen erfolgen. Hierfür ist die Grenze zwischen Plangebiet und FFH-Mähwiese mittels Zaun oder Flatterband bauzeitlich zu kennzeichnen.
- Wildtierkorridor** Im Umfeld von Häusern befinden sich drei Wildtierkorridore:
- „Kuchelfelsen / Häusern (Hochschwarzwald) - Habsberg / Schluchsee (Hochschwarzwald)“
 - „Gingelekopf / Obersäckingen (Hochschwarzwald) - Albtal (Hochschwarzwald) - Kuchelfelsen / Häusern (Hochschwarzwald)“
 - Kuchelfelsen / Häusern (Hochschwarzwald) - Sommerhalde / Willmendingen (Alb-Wutach-Gebiet)

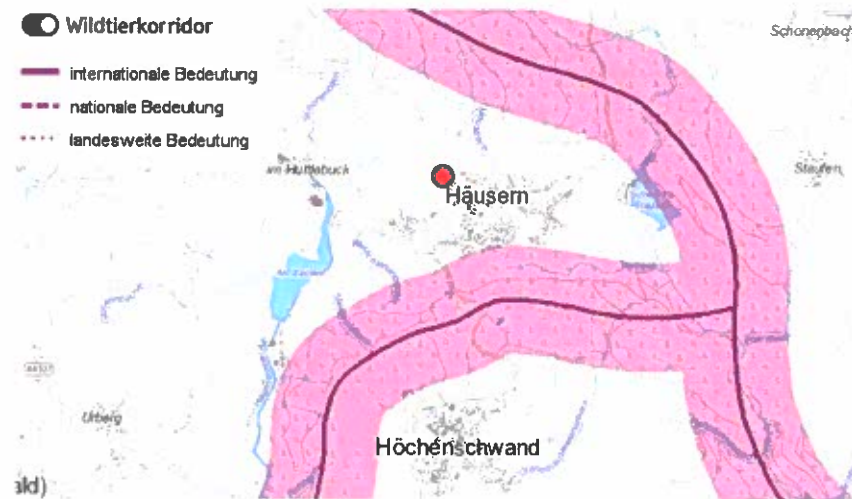


Abbildung 3: Plangebiet (rot) und umliegende Wildtierkorridore (Quelle: LUBW)

Da die Korridore in mindestens 1,15 km Entfernung zum Plangebiet verlaufen, sind Beeinträchtigungen dieser auszuschließen.

Biotopverbund- achsen

Das Plangebiet liegt zu einem Teil innerhalb von Biotopverbunden trockener, mittlerer und feuchter Standorte.



Abbildung 4: Plangebiet (rot) und Biotopverbunde trockener, mittlerer und feuchter Standorte (Quelle: LUBW)

Bei allen drei Biotoptypen sind lediglich Suchräume betroffen.

Beeinträchtigungen der Biotopverbunde trockener und feuchter Standorte sind aufgrund der sehr geringen Größe der Verbundflächen innerhalb des Plangebiets als unerheblich einzustufen.

Der 1000 m - Suchraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte zieht sich aber über die gesamte westliche Plangebiethälfte.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Eine Beeinträchtigung der Grünflächen kann nicht verhindert werden. Allerdings befinden sich unmittelbar angrenzend an das Plangebiet viele weitere große Grünlandflächen, auf die wandernde Tiere ausweichen können. Die besonders hochwertigen Grünlandflächen (FFH-Mähwiesen) werden mittels Zäunen von dem Baugebiet abgegrenzt und somit geschützt. Diese Flächen dürfen weder befahren werden noch dürfen hier Baumaterial und Baugerät gelagert bzw. abgestellt werden.

Entlang der Straße „Abendweide“ befindet sich eine Feldhecke (nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop „Hinterm Hof, Steinriegel, Trockenmauern und Hecke“) als wichtiges Verbundelement. Die Feldheckenteile innerhalb der Plangebietsabgrenzung

gehen zwar verloren, allerdings werden die angrenzenden Biotopteile analog zu den FFH-Mähwiesen ebenfalls abgegrenzt und als Bautabuzone ausgewiesen, sodass baubedingte Beeinträchtigungen für den 1000 m - Suchraum auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Anlage- und betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen durch die geplanten Wohnhäuser zu erwarten. Das Plangebiet befindet sich in direktem Anschluss zu bestehender Wohnbebauung. Die Nutzungsart der Flächen um die neuen Wohnhäuser wird sich lediglich von Fett- bzw. Magerwiese in Gartenbereiche verändern. Eine Durchwanderung des Plangebiets (durch Tiere) ist daher nach wie vor möglich. Auch die Trockenmauer am östlichen Plangebietsrand bleibt erhalten.

Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Kennzeichnung und Schutz der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopflächen und der FFH-Mähwiesenflächen angrenzend an das Plangebiet während der Bauarbeiten. Das Befahren und das Lagern / Abstellen von Baugerät oder Baumaterial in diesen Bereichen ist unzulässig.

Ausgleich

- Als Ersatzstrukturen für den Verlust der Hecke werden sechs Bäume entlang der Straße Abendweide gepflanzt. Weitere acht Bäume sind entlang des südlichen und nördlichen Plangebietsrandes vorgesehen. Somit sind in Zukunft wieder Verbundelemente vorhanden.
- Die Verluste des Biotops und der FFH-Mähwiese werden auf dem externen Flst. Nr. 1167, Gemarkung Häusern in gleichartiger Weise ausgeglichen.

Ergebnis

Die Schutzziele der Biotopverbunde (*räumlicher Austausch zwischen Lebensräumen, der nicht zwingend durch ein unmittelbares Nebeneinander gewährleistet sein muss und Austausch von Pflanzen- und Tierarten zwischen den einzelnen Teilflächen und damit Erhalt und Förderung der Biodiversität im betrachteten Raum (LUBW)*) werden unter Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt.

3 Methodik

Im Plangebiet fanden insgesamt 12 Begehungen statt. Zwei dienten der Erfassung der Biotoptypen und der potenziellen, faunistischen Habitatstrukturen. Vier Termine dienten der Kartierung von Vögeln in und um das Plangebiet. Bei drei weiteren Begehungen wurden Reptilien im Plangebiet erfasst, an vier Terminen wurden Fledermäuse kartiert.

Ergänzend dazu erfolgten Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten und weitere Quellen herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis).

Auf dieser Grundlage erfolgte die Prüfung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten. Eine Betroffenheit durch das Planvorhaben wurde mittels folgender Kriterien geprüft:

- Vorkommen verbreitungsbedingt möglich
- Vorkommen habitatbedingt möglich
- Art nachgewiesen
- Von dem Bauvorhaben konkret betroffen bzw. im Wirkraum der Baumaßnahme.

In den nachfolgenden Kapiteln werden die prüfungsrelevanten Arten in Abschichtungstabellen dargestellt sowie die Methodik bezüglich notwendiger Geländeerhebungen für die einzelnen Arten / Gruppen aufgezeigt.

Tabelle 1: Begehungstermine in den Jahren 2019 und 2020

Datum	Zeit	Anlass	Wetter
26.03.2019	09:40-11:10	Erstbegehung, Biotoptypenkartierung, 1. Vogelkartierung	Bewölkt, 1 °C
16.04.2019	09:00-09:45	2. Vogelkartierung	Sonne-Wolken-Mix, 10 °C
23.05.2019	06:30-07:05	3. Vogelkartierung	Sonnig, 17 °C
23.05.2019	12:30-12:50	1. Reptilienkartierung	Sonnig, 20 °C
03.06.2019	09:30-10:00	4. Vogelkartierung	Sonnig, 21 °C
27.06.2019	11:00-11:20	2. Reptilienkartierung, Beibeobachtung Vögel	Sonnig, 29 °C
11.07.2019	11:00-11:25	3. Reptilienkartierung, Beibeobachtung Vögel	Sonnig, 18 °C
30.-31.05.2019	(ganze Nacht)	1. Erfassung Fledermäuse mit Horchbox	10-13 °C
31.05. - 01.06.2019	(ganze Nacht)	2. Erfassung Fledermäuse mit Horchbox	10-14 °C
01.-02.06.2019	(ganze Nacht)	3. Erfassung Fledermäuse mit Horchbox	12-17 °C
02.-03.06.2019	(ganze Nacht)	4. Erfassung Fledermäuse mit Horchbox	14-18 °C
17.11.2020	08:25-09:05 Uhr	Überprüfung der vorhandenen Strukturen und Biotoptypen	Sonnig, leicht bewölkt, 3 °C

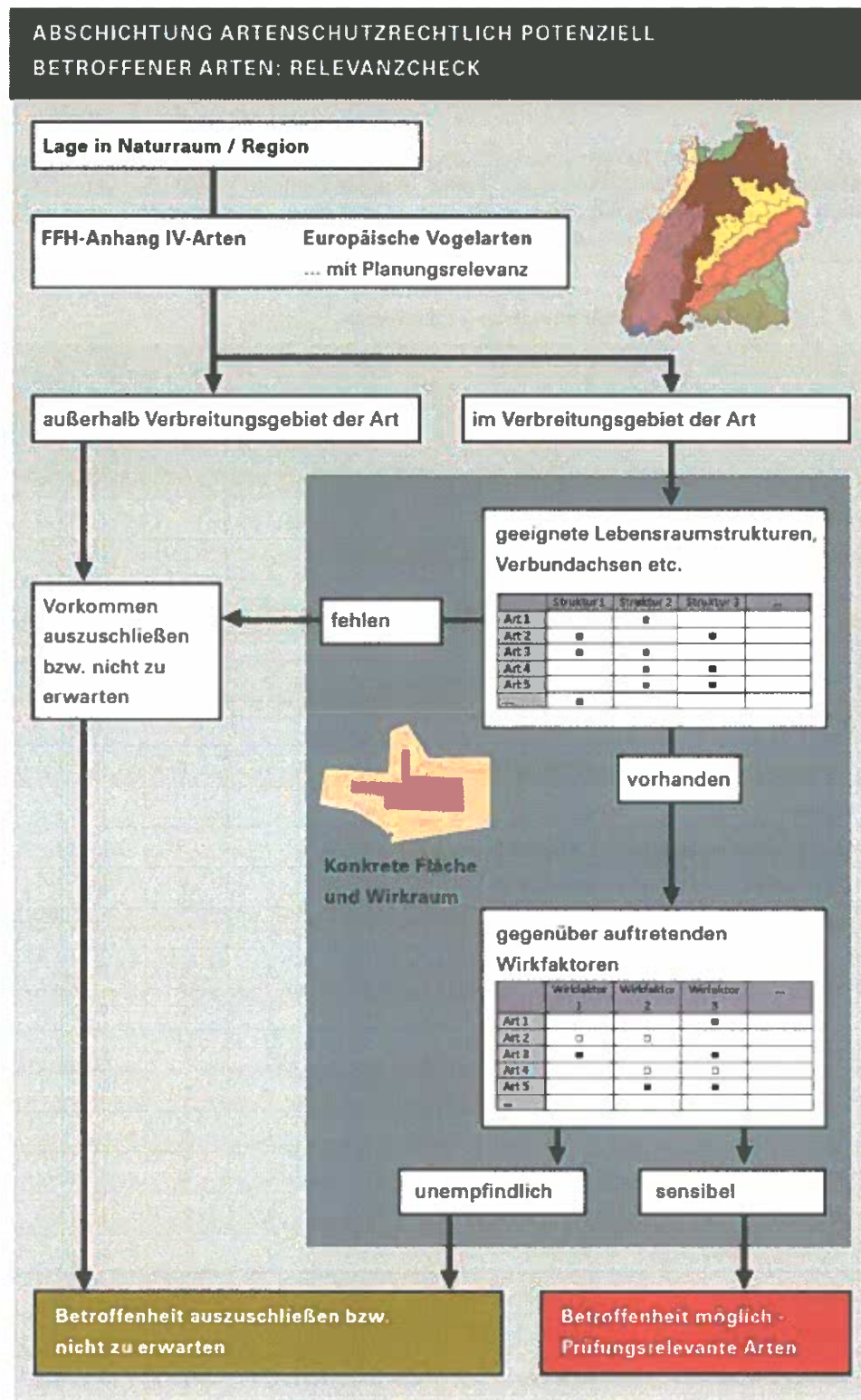


Abbildung 5: Schema zur Abschichtung planungsrelevanter Arten / Relevanzcheck
(Quelle: BWL 2019)

4 Aquatische Lebewesen (Mollusken, Krebse, Fische, Rundmäuler, Libellen)

Bestand Die in Tabelle 2 aufgeführten Arten benötigen aquatische oder dauerfeuchte Habitate.
Lebensraum und Individuen Im Plangebiet sind keine entsprechenden Habitate vorhanden. Somit können Beeinträchtigungen von an Gewässer gebundenen Lebewesen habitatbedingt ausgeschlossen werden.

Tabelle 2: Liste planungsrelevanter aquatischer Lebewesen

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
		Schnecken					
0		<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	2	1	II, IV	s
0		<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	3	3	II	
0		<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windelschnecke	1	1	II	
0		<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	2	2	II	
		Muscheln					
0		<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	1	1	II, IV	s
		Krebse					
0		<i>Austropotamobius pallipes</i>	Dohlenkrebs	1	-	II	
0		<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	2	2	II	b
		Fische und Rundmäuler					
0		<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	1	2	II	
0		<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	1	3	II	
0		<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	2	2	II	
0		<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe	V	2	II	
0		<i>Hucho hucho</i>	Huchen	1	1	II	
0		<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	2	2	II	b
0		<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	3	2	II	b
0		<i>Leuciscus souffia agassizii</i>	Strömer	2	1	II	
0		<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	1	2	II	
0		<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge	2	2	II	b
0		<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	2	2	II	
0		<i>Salmo salar</i>	Atlantischer Lachs	1	1	II	
0		<i>Zingel streber</i>	Streber	2	1	II	
		Libellen					
0		<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	3	2	II	s
0		<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	1	1	II	s
0		<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	2	-	IV	s
0		<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	1	3	IV	s

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
	0	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	1	3	II, IV	s
	0	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	3	-	II, IV	s
	0	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	2	1	IV	s

5 Spinnentiere

Bestand Lebensraum und Individuen

Für den nach FFH-Anhang II und IV geschützten Stellas Pseudoskorpion sind lediglich zwei Standorte im nördlichen Baden-Württemberg bekannt. Diese liegen in weiter Entfernung zum Plangebiet, sodass Beeinträchtigungen dieser Art auszuschließen sind.

Im Rahmen der Begehungen ergaben sich keine abweichenden Erkenntnisse. Eine weiterführende Prüfung dieser Arten entfällt hiermit.

Tabelle 3: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Spinnentiere

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
		Spinnentiere					
0		<i>Anthrenochernes stellae</i>	Stellas Pseudoskorpion	-	R	II	

6 Käfer

Bestand Lebensraum und Individuen

Laut den Verbreitungsatanten der LUBW sind im entsprechenden TK25-Quadranten, in dem das Plangebiet liegt (8214, an der Grenze zu 8215), keine Vorkommen der in Tabelle 4 aufgeführten, streng geschützten Käferarten bekannt. Lediglich der Hirschkäfer wurde in einem Nachbarquadranten nachgewiesen.

Auch auf den Meldeplattformen für Hirschkäfer (hirschkaefer-suche.de, kerbtier.de, Meldeplattform der LUBW) sind keine Funde des Hirschkäfers in der Umgebung von Häusern ausgewiesen. Der nächstgelegene Fundort eines weiblichen Exemplares (aus dem Jahr 2020) befindet sich in Schluchsee, ca. 7 km Luftlinie vom Plangebiet entfernt.

Hinzu kommt, dass die Art nicht im Datenauswertebogen des nahegelegenen FFH-Gebietes „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“ (Schutzgebiets-Nr. 8315341) gelistet ist. Durch das Plangebiet verläuft zwar eine geschützte Feldhecke von West nach Ost, die Bäume darin weisen aber - u. a. aufgrund des jungen Alters - keine geeigneten Strukturen für streng geschützte Totholzkäfer auf. Bei den Kartierungen im Jahr 2019 konnten keine direkten oder indirekten Nachweise von FFH-Anhang II und/oder IV-Arten erbracht werden. Beeinträchtigungen von Käfern können somit ausgeschlossen werden.

Tabelle 4: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Käfer

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0			<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	1	1	II, IV	s
0			<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	nb	nb	IV	s
0			<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	nb	1	II, IV	s
(X)	0	0	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	3	2	II	b
0			<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2	II, IV	s
0			<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	2	2	II, IV	s

7 Schmetterlinge

Bestand Lebensraum und Individuen

Bezüglich der Verbreitung wurden neben den Verbreitungsatlanen der LUBW auch Art-Beobachtungskarten der Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württembergs des Naturkundemuseums Karlsruhe ausgewertet.

Bis auf die Spanische Fahne wurde keine der in Tabelle 5 aufgelisteten Schmetterlingsarten in dem TK25-Quadranten, in dem das Plangebiet liegt, nachgewiesen. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommt in einem Nachbarquadranten vor.

Die Spanische Fahne ist außerdem im Datenauswertebogen des nahegelegenen FFH-Gebietes „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“ (Schutzgebiets-Nr. 8315341) gelistet. Da es derzeit noch keinen Managementplan für das FFH-Gebiet gibt, sind konkrete Vorkommenstandorte und Habitatflächen der Spanischen Fahne nicht bekannt.

Eine sich reproduzierende Population der Spanischen Fahne ist von einem Vorkommen von Wasserdostbeständen abhängig. Wasserdost fungiert sowohl als wichtigste Nahrungspflanze dieses Nachtfalters als auch als Eiablageplatz. Er ist im Plangebiet nicht vorzufinden, weshalb das Plangebiet kein potenzielles Fortpflanzungsgebiet dieser Art darstellt. Als Nahrungshabitat kann das Plangebiet mit seiner blütenreichen FFH-Mähwiese im Süden aber grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Der Falter ernährt sich polyphag, d. h. er weist ein sehr breites Nahrungsspektrum auf. Auch die geschützte Feldhecke bietet mit ihren Gehölzen bzw. Sträuchern wie Hasel, Weide, Brombeere, Himbeere etc. geeignete Nahrungspflanzen.

Die Teile der FFH-Mähwiese und der Feldhecke mit Steinriegeln, die sich innerhalb des Plangebiets befinden, gehen durch das Bauvorhaben vollständig verloren.

Da aber lediglich kleine Flächen verloren gehen und sich in der unmittelbaren Umgebung weitere Feldhecken und Mähwiesen-Flächen befinden, auf die die Spanische Fahne als hochmobile Art ausweichen kann, ist insgesamt im Falle eines Vorkommens dieser Art nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist eng an den Großen Wiesenknopf gebunden. Die Pflanzenart ist im Plangebiet nicht vorhanden, sodass eine Betroffenheit nicht zu erwarten ist.

Derzeit liegen keine Hinweise auf das Vorkommen von streng geschützten Tag- oder Nachfalterarten vor. Weitere Darstellungen zu dieser Artengruppe erfolgen nicht.

Tabelle 5: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Schmetterlinge

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
			Tagfalter					
0			<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	1	2	IV	s
0			<i>Eurodryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter	1	2	II	b
0			<i>Hypodryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	1	1	II, IV	s
0			<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	1	2	IV	s
0			<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	3	3	IV	s
0			<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	1	2	II, IV	s
0			<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	2	3	IV	s
(X)	0	0	<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	V	II, IV	s
0			<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	2	II, IV	s
0			<i>Parnassius apollo</i>	Apollo	1	2	IV	s
0			<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo	1	2	IV	s
			Nachtfalter					
X	(X)	0	<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	Spanische Fahne	-	-	II	
0			<i>Eriogaster catax</i>	Hecken - Wollfalter	0	D	II, IV	s
0			<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangeule	1	1	II, IV	s
0			<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	V	-	IV	s

8 Amphibien

Bestand Lebensraum und Individuen

Laut Rasterkarten der LUBW wurden im entsprechenden TK-Quadranten die FFH-Anhang IV Art Geburtshelferkröte nachgewiesen.

Im Datenauswertebogen des nahegelegenen FFH-Gebiets „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“ (Schutzgebiets-Nr. 8315341) ist zudem die Gelbbauchunke gelistet.

Das Plangebiet erfüllt die Habitatanforderungen dieser beiden Arten nicht. Es besteht lediglich aus Offenlandflächen und einer Feldhecke und weist keine temporären oder dauerhaften Stillgewässer auf.

Ein kleiner Bereich im Nordwesten des Plangebiets befindet sich innerhalb des 1000 m - Suchraums eines Biotopverbunds feuchter Standorte (vgl. Abb. 4). Wanderungen von Amphibien über das Plangebiet hinweg können daher nicht ausgeschlossen werden. Der Biotopverbund führt u. a. vom Moosbach nördlich des Plangebiets zum Lehenbächle im Westen. Da es sich aber lediglich um einen Suchraum handelt, nur ein sehr kleiner Teil des Plangebiets betroffen ist und das Plangebiet auch nach den Baumaßnahmen noch von Tieren durchwanderbar ist (um die Häuser herum entstehen Garten- bzw. Grünlandflächen), ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen von Amphibien zu rechnen.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich zwei potenzielle Landlebensräume für Amphibien: die Feldhecke inkl. Steinriegel und die Trockenmauer am östlichen Plangebietsrand. Da bei den Kartierungen im Jahr 2019 aber keine Amphibien im Plangebiet festgestellt werden konnten, wird nicht von einer Nutzung der Strukturen durch diese Artengruppe ausgegangen. Auf weitere Darstellungen wird daher verzichtet.

Tabelle 6: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Amphibien

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
X	0	0	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	2	3	IV	s
(X)	0	0	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	II, IV	s
0	0		<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	IV	s
0	0		<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	2	3	IV	s
0	0		<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	IV	s
0	0		<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	G	G	IV	s
0	0		<i>Pseudepidalea viridis</i>	Wechselkröte	2	3	IV	s
0	0		<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	1	3	IV	s
0	0		<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	3	-	IV	s
0	0		<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	-	-	IV	s
0	0		<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	V	II, IV	s

9 Reptilien

9.1 Methodik

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (Vgl. Literaturverzeichnis).

Im Jahr 2019 wurden basierend auf diesen Grundlagen und den Strukturen vor Ort Gelände-Untersuchungen bezüglich des Arteninventars durchgeführt. Die Begehungs-Methode erfolgte in Anlehnung an die Methodenblätter aus Albrecht et al. 2015.

Die Reptiliensuche erfolgte durch die freie Begehung des Geländes. Potenziell nutzbare Bereiche wie der Steinhauften nördlich angrenzend an das Plangebiet, die Trockenmauer am östlichen Flurstücksrand und die Steinstrukturen in der geschützten Feldhecke (vgl. nachfolgende Abbildung), wurden mehrfach aufgesucht. Dabei wurde die Suche nach den Hauptaktivitätsphasen der zu erwartenden Reptilien angepasst. Insgesamt wurden drei Reptilienkartierungen durchgeführt.



Abbildung 6: Potenzielle Habitatstrukturen für Reptilien (Fotos: Kunz GaLaPlan)

9.2 Bestand / Auswirkungen

Bestand Lebensraum und Individuen

Laut Rasterkarten der TK-25-Quadrantenbasis der LUBW könnten verbreitungsbedingt die streng geschützten Reptilienarten Schlingnatter, Zauneidechse und Mauereidechse sowie die besonders geschützten Arten Waldeidechse, Blindschleiche und Ringelnatter im Plangebiet vorkommen.

Ein Vorkommen der Zauneidechse ist aufgrund der Höhenlage, der klimatischen Bedingungen sowie des winterlichen Bodenfrostes im Plangebiet sehr unwahrscheinlich. Bisher wurden weder für dieses Projekt noch für andere Projekte in Häusern (ALDI, Rossmann, Bachmatt Bärenstieg, Abendweide I) Nachweise von Zauneidechsen durch das Planungsbüro Kunz GaLaPlan erbracht.

Ein Vorkommen von Schlingnattern, Waldeidechsen und Ringelnattern kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Schlingnatter bevorzugt wärmebegünstigte Standorte wie Hanglagen mit größeren Steinstrukturen (z. B. Geröllhalden) und strukturreichen Übergängen zwischen vegetationslosen Flächen mit unterschiedlich dichter und hoher Vegetation. Außerdem grenzt das Plangebiet an den Siedlungsbereich mit entsprechenden anthropogenen Störwirkungen an. Ringelnattern benötigen Gewässer zum Jagen, Waldeidechsen bevorzugen Waldränder und -lichtungen. Die Strukturen im Untersuchungsgebiet stellen somit keinen geeigneten Lebensraum für diese Arten dar. Auch bei diesen drei Arten konnten bei den bisherigen Untersuchungen innerhalb des Siedlungsraumes von Häusern keine Nachweise erbracht werden. Ausschließlich für ein Waldbiotop ergaben sich im Rahmen einer Anrainerbefragung für die 16. Bebauungsplanänderung „Häusern“ Hinweise auf das seltene und vereinzelte Vorkommen der Waldeidechse.

Die vorhandenen Steinriegel in der Feldhecke, der Steinhafen nördlich angrenzend an das Plangebiet und die Trockenmauer am östlichen Flurstücksrand sind typische Lebensraumstrukturen für die Mauereidechse. Mit einem Vorkommen von Blindschleichen in den angrenzenden Privatgartenbereichen war ebenfalls zu rechnen. Auch diesbezüglich konnten keine Nachweise erbracht werden.

Gründe für fehlende Nachweise von Reptilien könnten u. a. die isolierte Lage des Steinhafens mitten auf der Wiese und die teilweise starke Beschattung der Steinriegel durch die Gehölze sein.

Insgesamt ist somit bei den Reptilien nicht mit einem Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

Tabelle 7: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Reptilien

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
X	0	0	0	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	3	3	IV	s
0				<i>Emys orbicularis</i>	Europ. Sumpfschildkröte	1	1	IV	s
X	(X)	0	0	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	IV	s
0				<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	1	2	IV	s
X	(X)	0	0	<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	2	V	IV	s
0				<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	1	2	IV	s

10 Vögel

10.1 Methodik

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (Vgl. Literaturverzeichnis). Ebenfalls wurden Verbreitungsdaten der OGBW (ADEBAR) ausgewertet.

Im Jahr 2019 wurden basierend auf diesen Grundlagen sowie der Strukturen im Plangebiet vier Geländeuntersuchungen bezüglich des Arteninventars durchgeführt. Die Behebungsmethode erfolgte in Anlehnung an die Methodenblätter aus Albrecht et al. 2015.

Die Untersuchungen wurden nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt (Südbeck et al. 2005). Bei jeder Begehung wurden ein Fernglas (10x42) und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle Vogelbeobachtungen wurden während der frühmorgendlichen Kontrollen in die Karte eingetragen. Eine Vogelart wurde als Brutvogel gewertet, wenn ein Nest mit Jungen gefunden wurde oder bei verschiedenen Begehungen mehrere Nachweise revieranzeigender Verhaltensweisen derselben Vogelart erbracht wurden.

Als revieranzeigende Merkmale werden folgende Verhaltensweisen bezeichnet (Südbeck et al. 2005):

- das Singen / balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen / Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder flügge Junge.

Knapp außerhalb des Untersuchungsbereiches registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden als Brutvögel gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im Untersuchungsbereich vollzog. Vogelarten, deren Reviergrößen größer waren als die Untersuchungsflächen und denen keine Reviere zugewiesen werden konnten, wurden als Nahrungsgäste aufgeführt. Tiere, die das Gebiet hoch und geradlinig überflogen, wurden als Überflug gewertet.

10.2 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Bei den durchgeführten Untersuchungen der Avifauna wurden insgesamt 22 Arten im Untersuchungsraum festgestellt (vgl. nachfolgende Tabelle). Darunter konnten auch Überflüge und Nahrungsaufnahmen von streng geschützten Greifvogelarten beobachtet werden. Eine besondere Bindung dieser Arten an das Plangebiet konnte jedoch nicht festgestellt werden, sie suchten das Gebiet lediglich sporadisch auf.

Die Bäume und Sträucher der geschützten Feldhecke innerhalb des Plangebiets bieten Bruthabitate und Sitzwarten für die angetroffenen Arten (vgl. Abb. 6, rechts). In den Gehölzen wurden häufiger Kohl- und Blaumeisen beobachtet. Nester konnte nicht ausgemacht werden. Auch bei der Begehung im November 2020, bei der die Gehölze aufgrund des fehlenden Laubes gut untersucht werden konnten, konnten keine Brutgelege festgestellt werden. Innerhalb der Feldhecke



Abbildung 7: große Baumhöhle innerhalb der Feldhecke (Foto: Kunz GaLaPlan)

konnte ein Berg-Ahorn mit einer Spalte und ein Baum mit einer Aushöhlung festgestellt werden (vgl. Abb. 7). Die Spalte könnte theoretisch von Vögeln genutzt werden. Eine Untersuchung mittels Endoskopkamera war nicht möglich, da sich die Spalte weit oben befindet und nicht erreichbar ist. Die Höhle ist für Vögel ungeeignet, da sie sehr groß ist und sich nur knapp oberhalb des Bodens befindet und somit für Prädatoren ohne Mühen erreichbar ist.

Gebäude sind im Plangebiet nicht vorhanden, sodass Beeinträchtigungen von Gebäudebrütern auszuschließen sind.

Bodenbrüter waren auf den Wiesen und Weiden im Plangebiet und angrenzend nicht zu finden.

Einmalig konnte ein Schwarzspecht in den Gehölzen südlich außerhalb des Plangebietes gehört werden. Eine Nutzung des Plangebietes durch die Waldart ist aufgrund der Habitatbedingungen (Offenland) nicht zu erwarten.

An zwei Kartierterminen konnte die Goldammer in der näheren Umgebung akustisch vernommen werden. Eine Nutzung des Plangebietes zur Nahrungsaufnahme ist durchaus möglich.

Die Wiesen und Weiden des Plangebietes stellen auch für andere Vogelarten ein Nahrungshabitat dar. So waren über den Grünflächen u. a. Schwalben und Segler zu beobachten.

An den östlich angrenzenden Gebäuden waren neben Hausrotschwänzen und Bachstelzen auch die nahe verwandten Arten Haus- bzw. Feldsperling vorzufinden. Die Arten brüten an den Gebäuden und nutzen das Plangebiet sporadisch als Nahrungshabitat.

Vorwiegend sind innerhalb und angrenzend zum Plangebiet Arten vertreten, die häufig anzutreffen sind und für die laut Roter Liste keine Gefährdung besteht.

Tabelle 8: Übersicht über die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten

	Name	Name	Status	RL BW	BNatSchG	EUV An. I
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	RS	*	b	
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	*	b	
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	*	b	
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	RS	*	b	
5	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG	*	b	
6	Elster	<i>Pica pica</i>	NG	*	b	
7	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	B	V	b	
8	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	B	*	b	
9	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	RS	V	b	
10	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	B	V	b	
11	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	*	b	
12	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	*	b	
13	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG	V	b	
14	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG	V	b	
15	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	*	s	
16	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	RS/NG	*	b	
17	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	3	b	
18	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	*	b	

	Name	Name	Status	RL BW	BNatSchG	EUV An. I
19	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	*	s	+
20	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	RS	*	s	+
21	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	NG	*	b	
22	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Ü	V	s	

Status:

B= Brutvogel; RS= Randsiedler; NG= Nahrungsgast; Ü= Überflug

10.3 Auswirkungen

Auswirkungen

Bei den Brutvögeln des Plangebiets handelt es sich überwiegend um typische Kulturfolger, welche zwar der artenschutzrechtlichen Prüfpflicht unterliegen, aber in guten Bestandszahlen vorkommen und für die somit keine erhebliche Beeinträchtigung des Lokalzustands durch den Eingriff zu erwarten ist.

Die geschützte Feldhecke als potenzieller Neststandort geht im Zuge des Bauvorhabens verloren. Die Rodungen könnten zur Erfüllung von Verbotstatbeständen führen, sodass zeitliche Reglementierungen (Rodungen nur im Winter) einzuhalten sind.

Der Verlust von Nahrungshabitaten kann durch die in der Umgebung zahlreich vorkommenden FFH-Mähwiesen und sonstigen weitläufigen Grünlandflächen ausreichend kompensiert werden.

Bauzeitlich ist mit einer Erhöhung der Störwirkungen zu rechnen. Erhebliche Auswirkungen auf vorhandene Siedlungsfollower sind aber nicht zu erwarten, da diese Arten an entsprechende Störwirkungen bereits angepasst sind.

Störungsempfindlichere Arten wie die Goldammer waren nicht unmittelbar auf der Plangebietsfläche zu finden und können sich ohnehin in angrenzende, gleichwertige Habitate zurückziehen.

Betriebsbedingt ist mit keiner nennenswerten Erhöhung der Störwirkung für Vögel zu rechnen.

10.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung und Minimierung von Verbotstatbeständen sind Vorkehrungen zum Schutz der Vogelarten einzuhalten. Diese sind

- Die Rodungsarbeiten müssen außerhalb der Brutperiode der Avifauna stattfinden (in Kombination mit dem Schutz von Fledermäusen Anfang Dezember bis Ende Februar). Sollte dies nicht möglich sein, ist die betroffene Feldhecke vor der Rodung von einer Fachkraft auf Nester zu überprüfen und ggf. die Rodungsarbeiten bis auf das Ende der Brutperiode zu verschieben.

10.5 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen

Durch das Bauvorhaben gehen Offenland- bzw. Grünlandflächen und eine Feldhecke mit einem potenziellen Spaltenquartier verloren.

Das Grünland wurde nachweislich nicht von Bodenbrütern genutzt und stellt auch kein besonders bedeutsames Nahrungshabitat dar. Eine Nutzung der Spalte als Brutstandort kann aber nicht mit 100%-iger Sicherheit ausgeschlossen werden.

Daher ist zur Kompensation des Verlustes des potenziellen Spaltenquartiers in der Nähe des Plangebiets (z. B. im Feldheckenteil westlich des Plangebiets, der erhalten bleibt) folgender Nistkastentyp anzubringen:

- 1 Nisthöhle 1B

Die Anbringung des Kastens muss rechtzeitig vor Beginn der Brutaktivitäten erfolgen. Der Kasten muss katzen- und mardersicher in einer Höhe von ca. 2-5 m wind- und regengeschützt an einem halbschattigen Ort angebracht werden.

Aufhängung, Kontrolle und Reinigung sind Aufgabe des Auftraggebers bzw. eines vom Auftraggeber beauftragten Subunternehmers oder Naturschutzverbands.

10.6

Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Bei den Brutvögeln des Plangebiets handelt es sich überwiegend um typische Kulturfollower, welche zwar der artenschutzrechtlichen Prüfpflicht unterliegen, aber in guten Bestandszahlen vorkommen und für die somit keine erhebliche Beeinträchtigung des Lokalzustands durch den Eingriff zu erwarten ist.

Bei den durchgeführten Untersuchungen der Avifauna wurden insgesamt 22 Arten im Untersuchungsraum festgestellt. Darunter konnten auch Überflüge und Nahrungsaufnahmen von streng geschützten Greifvogelarten, Schwalben und Segler beobachtet werden.

Die geschützte Feldhecke mit einem Spaltenquartier als potenzielle Brutstruktur für Vögel geht im Zuge der Baumaßnahmen verloren. Die Rodung der Feldhecke ist außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Als Ersatz für das potenzielle Quartier ist ein Nistkasten in den Heckenbereichen außerhalb des Plangebiets anzubringen.

Bauzeitlich ist mit einer Erhöhung der Störwirkungen zu rechnen. Erhebliche Auswirkungen auf vorhandene Siedlungsfolger sind aber nicht zu erwarten, da diese Arten an entsprechende Störwirkungen bereits angepasst sind. Störungsempfindlichere Arten wie die Goldammer waren nicht unmittelbar auf der Plangebietsfläche zu finden und können sich ohnehin in angrenzende, gleichwertige Habitate zurückziehen.

Betriebsbedingt ist mit keiner nennenswerten Erhöhung der Störwirkung für Vögel zu rechnen.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

11

Fledermäuse

11.1

Methodik

Zur Erfassung der Fledermausfauna fanden in Anlehnung an die Methodenblätter nach Albrecht et al. 2015 vier nächtliche Kartierungen von Fledermäusen statt. Ein Vorkommen von Fledermäusen wurde dabei durch passive automatische Aufzeichnungen (durch Horchboxen des Typs Batlogger A) untersucht. Die Rufe wurden mit Hilfe des Programmes Batexplorer Version 1.11 von Elekon AG Luzern (Darstellung Sonogramm: FFT 1024, Overlap 80%, Blackmann Fenster) ausgewertet.

Die passiven Untersuchungen begannen jeweils ca. 15 min vor Sonnenuntergang und dauerten die ganze Nacht an.

Die Aktivität der Tiere wurde dabei mittels einer Zeitklasse festgelegt. Als Maß für die Aktivität wurden die auswertbaren Aufnahmen pro Minute pro Art herangezogen.

Außerdem wurden die Gehölze innerhalb des Plangebietes auf potenzielle Quartiere abgesucht. Dabei konnte lediglich ein Bergahorn mit einer tiefen Spalte festgestellt werden.

11.2

Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Gemäß den Verbreitungskarten der LUBW sind elf Fledermausarten im entsprechenden TK25-Quadranten 8214 und sechs in einem Nachbarquadranten (X eingeklammert) nachgewiesen worden (vgl. Tab. 9).

Zur Erfassung der Fledermausfauna im Gebiet erfolgten vier nächtliche Kartierungen in den Sommermonaten mit Hilfe eines stationären Erfassungsgerätes. Dabei konnten folgende Arten festgestellt werden:

- Zwergfledermaus
- Abendsegler
- Rauhautfledermaus
- Verdacht auf Nordfledermaus
- Myotis-Arten

Die Art mit der höchsten Aktivität innerhalb der Aufzeichnungen (Aufnahmen pro Minute) war die Zwergfledermaus mit 67%. Vereinzelt wurden andere Pipistrelloiden vernommen. Verbreitungsbedingt muss es sich um die Rauhautfledermaus handeln.

An zweiter Stelle standen Myotis-Arten mit 33%. Die akustische Unterscheidung der Gattung Myotis ist problematisch, da die Arten nur bei sehr nahen Flügen detektierbar sind. Daher werden anhand der Verbreitungskarten der LUBW, des nahen FFH-Gebietes und der Habitatbedingungen alle möglichen Myotis-Arten abgeprüft. Im Gebietsbogen des FFH-Gebietes „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“ ist das Große Mausohr aufgeführt. Ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet ist also gut möglich.

Wenige Rufsequenzen von Nordfledermäusen (*Eptesicus nilsonii*) und/oder Abendseglern konnten ebenfalls erfasst werden. Die Arten der Gattung *Nyctalus* sind schwer voneinander zu unterscheiden. Daher werden die beiden Arten Großer und Kleiner Abendsegler abgeprüft.

Die Wimperfledermaus ist als wärmeliebende Art, welche größere Dachstühle, Scheunen und Viehställe als Wochenstubenquartier in tieferen Lagen bis 400 m ü. NN besiedelt, nicht im Plangebiet zu erwarten. Auch ein Vorkommen der Großen Bartfledermaus ist aufgrund der Höhenlage eher unwahrscheinlich.

Der Eingriffsbereich bietet mit einem Spaltenquartier an einem Bergahorn ein potenzielles Sommerquartier für baumbewohnende Arten. Die Spaltöffnung konnte aufgrund der Lage und der Beschaffenheit nicht genauer (d. h. mit einer Endoskopkamera) untersucht werden. Da der Planbereich in einer Höhe von ca. 900 m ü. NN liegt und somit im Winter sehr kalt ist, ist aber nicht mit Frostfreiheit und Überwinterungen von Fledermausarten innerhalb des Bergahorns zu rechnen.

Gebäude sind im Plangebiet nicht vorhanden. Somit ist eine Nutzung des Plangebietes durch die gebäudebewohnende FFH-Gebietsart Großes Mausohr nur als Jagdgebiet möglich.

Der Vorhabenbereich ist in erster Linie als Jagdhabitat für die in Tabelle 9 aufgeführten und nachgewiesenen Arten anzusehen. Außerdem ist anhand der Rufsequenzen davon auszugehen, dass es sich bei der Feldhecke um eine Leitlinie handelt. Die Struktur wird in erster Linie für Flugbewegungen vom Quartier zum Jagdgebiet genutzt.

Insgesamt war im Plangebiet eine mittlere Fledermausaktivität festzustellen.

Tabelle 9: Rufanzahl der nachgewiesenen Fledermausarten

	Horchbox	Horchbox	Horchbox	Horchbox	Gesamt	Prozentualer Anteil
Wissenschaftl. Name	30.- 31.05.2019	31.05.- 01.06.2019	01.- 02.06.2019	02.- 03.06.2019		
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	184	112	90	135	521	67
<i>Pipistrellus nathusii</i>		1		1	2	0
<i>Nyctalus leisler / noctula</i>				1	1	0
<i>Myotis spec.</i>	26	33	146	56	261	33
Ruf (gesamt)	210	146	236	193	785	100
Erfassungstunden (h)	8,75	8,25	8	8,25	33,25	
Ruf pro h	24	17,7	29,5	23,4	23,7	

Tabelle 10: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Fledermäuse

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
(X)	(X)	0	0	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	1	2	II, IV	s
X	X	0	(X)	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	2	G	IV	s
0				<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	2	G	IV	s
0				<i>Hypsugo savii</i>	Alpenfledermaus	nb	nb	IV	s
0				<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	nb	1	IV	s
X	(X)	0	(X)	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	s
X	0	0	0	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	1	V	IV	s
X	(X)	0	(X)	<i>Myotis daubentoni</i>	Wasserfledermaus	3	nb	IV	s
X	0	0	?	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	R	2	II, IV	s
X	X	0	(X)	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	V	II, IV	s
X	X	0	(X)	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	3	V	IV	s
(X)	X	0	(X)	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	nb	IV	s
(X)	X	0	(X)	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	D	IV	s
X	(X)	0	(X)	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	i	V	IV	s
0				<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	D	nb	IV	s
(X)	(X)	0	X	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	i	nb	IV	s
X	X	0	X	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	nb	IV	s
0				<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	G	D	IV	s
X	X	0	0	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	3	V	IV	s
(X)	X	0	0	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	1	2	IV	s
(X)	(X)	0	0	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	1	1	II, IV	s
X	X	0	0	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflödermaus	i	D	IV	s

11.3 Lebensraumansprüche der nachgewiesenen Fledermausarten

- Nordfledermaus** Nordfledermäuse bevorzugen Mittelgebirgslagen bis in Höhen von 1.050 m ü. NN. Dort werden vor allem Gebiete mit Strukturreichtum also Wälder und Wiesen mit Fließgewässer bevorzugt. Als Quartiere werden Spalten an Häusern und Baumhöhlen angenommen. Jagdgebiete können über Gewässern in Wäldern aber auch in der Nähe von Straßenlaternen sein. Die Tiere nutzen teilweise Strukturelemente für die Transferflüge, können aber auch im freien Luftraum nachgewiesen werden. Die Überwinterung erfolgt in Höhlen, Kellern, Felsspalten und Stollen. Die Überwinterungsperiode beginnt im November und dauert bis Ende März.
- Bechsteinfledermaus** Die Bechsteinfledermaus präferiert den Lebensraum Wald. Die Wochenstuben werden in Baumhöhlen und Nistkästen bis zu einer Lage von 650 m ü. NN bezogen. Höhere Lagen werden vor allem für Schwärm- und Überwinterungsgebiete genutzt. Selten werden auch Gebäude bzw. Rollladenkästen o. Fassaden als Quartiere genutzt. Während der Jungenaufzucht werden die Quartiere nach wenigen Tagen gewechselt, deshalb wird ein großes Angebot an Quartieren benötigt. Jagdreviere sind Wälder, halboffene Landschaften oder Streuobstwiesen. Dabei werden die Baumkronen ebenso wie bodennahe Bereiche genutzt. Überwinterung und Paarung erfolgen in Höhlen, Stollen und Schlossruinen, selten auch in Bäumen. Sie beginnen im November und enden im März.
- Wasserfledermaus** Die flächendeckend vorkommende Art zeigt gewisse Bindung an größere naturnahe Gewässerbiotope mit Gehölzgalerien in Waldrandnähe. Sie nutzt dort gehäuft Baumhöhlen, Kästen und seltener Bauwerke wie Brücken in tieferen Lagen als Sommerquartiere. In Bayern wurden jedoch auch bereits Sommerquartiere in Lagen über 900 m ü. NN nachgewiesen. Gejagt wird hauptsächlich über Stillgewässerzonen von Gewässern, jedoch werden auch Wälder oder Parkanlagen zur Jagd genutzt. Zur Orientierung in die Jagdgebiete werden Orientierungsmarken wie Hecken, Bachläufe, Baum- und Gebüschreihen genutzt. Die Überwinterung erfolgt in Gewölben, Gruben, Felsenhöhlen und tiefen Spalten von alten Gebäuden. Die Überwinterungsperiode beginnt Anfang Oktober und dauert bis Anfang März.
- Großes Mausohr** Die Quartiere der Wochenstubenkolonien der ortstreuen Mausohren befinden sich üblicherweise in warmen Dachböden größerer Gebäude in Höhen von bis zu 750 m ü. NN. Die solitär lebenden Männchen und teilweise auch einzelne Weibchen können aber auch in Baumhöhlen vorkommen. Eine Nutzung der Rindenstrukturen von Bäumen ist nicht bekannt. Die Jagdgebiete des Mausohrs liegen in Waldgebieten, aber auch kurzrasige Grünflächen, offene Wiesenflächen und abgeerntete Äcker können zur Jagd genutzt werden. Wichtig ist die Erreichbarkeit des Bodens. Es werden Leitelemente wie Hecken und lineare Verbindungen zur Orientierung in die teilweise bis zu 25 km entfernt liegenden Jagdgebiete genutzt. Die Überwinterung erfolgt in der Nähe zum Wochenstubenquartier, aber auch in 100 km entfernten Felshöhlen, Grotten, Stollen, tiefen Kellern, Tunneln und vereinzelt auch in Baumhöhlen. Die Überwinterungsperiode beginnt im Oktober und dauert bis März.
- Kleine Bartfledermaus** Die Quartiere der häufig nachgewiesenen kleinen Bartfledermaus befinden sich typischerweise in Siedlungen, die bis in die Höhenlagen auf 1.350 m ü. NN reichen können. Sommerquartiere werden in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden bezogen. Sommerquartiere in Bäumen sind ebenfalls bekannt, aber selten. Jagdgebiete sind Bachläufe, Feldgehölze, Hecken sowie unter Straßenlaternen. Es werden jedoch ebenfalls Wälder zur Nahrungssuche genutzt. Dabei wird in Bodennähe sowie in den Baumkronen gejagt. Die Überwinterung erfolgt hauptsächlich in frostfreien Felshöhlen, Kellern und Stollen. Die Überwinterungsperiode beginnt im November und dauert bis Anfang Mai.

**Fransen-
fledermaus**

Die Quartiere befinden sich in unterholzreichen Laubwäldern und parkähnlichen Landschaften bis in Lagen von 1000 m ü. NN. Es werden aber auch Siedlungsbereiche genutzt. Quartiere finden sich in Bäumen, Gebäuden und Nistkästen. Dabei werden Spalten, Löcher und Höhlen genutzt. Gejagt wird in strukturreichen Wäldern und Offenland mit Gewässern, Hecken und Grünland. Dabei wird die Beute an der Vegetation abgesammelt. Transferflüge finden entlang von Strukturen wie Hecken, Gehölzen oder Bachläufen statt. Die Überwinterung erfolgt hauptsächlich in Höhlen, Stollen und Kellern. Die Überwinterungsperiode beginnt ab Mitte November und dauert bis Ende März.

**Kleiner
Abendsegler**

Quartiere werden häufig in Baumhöhlen und Baumspalten innerhalb des Waldes bezogen. Jedoch können selten auch Gebäudespalten, Kästen in Waldnähe als Sommer- oder Zwischenquartier genutzt werden. Als Jagdgebiete nutzt der kleine Abendsegler eine Vielzahl an Bereichen. Waldränder und Kahlschläge aber auch Lebensräume im Offenland wie Hecken, Grünland und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich werden genutzt. Quartiere und winterschlafende Tiere sind aus dem Bereich der Rheinebene bekannt. Die Überwinterung erfolgt in Baumhöhlen, Kästen aber auch Spalten von Gebäuden. Die Überwinterungsperiode beginnt Ende September und dauert bis Anfang April. Die Art gilt zwar als wandernde Art, es sind jedoch Überwinterungen in tieferen Lagen in Süddeutschland bekannt.

**Großer
Abendsegler**

Quartiere werden vor allem in Baumhöhlen innerhalb des Waldes und von Parklandschaften besiedelt. Wesentlicher Bestandteil des Habitats des Großen Abendseglers sind Gewässer. Jagdgebiete sind Waldränder, große Wasserflächen und Agrarflächen sowie beleuchtete Flächen innerhalb von Siedlungen. Wochenstubenkolonien des großen Abendseglers kommen jedoch vor allem in Norddeutschland vor. Nachweise von Männchen sind auch in den südlichen Bundesländern bis zu einer Höhenstufe von 900 m ü. NN nachgewiesen. Die Überwinterung erfolgt in Baumhöhlen, aber auch frostfreie Spalten von Gebäuden und Mauern. Die Überwinterungsperiode bzw. der Herbstzug in südliche Überwinterungsgebiete wie Südwestdeutschland beginnt Mitte August und dauert bis Anfang März. In dieser Zeit ist vermehrt mit durchziehenden Tieren zu rechnen.

**Rauhhaut-
fledermaus**

Sommerquartiere werden vorwiegend in Baumhöhlen, Ritzen oder Spalten von älteren Bäumen bezogen. Gebäuderitzen werden ebenfalls genutzt. Sie besiedelt Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, dabei werden Auwaldbereiche bevorzugt. Jagdgebiete finden sich an Waldrändern, Gewässerufeln und Feuchtgebieten im Wald. Die Art tritt teilweise als wandernde Art in den Herbstmonaten auf. Jedoch sind Hinweise auf mögliche Wochenstuben in wärmebegünstigten Tieflagen bekannt. Männchen können in Bereichen von Flussniederungen und auch in höheren Lagen angetroffen werden. Die Überwinterung erfolgt hauptsächlich oberirdisch in Baumhöhlen, Holzstapeln oder Spaltenquartieren an Gebäuden und Felswänden. Die Überwinterungsperiode beginnt im November und dauert bis März. Überwinterungen sind meist aus Südwesteuropa bekannt, jedoch gibt es auch Meldungen von Überwinterungen aus tieferen Lagen aus Baden-Württemberg.

**Zwerg-
fledermaus**

Die Tiere gelten als Kulturfolger und nutzen Gebäude in strukturreichen Landschaften als Sommerquartiere. Eine Nutzung von Baumhöhlen gilt eher als selten, wird jedoch nicht ausgeschlossen. Jagdgebiete finden sich z. B. an Gewässern, Kleingehölzen, Waldrändern und Straßenlaternen. Sie nutzt dabei Leitelemente wie Baumreihen oder Feldgehölze, um in die Jagdgebiete zu gelangen. Die Überwinterung erfolgt in Höhlen und Stollen bzw. Gebäuden mit Mauerspalt. Überwinterung beginnt zeitlich ab Anfang November. Ab Februar bis April beginnt die Abwanderung der Tiere aus den Winterhabitaten.

11.4 Auswirkungen

Auswirkungen

Im Plangebiet befindet sich lediglich ein Baum mit einer Spalte, welche ein potenzielles Sommerquartier für Fledermäuse darstellt. Eine Überwinterung in dem Spaltenquartier ist aufgrund der zu erwartenden, nicht frostfreien Verhältnisse auf der Höhenstufe von etwa 900 m ü. NN sehr unwahrscheinlich.

Die Feldhecke mit dem Habitatbaum wird im Zuge des Bauvorhabens gerodet. Somit erfolgt nicht nur der Verlust eines potenziellen Habitats, sondern auch der Verlust eines Leitelements bei Transferflügen bzw. der Jagd.

Erhebliche Beeinträchtigung durch den Verlust von Nahrungshabitaten sind aufgrund der geringen Größe des Eingriffs sowie der im unmittelbaren Umfeld vorhandenen großflächigen Grünland- und Waldbestände voraussichtlich nicht zu erwarten. Dennoch ist auf eine entsprechende Eingrünung des Plangebietes zu achten.

Baubedingt können Störwirkungen (Lärm, stoffliche Emissionen etc.) in Bezug auf jagende Fledermäuse auftreten. Daher sind aufgrund der Lichtempfindlichkeit mancher Arten die Arbeiten nur tagsüber durchzuführen und nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle zu unterlassen.

Um betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Tieren, die das Plangebiet als Jagdquartier nutzen, zu vermeiden, müssen die Beleuchtungen an den geplanten Gebäuden fledermausfreundlich gestaltet werden. Nächtliche Dauerbeleuchtungen sind zu unterlassen.

11.5 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Die Rodung der Feldhecke muss innerhalb der Wintermonate durchgeführt werden (Zeitraum: Anfang Dezember bis Ende Februar), da so eine Tötung oder Verletzung von Einzeltieren vermieden werden kann.
- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase in der Dämmerung nicht beeinträchtigt werden.
- Beleuchtungen der Gebäudefassaden sind zu unterlassen, da so eine mögliche Störung der Fledermäuse während der Jagd bzw. während des Transferfluges in die Jagdgebiete vermieden werden kann.
- Sind nächtliche Beleuchtungen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil; Die Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel nach unten zeigen muss).

11.6 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen

Im Plangebiet befindet sich ein potenzielles Fledermausquartier in Form einer Spalte in einem Bergahorn. Da die Feldhecke im Zuge des Bauvorhabens gerodet wird, kommt es zu einem Quartierverlust.

Um den anlagebedingten Strukturverlust auszugleichen, sind Ausgleichsmaßnahmen in Form der Anbringung eines Quartierkastens im näheren Umfeld des Plangebietes (z. B. im Feldheckenteil westlich des Plangebiets, der erhalten bleibt) erforderlich:

- 1 Fledermaus-Universalhöhle 1FFH

Die Anzahl der Nistkästen orientiert sich an der Anzahl der möglichen Quartiere (=1).

Die Anbringung des Kastens muss vorgezogen bzw. rechtzeitig vor Beginn der Aktivitätszeiträume im Eingriffsjahr erfolgen. Der Kasten muss katzen- und mardersicher in einer Höhe von mindestens 4 m, an tagsüber zumindest zeitweise besonnten Stellen, aufliegend, so dass sie im Wind nicht wackeln, angebracht werden. Es muss zudem auf einen hindernisfreien Zugang geachtet werden. Der Standort sollte mit möglichst wenig Lichtverschmutzung behaftet sein.

Aufhängung, Kontrolle und Reinigung sind Aufgabe des Auftraggebers bzw. eines vom Auftraggeber beauftragten Subunternehmers oder Naturschutzverbands.

Für den Verlust des geschützten Steinriegel- bzw. Heckenbiotops als Leitelement bei der Jagd sind zudem sechs Einzelbäume entlang der Straße „Abendweide“ zu pflanzen.

11.7 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Um den Tatbestand der Tötung ausschließen zu können, ist die Feldhecke mit dem potenziellen Spaltenquartier im Zeitraum von Anfang Dezember bis Ende Februar zu roden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Die nachaktiven Tiere könnten durch bauliche Tätigkeiten bzw. Ausleuchtungen in ihrer Flug- bzw. Jagdaktivität gestört werden.

Durch die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Bauarbeiten nur tagsüber, fledermausfreundliche Beleuchtungen) kann der Verbotsbestand der Störung ausgeschlossen werden.

Der Verlust der Hecke als Leitelement wird durch die Pflanzung von sechs Einzelbäumen entlang der Straße „Abendweide“ kompensiert.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt

§ 44 (1) 3 Schädigungsverbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Anlagebedingt erfolgt der Verlust eines potenziellen Fledermaushabitats. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist daher eine Fledermaushöhle im Feldheckenteil westlich des Plangebiets, der erhalten bleibt, anzubringen.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

11.8

Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Zur Erfassung der Fledermausfauna im Gebiet erfolgten vier nächtliche Kartierungen in den Sommermonaten mit Hilfe eines stationären Erfassungsgerätes. Dabei konnten folgende Arten festgestellt werden:

- Zwergfledermaus
- Abendsegler
- Rauhaufledermaus
- Verdacht auf Nordfledermaus
- Myotis-Arten

Die Art mit der höchsten Aktivität war die Zwergfledermaus mit 67%. An zweiter Stelle standen Myotis-Arten mit 33%. Insgesamt war im Plangebiet eine mittlere Fledermausaktivität festzustellen.

Der Eingriffsbereich bietet mit einem Spaltenquartier an einem Bergahorn ein potenzielles Sommerquartier für baumbewohnende Arten. Die Spaltöffnung konnte aufgrund der Lage und der Beschaffenheit nicht genauer untersucht werden.

Da der Planbereich in einer Höhe von ca. 900 m ü. NN liegt und somit im Winter sehr kalt ist, ist nicht mit Frostfreiheit und Überwinterungen von Fledermausarten innerhalb des Bergahorns zu rechnen.

Der Vorhabensbereich dient in erster Linie als Jagdhabitat. Außerdem ist anhand der Rufsequenzen davon auszugehen, dass es sich bei der Feldhecke um eine Leitlinie handelt.

Da die Feldhecke im Zuge des Vorhabens gerodet werden muss, gehen eine Leitlinie sowie ein potenzielles Quartier verloren.

Die Feldhecke darf nur im Winter von Anfang Dezember bis Ende Februar gerodet werden. Der Quartierverlust ist durch das Anbringen einer Fledermaushöhle westlich des Plangebiets auszugleichen.

Der Verlust der Hecke als Leitelement wird durch die Pflanzung von sechs Einzelbäumen entlang der Straße „Abendweide“ kompensiert.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten von Fledermäusen sind aufgrund der Größe des Eingriffs sowie der im unmittelbaren Umfeld vorhandenen großflächigen Grünland- und Waldbestände voraussichtlich nicht zu erwarten. Dennoch ist auf eine entsprechende Eingrünung des Plangebietes zu achten.

Um baubedingte Störwirkungen jagender Fledermäuse zu vermeiden, sind die Arbeiten nur tagsüber durchzuführen und nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle zu unterlassen.

Um betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu vermeiden, müssen die Beleuchtungen an den geplanten Gebäuden fledermausfreundlich gestaltet werden. Nächtliche Dauerbeleuchtungen und Beleuchtungen in Richtung der Feldhecke sind zu unterlassen.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

12 Säugetiere (außer Fledermäuse)

Bestand Lebensraum und Individuen

Verbreitungsbedingt könnten der Wolf, der Biber, der Luchs und die Haselmaus in der Umgebung von Häusern vorkommen. Der Biber ist zudem im Datenauswertebogen des nahegelegenen FFH-Gebiets „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“ aufgeführt.

Ein Vorkommen von FFH-Anhang II bzw. IV-Arten Wolf und Luchs kann prinzipiell in den zusammenhängenden Wäldern des Südschwarzwaldes nicht ausgeschlossen werden. Laut FVA gibt es aus dem Jahr 2018 bestätigte Nachweise des Luchses aus der benachbarten Gemeinde St. Blasien und aus Bernau im Schwarzwald. Das Plangebiet stellt jedoch keinen geeigneten Lebensraum für diese Waldarten dar. Aufgrund der Lage der Baugrundstücke am Rande des Siedlungsbereiches ist nicht mit der nötigen Störungsfreiheit für wandernde Tiere zu rechnen. Im sehr unwahrscheinlichen Falle, dass Tiere auf nächtlichem Streifzug das Plangebiet kreuzen, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen, da sich die Bauarbeiten auf den Tageszeitraum beschränken.

In Bezug auf den Biber sind mangels geeigneter Gewässer im Plangebiet bzw. der näheren Umgebung ebenfalls keine Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben zu erwarten.

Ein Vorkommen von Feldhamstern und Wildkatzen ist verbreitungsbedingt auszuschließen.

Als limitierender Faktor für die Besiedlung durch Haselmäuse gelten vor allem eine ausgeprägte Strauchschicht, die als Futterquelle dient, die Durchgängigkeit der Gehölze, Licht zum Aufkommen der Strauchschicht und das Höhlenangebot (Braun & Dieterlen 2005; BFN 2018). Die Strauchschicht in der Feldhecke ist sehr lückig, geeignete Höhlen konnten nicht festgestellt werden. Zudem liegt die Hecke relativ isoliert und in der Umgebung ist nicht ausreichend Deckung vorhanden, um in andere Habitate zu gelangen. Haselmäuse überwinden i. d. R. keine Distanzen größer als etwa vier Meter ohne Deckung. Bei den Begehungen konnten ebenfalls keine Hinweise auf ein Vorkommen von Haselmäusen entdeckt werden. Mit einem Vorkommen ist daher nicht zu rechnen.

Tabelle 11: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Säuger (außer Fledermäuse)

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
(X)	0		<i>Canis lupus</i>	Wolf		1	II, IV	s
(X)	0		<i>Castor fiber</i>	Biber	2	V	II, IV	s
0			<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	1	1	IV	s
0			<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	0	3	IV	s
(X)	0		<i>Lynx lynx</i>	Luchs	0	2	II, IV	s
(X)	(X)	0	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	G	G	IV	s

13 Pflanzen

Bestand Lebensraum und Individuen

Gemäß den Verbreitungskarten der LUBW zu den FFH-Pflanzenarten sind die meisten der in Tab. 12 aufgeführten Farn- und Blütenpflanzen im Plangebiet nicht zu erwarten.

Lediglich die Dicke Trespe, der Europäische Frauenschuh und der Europäische Dünnfarn wurden in einem Nachbarquadranten nachgewiesen.

Der Europäische Frauenschuh und der Europäische Dünnfarn sind beide auch im Datenauswertebogen des nahegelegenen FFH-Gebiets „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“ (Schutzgebiets-Nr. 8315341) gelistet.

Die Dicke Trespe ist an Getreidefelder gebunden. Derartige Äcker sind im Untersuchungsraum nicht zu finden. Der Europäische Dünnfarn wächst auf Felsen und Blockhalden. Entsprechende Strukturen sind mit den Steinblöcken in der Feldhecke vorhanden. Der Europäische Frauenschuh besiedelt lichte Waldstandorte oder Gebüsche trockenwarmer Standorte. Da bei der Vegetationsaufnahme alle drei Arten nicht im Plangebiet festgestellt werden konnten, können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Moose können alle vier Moose des Anhangs II der FFH-Richtlinie verbreitungsbedingt im Plangebiet vorkommen.

Das Grüne Besenmoos kommt in alten Laubbaumwäldern vor. Beim Grünen Koboldmoos handelt es sich um eine Waldart, die überwiegend morsches Nadelholz besiedelt. Da im Plangebiet keine Waldbestände vorhanden sind und die beiden Waldmoose auch nicht nachgewiesen werden konnten, sind keine Beeinträchtigungen dieser beiden Arten zu erwarten.

Das Firnisglänzende Sichelmoos ist eine Art der Moore und Schwingrasen und kann somit habitatbedingt ausgeschlossen werden.

Rogers Goldhaarmos wächst auf Laubbäumen und Sträuchern mit basenhaltiger Borke. Diese Bäume bzw. Sträucher können sowohl einzeln in der Landschaft stehen als auch am Waldrand. Im Plangebiet ist eine Feldhecke vorhanden, die u. a. Bergahorn und Ohr-Weide aufweist. Diese Baumarten gehören zu den potenziellen Trägerbäumen von Rogers Goldhaarmos. Die Moose an diesen Bäumen wiesen keinerlei Ähnlichkeit mit Rogers Goldhaarmos (dunkelgrüne Polster, aufrechte Stängel) auf, sodass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Tabelle 12: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Pflanzen

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
				Farn- und Blütenpflanzen					s
0				<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	nb	1	II, IV	s
(X)	0	0	0	<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	2	1	II, IV	s
(X)	(X)	0	0	<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	3	3	II, IV	s
0				<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	1	2	II, IV	s
0				<i>Jurinea cyanooides</i>	Silberscharte	1	2	II, IV	s
0				<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	2	2	IV	s
0				<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	2	2	II, IV	s
0				<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	1	0	II, IV	s
0				<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	1	1	II, IV	s
0				<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	nb	nb	II, IV	s
0				<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	1	2	IV	s
(X)	(X)	0	0	<i>Trichomanes speciosum</i>	Europäischer Dünnfarn	nb	nb	II, IV	s

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
				Moose					
X	0	0	0	<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos	2	2	II	nb
(X)	0	0	0	<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	V	3	II	nb
(X)	0	0	0	<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnislänzendes Sichelmoos	2	2	II	nb
X	X	0	0	<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Goldhaarmoos	R	2	II	nb

14 Literatur

- Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2013):** Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013.
- Arbeitsgruppe Mollusken BW (2008):** Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12
- Baer, J. et al. (2014):** Die Rote Liste für Baden-Württembergs Fische, Neunaugen und Flußkrebse - Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Stuttgart, 64 S.
- Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förschler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016):** Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Bellmann H.; R. Ulrich (2016):** Der Kosmos Schmetterlingsführer: Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart.
- Bense, U. (2002):** Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 74
- Braun, M.; Dieterlen F.: Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1** Eugen Ulmer Verlag. 2003
- Breunig, T. & Demuth, S. (1999):** Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2
- BFN Internethandbuch Arten** zuletzt abgerufen am 20.11.2020 unter <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>
- Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.) (2011):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 716 S.
- Ebert G. Rennwald E. (1993):** Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 2 Tagfalter II. Eugen Ulmer Verlag
- Ebert Hrsg. (2005):** Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 10, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Freyhof, J. (2009):** Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). – In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M. OTTO, C. & PAULY, A. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 291-316.
- Glutz von Blotzheim & Bauer (1993):** Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 13/II. Aula Verlag
- Garniel A., U. Mierwald, U. Ojowski, W. Daunicht (2010):** Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Bonn
- Geiser, R. (1998):** Rote Liste der Käfer (Coleoptera). – In: BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Bonn - Bad Godesberg (Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 194-201.
- Geske C. Möller L. (2012):** Der Hirschkäfer in Hessen. Artenschutzinfo Nr. 2 Hessen Forst Giesen
- Grüneberg, C.; Bauer, H.-G.; Haupt, H.; Hüppop, O.; Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2015):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

- Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Ries, M. (Red.) (2016):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 598 S.
- Harde & Severa (2014):** Der Kosmos Käferführer: Die Käfer Mitteleuropas: Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart
- Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S.
- Hunger, H. & Schiel, F.-J. (2006):** Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement 7: 3-14.
- Hölzinger, J. et al. (1999):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (1997):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2011):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 1.1. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag.
- Kratsch D., G. Mathäus; M. Frosch (2018):** Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG: LUBW
- Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podlousky, R. & Schlüppmann, M. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.
- Laufer, H. (1999):** Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73.
- Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007):** Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Laufer H. (2014):** Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg Postfach 10 01 63, 76231 Karlsruhe
- Lang J., K. Kiepe (2011):** Straßenränder als Ausbreitungsachsen für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*): Ein Fallbeispiel aus Nordhessen. Hessische Faunistische Briefe 30 (4) Seite 49 – 54 Darmstadt 2011 (2012)
- Ludwig, G. & Schnittler, M. (1996):** Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.
- Malchau W. (2010):** *Lucanus cervus* (LINNAEUS, 1775) – Hirschkäfer. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Sonderheft 2/2010: 223–280
- Markmann U., Zahn A., Hammerer M. (2009):** Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern
- Meinig, H., Boye, P. & Hutterer, R. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- OGBW nach Gedeon et al. 2014.** Atlas Deutscher Brutvogelarten. URL: <https://www.ogbw.de/voegel>, zuletzt abgerufen am 20.11.2020

- Ott J., K.-J. Conze, A. Günther, M. Lohr, R. Mauersberger, H.-J. Roland & F. Suhling (2015):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). *Libellula Supplement* 14: 395-422
- Pfalzer G. (2002):** Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten. Dissertation Universität Kaiserslautern FB Biologie
- Reinhardt, R. & Bolz, R. (2011):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionidae et Hesperioidea) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.
- Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010):** Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.). Hannover, Marburg.
- Settele J. R. Steiner, R. Reinhardt, R. Feldmann, G. Hermann (2015):** Schmetterlinge Die Tagfalter Deutschlands Ulmer Verlag Stuttgart
- Skiba R (2014):** Europäische Fledermäuse. 2. Fassung. Die Neue Brehm Bücherei.
- Südbeck, P. et al (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell.
- Südbeck, P.; Bauer, H.-G.; Boschert, M.; Boye, P. & Knief, W. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007. – In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttker, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.
- Svensson, L. (2011):** Der Kosmos Vogelführer. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart.

Gemeinde Häusern, Gemarkung Häusern

Bebauungsplan „Abendweide II“



FORMBLATT ZUR NATURA 2000 - VORPRÜFUNG

Stand: 21.06.2021

Bearbeitung: B. Eng. Landschaftsplanung und Naturschutz Ricarda Barbisch

Auftraggeber:

Gemeinde Häusern
St. Fridolin-Str. 5
79837 Häusern

Auftragnehmer:

Kunz GaLaPlan
Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Am Schlipf 6
79674 Todtnauberg

Kunz

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Die Gemeinde Häusern beabsichtigt die Erweiterung des Wohnbaugebietes „Abendweide“ um eine ca. 1,45 ha große Fläche, die westlich an den bereits bebauten ersten Planungsabschnitt anschließt. Über die Erweiterungsfläche wird der Bebauungsplan „Abendweide II“ aufgestellt. Das Gebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Häusern und ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Wohnbauentwicklungsfläche dargestellt. Der zweite Abschnitt umfasst noch nicht die gesamte Entwicklungsfläche, so dass sich zukünftig noch ein dritter Abschnitt anschließen wird. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird erforderlich, um den anhaltend hohen Bedarf an Wohnbaulandflächen in Häusern zu decken. Der letzte Bebauungsplan für Einzel-/Doppelhausgrundstücke wurde 2013 aufgestellt, die Bauplätze waren 2018 verkauft. Seither hat die Gemeinde ausschließlich Innenentwicklungsmaßnahmen überplant. Nach Bauplätzen für Einzel- oder Doppelhausbebauung besteht seit Jahren eine kontinuierliche Nachfrage. In vielen Fällen handelt es sich um Bauinteresse aus dem Ort im Zusammenhang mit Haushaltsgründungen junger Familien, also um den „inneren Bedarf“ aus der örtlichen Eigenentwicklung. Weitere Anfragen kommen aus umliegenden Gemeinden. Die Gemeinde kann derzeit keine Bauplätze anbieten, nachdem der 2013 erschlossene erste Bauabschnitt im Gebiet Abendweide vollständig vermarktet ist. Der gültige Flächennutzungsplan zeigt für Häusern noch weitere Entwicklungsflächen im Bereich Abendweide auf. Nachdem die Gemeinde im Gebiet „Abendweide II“ Grundstücksflächen erwerben konnte, ergibt sich die Möglichkeit, einen Bebauungsplan aufzustellen. Die einbezogenen Grundstücksflächen sind größtenteils im Eigentum der Gemeinde Häusern. Soweit dies noch nicht der Fall ist, haben die Eigentümer der Gemeinde gegenüber Mitwirkungsbereitschaft signalisiert, so dass von einer zeitnahen Realisierung ausgegangen werden kann. Mit der vorgesehenen Bebauung kann der zweite Bauabschnitt im Gebiet Abendweide erschlossen und bebaut werden. An vorhandene Erschließungsanlagen kann angeschlossen werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nach § 13 b BauGB. Luftbilddarstellungen mit den sich im Plangebiet bzw. der nahen Umgebung befindlichen FFH-Gebieten sowie FFH-Mähwiesen sind dem Antrag beigelegt bzw. im Anhang ersichtlich. Als relevant für eine Beurteilung der FFH-Verträglichkeit werden die folgenden Auswirkungen betrachtet: Baubedingt (außerhalb Schutzgebiet): ➤ Bautätigkeiten und Flächeninanspruchnahme für die Errichtung der neuen Wohnhäuser (inklusive Transportarbeiten, Lärm- und Bewegungswirkungen etc.) Betriebsbedingt (außerhalb Schutzgebiet): ➤ Störwirkungen durch die Wohnhäuser mit dem damit verbundenen Ziel- und Quellverkehr (Lärm, Emissionen, Bewegungen, Beleuchtungen) ➤ Störwirkungen durch Freizeit- und Bewegungstätigkeiten Anlagebedingt (außerhalb Schutzgebiet): ➤ Dauerhafter Verlust von 0,91 ha Grünlandflächen und eines Teils einer geschützten Feldhecke ➤ Akustische und optische Veränderungen (Blend- und Kulissenwirkungen)
-----	----------	--

1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) 8113341	Gebietsname(n) FFH – Gebiet Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina
1.3	Vorhabenträger	Adresse Gemeinde Häusern St. Fridolin-Str. 5 79837 Häusern	Telefon / Fax / E-Mail
1.4	Gemeinde	Häusern	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	Landratsamt Waldshut	
1.6	Naturschutzbehörde	Landratsamt Waldshut	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	☒ weitere Ausführungen: siehe Planungsunterlagen zum Bebauungsplan mit Umweltbelangen und Artenschutzgutachten	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

	Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge so weit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.	
2.1	☒ Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten	
2.2	☐ Zeichnung / Handskizze als Anlage	☒ kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
Kunz GaLaPlan Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg	07671 99141-21	07671 99141-49
	e-mail *	
	kunz.georg@kunz-galaplan.de	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

Todtnauberg, den 21.06.2021 		Eingangsstempel Naturschutzbehörde (Beginn Monatsfrist gem. § 34 Abs. 6 BNatSchG)
Datum	Unterschrift	
Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter http://natura2000-bw.de → "Formblätter Natura 2000"		

4.	Feststellung der Verfahrenszuständigkeit (Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)	
4.1	Liegt das Vorhaben ☐ in einem Natura 2000-Gebiet oder ☒ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets? ⇒ weiter bei Ziffer 4.2	Vermerke der zuständigen Behörde
4.2	Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen? ☒ ja ⇒ weiter bei Ziffer 5 ☐ nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3	
4.3	☐ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt. ⇒ weiter bei Ziffer 5	Fristablauf:
		(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

	Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vemerke der zuständigen Behörde
5.1	FFH-Gebiet		
	<u>Vorbemerkung:</u> Für das FFH-Gebiet Täler von Schwarza, Mettma, Schlucht, Steina besteht derzeit noch kein Managementplan, weshalb die FFH-Lebensräume und -arten noch nicht kartiert wurden.		
5.1.1	Lebensräume		
	6510 Magere Flachland-Mähwiesen	Im Süden des Plangebiets ist die Flachland-Mähwiese 'Auf der Abendwaide' vorhanden (s. Karte 2 im Anhang). Da sich diese Mähwiese außerhalb des FFH-Gebiets befindet, ist sie über die bauplanungsrechtliche Ausgleichsregelung abzuarbeiten und nicht über den Natura 2000-Gebietsschutz bzw. die FFH-Vorprüfung. Auf weitere Ausführungen kann daher verzichtet werden.	
	3150 Natürliche nährstoffreiche Seen	LRT nicht im Vorhabensbereich oder der direkten Umgebung vorhanden. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.	
	3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation		
	5130 Wacholderheiden		
	6210* Kalk-Magerasen		
	6230* Artenreiche Borstgrasrasen		
	6410 Pfeifengraswiesen		
	6430 Feuchte Hochstaudenfluren		
	6520 Berg-Mähwiesen		
	7110* Naturnahe Hochmoore		
	7220* Kalktuffquellen		
	7230 Kalkreiche Niedermoore		
	8150 Silikatschutthalden		
	8210 Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation		
	8220 Silikatkalkfelsen mit Felsspaltvegetation		
	8230 Pionierrasen auf Silikatkalkfelsen		
	91D0* Moorwälder		
	91E0* Auenwälder mit Erle, Esche und Weide		
	9110 Hainsimsen-Buchenwälder		
	9130 Waldmeister-Buchenwald		
	9150 Orchideen-Buchenwälder		
	9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald		
	9180* Schlucht- und Hangmischwälder		
	9410 Bodensaure Nadelwälder		
5.1.2	Arteninventar		
	Gelbbauchunke (Bombina variegata)	Das Plangebiet erfüllt die Habitatanforderungen der Gelbbauchunke nicht, da diese Art eng an den Lebensraum Wasser gebunden ist und im Plangebiet keine Kleinstgewässer, Bäche o. ä. vorhanden sind. Zwar befinden sich im Plangebiet eine Feldhecke inkl. Steinriegel und Trockenmauerelemente, die potenzielle Amphibien-	

		Landlebensräume darstellen, da bei den Kartierungen im Jahr 2019 aber keine Amphibien im Plangebiet festgestellt werden konnten, wird nicht von einer Nutzung der Strukturen durch die Gelbbauchunke ausgegangen. Ein kleiner Bereich im Nordwesten des Plangebiets befindet sich innerhalb des 1000 m - Suchraums eines Biotopverbunds feuchter Standorte. Wanderungen von Amphibien über das Plangebiet hinweg können daher nicht ausgeschlossen werden. Der Biotopverbund führt u. a. vom Moosbach nördlich des Plangebiets zum Lehnernbächle im Westen. Da es sich aber lediglich um einen Suchraum handelt, nur ein sehr kleiner Teil des Plangebiets betroffen ist und das Plangebiet auch nach den Baumaßnahmen noch von Tieren durchwanderbar ist (um die Häuser herum entstehen Garten- bzw. Grünlandflächen), ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Gelbbauchunke zu rechnen.	
	Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer, ein Vorkommen der Groppe kann somit ausgeschlossen werden.	
	Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer, ein Vorkommen des Bachneunauges kann somit ausgeschlossen werden.	
	Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	Der Europäische Frauenschuh besiedelt lichte Waldstandorte oder Gebüsche trockenwarmer Standorte. Bei den Vegetationsaufnahmen im Plangebiet, bei denen insbesondere auch der Rand der Feldhecke untersucht wurde, konnte diese Art nicht festgestellt werden. Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.	
	Europäischer Dünnpfarn (<i>Trichomanes speciosum</i>)	Der Europäische Dünnpfarn wächst auf Felsen und Blockhalden. Entsprechende Strukturen sind mit den Steinblöcken in der geschützten Feldhecke vorhanden. Da diese Pflanzenart aber nicht im Datenauswertebogen des 2018 kartierten Biotops aufgeführt ist und auch bei den Vegetationskartierungen nicht erfasst werden konnte, sind Beeinträchtigungen auszuschließen.	
	Steinkrebs (<i>Austropotamius torrentium</i>)	Steinkrebse kommen in strukturreichen Bächen vor. Im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend befinden sich keine geeigneten Gewässerhabitate. Mit einem Vorkommen dieser Krebsart ist daher nicht zu rechnen.	
	Grünes Gabelzahnmoos (<i>Dicranum viride</i>)	Das Grüne Besenmoos kommt in alten Laubbaumwäldern mit hoher Luftfeuchtigkeit und Bodenfeuchte vor. Die Feldhecke im Plangebiet weist diese klimatischen Bedingungen nicht auf. Zudem besiedelt das Moos vorwiegend Buchen, Eichen, Hainbuchen und Erlen. Die Feldhecke ist aus Arten wie Ahorn, Fichte, Weide und diversen Straucharten aufgebaut und enthält keine potenziellen Trägerbaumarten.	
	Firnsglänzendes Sichelmoos (<i>Hamatocaulis vernicosus</i>)	Das Firnsglänzende Sichelmoos ist eine Art der Moore und Schwinggrasen und kann somit habitatbedingt ausgeschlossen werden.	
	Biber (<i>Castor fiber</i>)	Für den Biber geeignete Gewässerhabitate befinden sich weder im Plangebiet noch in der näheren Umgebung. Ein Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden.	
	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Das Große Mausohr ist eine typische Gebäudefledermaus, die vor allem größere Dachstühle, Scheunen etc. nutzt. Gebäude sind im Planbereich nicht vorhanden. Innerhalb des Eingriffsbereichs (Feldhecke) ist lediglich ein Spaltenquartier in einem Bergahorn zu finden. Da es sich beim Großen Mausohr um eine wärmeliebende Art handelt, die normalerweise in Lagen von höchstens 750 m ü. NN vorkommt und in der Höhenlage des Plangebiets (900 m ü. NN) im Winter keine Frostfreiheit gegeben ist, ist wenn überhaupt nur eine Nutzung dieser Baumspalte im Sommer anzunehmen. Nachgewiesene Winterquartiere des Großen Mausohrs befinden sich z. B. bei Hasel, bei Öfingen oder im St. Bernhard	

		Stollen bei Geschwend. Der Verlust eines potenziellen Sommerquartiers stellt keinen Verlust an essenziellen Quartierstrukturen für das Große Mausohr dar. In der unmittelbaren Umgebung befinden sich genügend weitere Gehölz- und Waldstrukturen. Eine Nutzung der Grünlandflächen zur Jagd wurde nachgewiesen (bei den durchgeführten Fledermauskartierungen mit Detektor und Horchboxen konnten Rufe der Gattung <i>Myotis</i> aufgenommen werden, die sich relativ sicher dem Großen Mausohr zuordnen lassen). Große Mausohren jagen in bis zu 25 km von ihren Quartieren entfernten Gebieten. Die geschützte Feldhecke, die durch das Bauvorhaben teilweise verloren geht, wird als Leitelement bei der Jagd genutzt. Den offenen Grünlandflächen im Plangebiet ist insgesamt nur eine untergeordnete Bedeutung als Jagdhabitat zuzuweisen. Mausohren jagen grundsätzlich überwiegend in Wäldern und Waldrändern. Der Verlust von Teilen der Feldhecke und von Nahrungsflächen ist für das Große Mausohr nicht als erheblich einzustufen. Große Mausohren gelten gemäß der Literatur (z. B. Koordinationsstellen für Fledermausschutz Bayern, Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Sachsen und Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz) nur als „bedingt strukturgebunden“ und sind daher im Gegensatz zu allen anderen Mausohrarten sowie auch der Mehrzahl der anderen heimischen Fledermausarten bei der Jagd weniger stark auf Leitelemente angewiesen. Es wurden bereits Überquerungen von größeren offenen Flächen im freien Flug beobachtet. Der Verlust von Nahrungsflächen kann durch die umliegenden, weitläufigen Grünlandflächen ausgeglichen werden. Insgesamt ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Bestände des Großen Mausohrs des FFH-Gebiets zu rechnen.	
	Spanische Fahne (<i>Callimorpha quadripunctata</i>)	Die Eingriffsflächen, insbesondere die beweidete Flachland-Mähwiese im Süden des Plangebiets, stellt mit ihren mageren Arten ein geeignetes Habitat für die Spanische Fahne dar. Als „Hitzevlüchter“ könnte sie auch die schattigen Bereiche der vorhandenen Feldhecke aufsuchen. Eine sich reproduzierende Population ist von einem Vorkommen von Wasserdostbeständen, abhängig. Wasserdost dient als Eiablageplatz und ist zudem die wichtigste Nektarquelle der Imagines. Diese Art ist im Plangebiet zwar nicht zu finden, allerdings sind einige andere für die sich polyphag ernährenden Raupen und Falter geeignete Nahrungsquellen vorhanden. Dazu gehören Rotklee und Weißklee und die in der Feldhecke vorkommenden Brombeer-, Himbeer- und Haselsträucher sowie die Große Brennnessel und das Fuchs-Greiskraut. Ein Vorkommen dieser Nachtfalterart ist daher gut möglich. Da die Spanische Fahne aber eine hochmobile Art ist, lediglich kleine Teile der FFH-Mähwiese verloren gehen und in der Umgebung zahlreiche weitere Grünlandbestände, Waldränder, Bäche, Heckenstrukturen etc. vorkommen, auf die sie ausweichen kann, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen dieser Art zu rechnen.	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	Keine LRT betroffen (betroffene Flachland-Mähwiese befindet sich außerhalb des FFH-Gebiets)	Für diese zwei Arten gehen potenzielle Nahrungshabitate verloren. Dieser kleinflächige Verlust kann durch die umgebenden, weitläufigen Grünlandflächen aufgefangen werden. Der Verlust eines potenziellen Sommer- bzw. Zwischenquartiers des Großen Mausohrs in Form einer Baumspalte sowie der Verlust eines Teiles der Feldhecke wird als unerheblich eingestuft.	
6.1.2	Flächenumwandlung			
6.1.3	Nutzungsänderung			
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen		Nicht relevant	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes		Nicht relevant	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	Keine LRT betroffen Großes Mausohr	Große Mausohren jagen bevorzugt in Wäldern, sodass das Plangebiet mit seinen offenen Grünlandflächen keine besonders hohe Bedeutung als Jagdhabitat aufweist. Da keine Dauerbeleuchtungen geplant sind, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen bei der Jagd zu rechnen. Die neuen Gebäude befinden sich unmittelbar angrenzend an bereits bestehende Wohnbebauung. Es ist daher auch nicht von erheblichen Zerschneidungswirkungen auszugehen.	
6.2.2	akustische Veränderungen			
6.2.3	optische Wirkungen			
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas			
6.2.5	Gewässerausbau			
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)			
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision			
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	Keine LRT betroffen (betroffene Flachland-Mähwiese befindet sich außerhalb des FFH-Gebiets)		
6.3.2	Emissionen			
6.3.3	akustische Wirkungen			
		Großes Mausohr	Beeinträchtigungen des Großen Mausohrs in Form von Lichtverschmutzungen durch nächtliche Baustellenbeleuchtungen können ausgeschlossen werden, da die Bauarbeiten ausschließlich tagsüber stattfinden werden.	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7.	Summationswirkung
	Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden

	oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden? ☐ ja ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage
--	--

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde

	Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben. ☒ nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben
--	--

8.	Anmerkungen (z. B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten) ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage
----	--

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- ☐ Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- ☐ Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------

Schutzgebietskulissen

Karte 1: Lage des Plangebiets in Bezug zum FFH-Gebiet „Täler von Schwarza, Mettna, Schlücht, Steina“



Karte 2: Lage des Plangebiets in Bezug zu den FFH-Mähwiesen



Datenauswertebogen
FFH 8315341 - Täler von Schwarza, Mettma,
Schlücht, Steina

03.12.2020

1. Daten zum Schutzgebiet

Schutzgebietstyp: FFH-Gebiet
Dienststelle: Landesanstalt für Umwelt
Status: verordnet
Fläche (ha): 3826,8162
Verordnung/Meldung: 25.10.2018; 08.11.2018 (in Kraft)

2. Kurzbeschreibung

Vier teilweise sehr naturnahe, tiefeingeschnittene Schluchten als Lebensraumverbund für Fluß- und - Bachbiocoenosen. Schluchtwälder, Felsen, Blockhalden, Ta-Buchen-Wälder, Hoch- und Übergangsmoor, saures Niedermoor und Wiesen. LRT 6210*: 25%

3. Flächenverteilung / Flurstücke

Kreis: Breisgau-Hochschwarzwald
Gemeinde: Schluchsee 5% - 191,3408 ha
Kreis: Waldshut
Gemeinde: Bonndorf im Schwarzwald 2% - 76,5363 ha
Gemeinde: Grafenhausen 2% - 76,5363 ha
Gemeinde: Häusern 4% - 153,0726 ha
Gemeinde: Höchenschwand 8% - 306,1452 ha
Gemeinde: Stühlingen 3% - 114,8044 ha
Gemeinde: Ühlingen-Birkendorf 36% - 1377,6538 ha
Gemeinde: Waldshut-Tiengen 29% - 1109,7766 ha
Gemeinde: Weilheim 10% - 382,6816 ha

4. Partnerschutzgebiete

-

5. Naturräumliche Einheit

Alb-Wutach-Gebiet
Hochschwarzwald

6. Schlagwortregister

-

Datenauswertebogen
FFH 8315341 - Täler von Schwarza, Mettma,
Schlücht, Steina

03.12.2020

7. Biotoptyp

-

8. Arteninventar

Amphibien	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke
Fische	<i>Cottus gobio</i>	Groppe
Fische	<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge
Höhere Pflanzen/Farne	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh
Höhere Pflanzen/Farne	<i>Trichomanes speciosum</i>	Europäischer Dünnfarn
Krebse	<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs
Moose	<i>Dicranum viride</i>	Grünes Gabelzahnmoos
Moose	<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	
Säugetiere	<i>Castor fiber</i>	Biber
Säugetiere	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
Schmetterlinge	<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	Spanische Föhne

9. Auszeichnung

-

10. Überlagerung

Naturschutzgebiet	7 %	267,8771 ha
Landschaftsschutzgebiet	45 %	1722,0673 ha
Naturpark	100 %	3826,8162 ha
SPA-Gebiet	45 %	1722,0673 ha
Biosphärengebiet	17 %	650,5588 ha

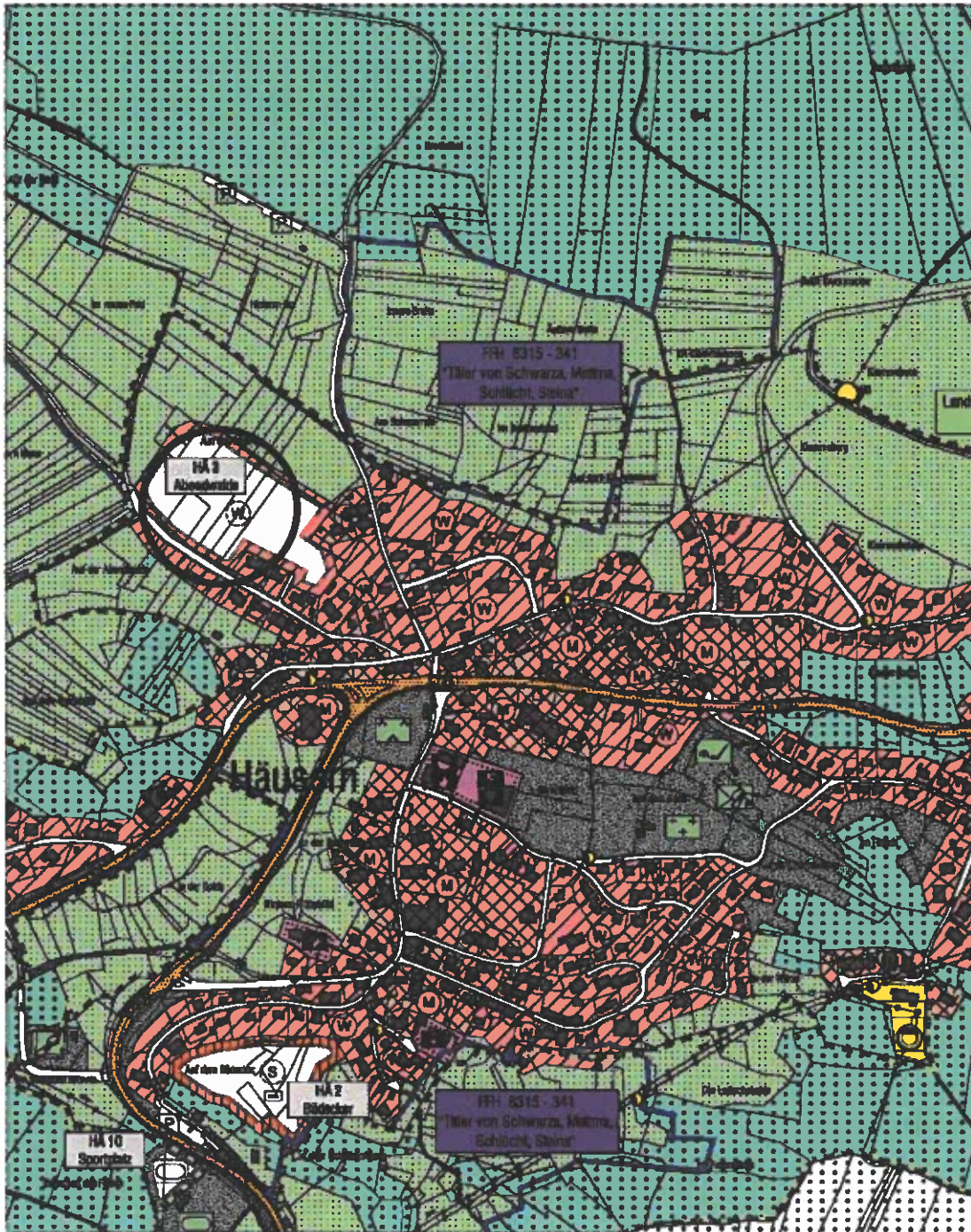
11. Lebensraum

3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	Natürliche nährstoffreiche Seen
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
5130	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen	Wacholderheiden
6210*	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)(* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	Kalk-Magerasen (orchideenreiche Bestände*)
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen	Artenreiche Borstgrasrasen

Datenauswertebogen
FFH 8315341 - Täler von Schwarza, Mettma,
Schlucht, Steina

03.12.2020

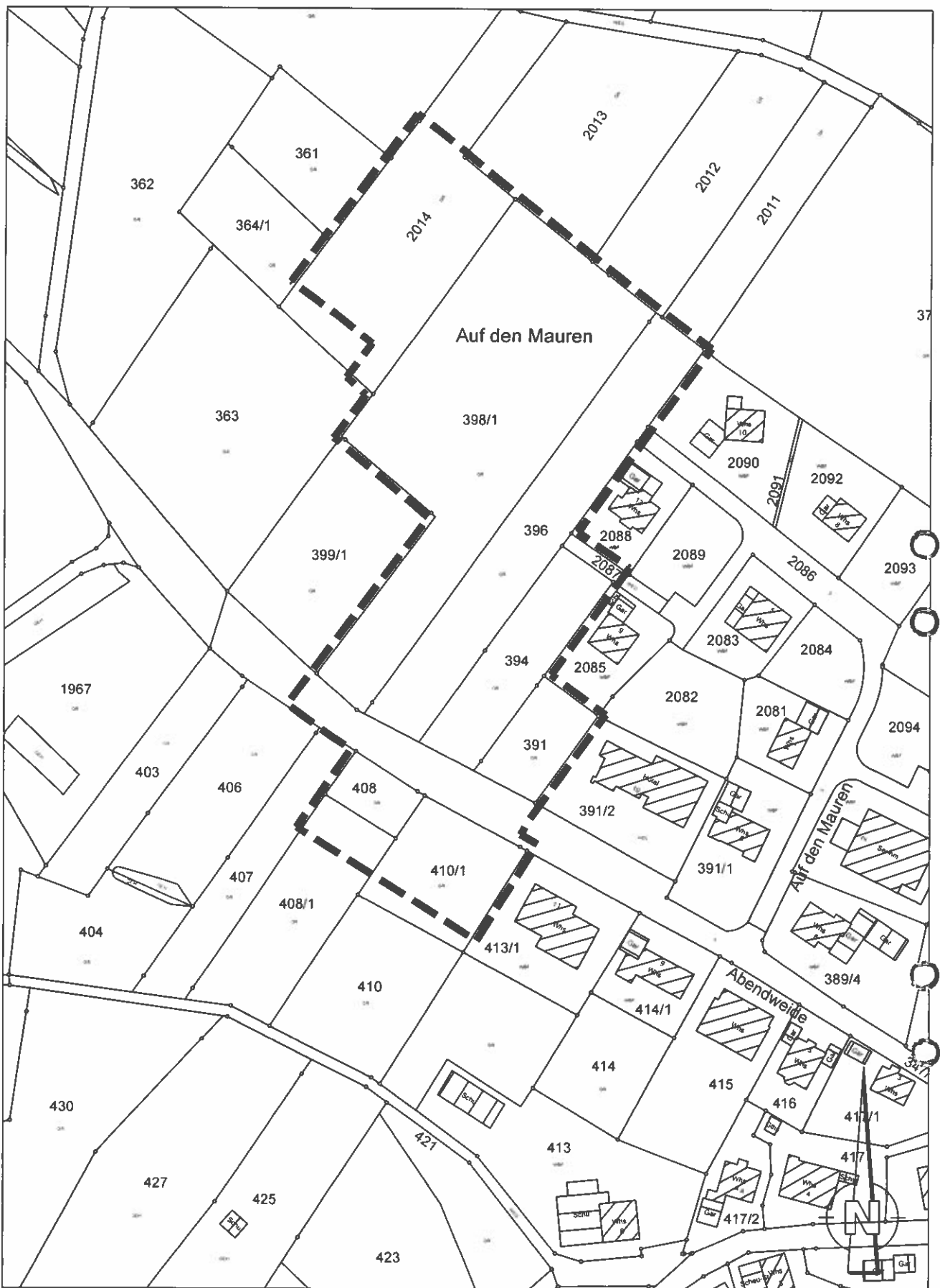
	Festland) auf Silikatböden	
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	Pfeifengraswiesen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	Magere Flachland-Mähwiesen
6520	Berg-Mähwiesen	Berg-Mähwiesen
7110*	Lebende Hochmoore	Naturnahe Hochmoore
7220*	Kalktuffquellen (Cratoneurion)	Kalktuffquellen
7230	Kalkreiche Niedermoore	Kalkreiche Niedermoore
8150	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas	Silikatschutthalden
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
8230	Silikatfelsen mit Pionierv egetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii	Pionierrasen auf Silikatfelskuppen
91D0*	Moorwälder	Moorwälder
91E0*	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	Hainsimsen-Buchenwald
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	Waldmeister-Buchenwald
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)	Orchideen-Buchenwälder
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion	Schlucht- und Hangmischwälder
9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)	Bodensaure Nadelwälder



Lage des Planbereiches

AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

UNMAßSTÄBLICH



Gemeinde Häusern

Bebauungsplan

Abgrenzungsplan

Gemarkung Häusern

Abendweide II

GEOplan



Planstand:	11.10.2021		Maßstab:	1:1500
Größe:	21,0 x 29,7	Gez:	sc	
Layout:	Abgrenz PDF	Proj.Nr.:	B 1639	Unterschrift:



Legende

Biotypen

Terrestrische-morphologische Biotypen

23 40 Trockenmauer

Gehölzarme terrestrische und semiterrestrische Biotypen

33 41 Fettwiese mittlerer Standorte

33 43 Magerwiese mittlerer Standorte (FFH-Mähwiese)

Gehölzbestände und Gebüsche

41 22/ Fedhecke mittlerer Standorte auf

23 20 Sternegöl

Biotypen der Siedlungs- und Infrastrukturfächen

60 21 völlig versiegelte Straße, Weg oder Platz

Schutzgebiete

§30 Offenlandbiotope

FFH-Mähwiesen

LSG

FFH-Gebiet

Eingriffe

Grenze Plangebiet

geplante Verkehrsflächen

geplante Baufenster

geplante Nebenflächen

geplantes Leitungsrecht

Gemeinde Häusern

Gemarkung Häusern

Bebauungsplan

Abendweide II

Umweltbericht - Bestand

PLAN M 1:1.000

Galaplan Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
 Am Schöpf 6
 70674 Tübingen
 Tel. 07141 091 41-23 www.kunz-galaplan.de

Stand 11.10.2021



Legende

- Maßnahmen**
- Grenze Plangebiet
 - geplante Verkehrsflächen
 - geplante Baufenster
 - geplante Nebenflächen
 - geplantes Leitungsrecht
 - Pflanzgebot Einzelbaum

- Schutzgebiete**
- §30 Offenlandbiotope
 - FFH-Mähwiesen
 - LSG
 - FFH-Gebiet

Gemeinde Häusern
Gemarkung Häusern
Bebauungsplan
Abendweide II
Umweltbericht - Maßnahmen
PLAN M 1:1.000

GalaPlan Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
 Am Schöpl 6
 73674 Todnauberg
 Tel 07147 1991 41-23 www.kunz-garten.de

Stand 11.10.2023



Herstellung FFH-Mähwiese auf 1.530 m² und Herstellung eines mit Gehölzen bestockten Steinriegels auf 358 m² auf Flst. Nr. 1167, Gemarkung Häusern

M 1:1.000



Legende

Maßnahmen

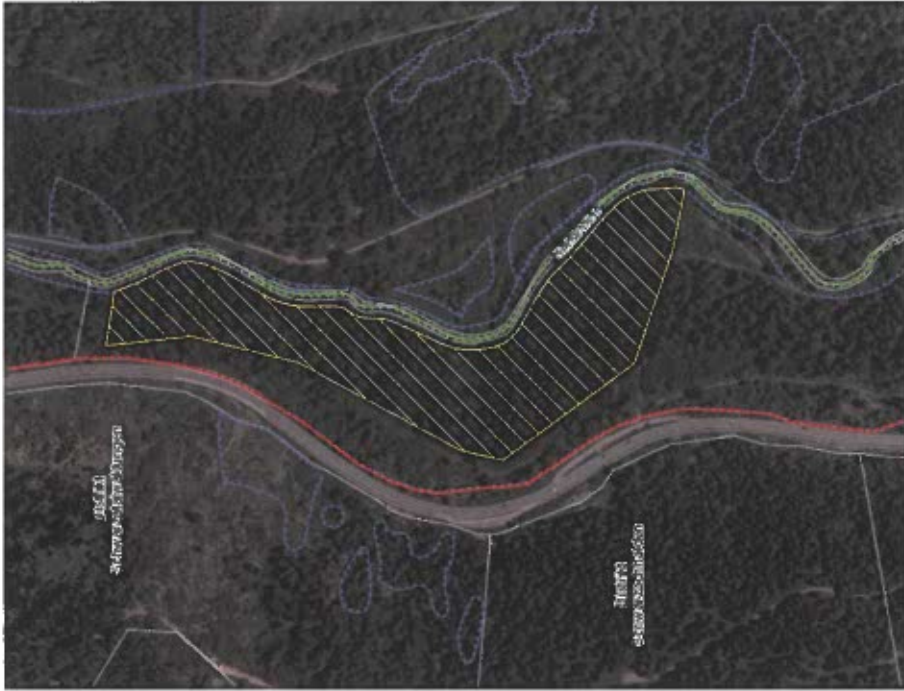


Herstellung FFH-Mähwiese auf 1.530 m²
Herstellung eines mit Gehölzen bestockten Steinriegels auf 358 m²
Umbau Fichtenbestand mit Buchenvorbau in Mischwald mit Laubbäumen, Weißtanne und Fichte

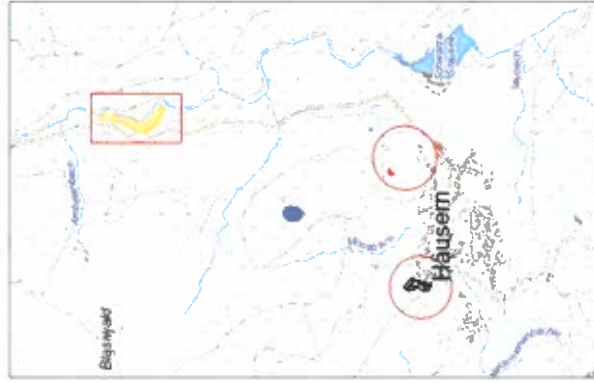
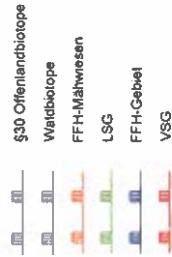


Umbau Fichtenbestand mit Buchenvorbau in Mischwald mit Laubbäumen, Weißtanne und Fichte auf Flst. Nr. 1317 (Gemeindewald), Gemarkung Häusern

M 1:5.000



Schutzgebiete



Gemeinde Häusern

Gemarkung Häusern

Bebauungsplan

Abendweide II

Umweltbericht - Maßnahmen Blatt 2

PLAN M 1:1.000 1:5.000

